Top. o. 215. VII 7. J. H.
a 268. 23/7/17

Verſuch

einer

Beſchreibung

der

Regierungs-Verfaſſung

in

der Reichsſtadt Nürnberg;

mit hiſtoriſchen Erläuterungen.

Weimar, 1797.

im Verlage des Induſtrie-Comptoirs.

Verſuch einer Beſchreibung der Regierungs-Verfaſſung in der Reichsſtadt Nürnberg; mit hiſtoriſchen Erläuterungen.

I. Abtheilung.

§. 1.

Veranlaſſung dieſes Verſuchs.

Obgleich von und über — für und wider die Reichsſtadt Nürnberg in den neuern Zeiten vieles bereits geſchrieben worden iſt, wozu theils die, von dem daſigen größern bürgerlichen Rath gegen den kleinern patriziatiſchen Rath vor dem hochpreißlichen kaiſerlichen Reichshofrathe ſchon vor mehrern Jahren angebrachte Streitſache, theils neuerlich die zwiſchen dem Kurhauſe Pfalzbaiern und dem Hauſe Brandenburg auf der einen und Nürnberg auf der andern Seite entſtandenen Irrungen Gelegenheit gegeben haben: ſo iſt dennoch — ſoviel mir wenigſtens bekannt iſt — bis jetzt noch keine genaue und

umſtändlichere Beſchreibung von der Regiments-Verfaſſung dieſer Reichsſtadt, nach ihrer gegenwärtigen Beſchaffenheit, geliefert worden. Da das deutſche Publicum durch jene viele Zeit- und Gelegenheitsſchriften auf dieſe alte und ehrwürdige Reichsſtadt wieder auf das Neue aufmerkſam gemacht worden zu ſeyn ſcheint; ſo iſt es demſelben vielleicht angenehm, hier einen Verſuch zu finden, wodurch es in den Stand geſetzt wird, ſich — wenigſtens einigermaßen — einen Begrif von der zum Theil ſehr verwickelten und ſonderbaren und zum Theil mit dem Schleyer des Geheimnißes umhüllten Regiments-Verfaſſung derſelben bilden zu können.

Es wird vielleicht nicht unzweckmäßig ſeyn, eine kurze Geſchichte dieſer Reichsſtadt voranzuſchicken, wobey wir, außer mehrern geſammelten handſchriftlichen Nachrichten, folgende gedrückte Nachrichten benützt haben. C. G. Schwarzii Lemmata quaedam Antiquitatum Norimbergenſium. Altd. 1726. in 4. — C. Sagittarii Hiſt. Antiqua Ciuitatis Norimbergae. Tübing. (Altd.) 1679. in 4. — Ioh. ab Indagine (Falckenſtein) Beſchreibung der Stadt Nürnberg — Wagenſeilii Commentatio de Civitate Norimbergenſi. — Hrn. D. J. E. Siebenkees kleine Chronik von Nürnberg. Altd. 1793. in 8.

§. 2.

Von dem Urſprung und dem Namen Nürnbergs.

Die Reichsſtadt Nürnberg, umgeben von den Anſpachiſchen, Baireuthiſchen, Pfälziſchen und Baieriſchen

ſchen Landen, liegt unter dem 28 Grade, 45 Min. Länge, und unter dem 49 Gr. 27'. 8." nördlicher Breite *) in einer ſandigen Gegend und iſt nach und nach auf zwölf Bergen oder vielmehr Hügeln — die Veſte ausgenommen — erbauet worden.

Nach einer neuen **) mathematiſchen Berechnung macht die Fläche der ganzen Stadt 17686858 □ Schuhe oder 345⅜ Morgen, 14¼ □ Ruthen, 10 □ Schuhe. Die äußern Schanzen bis an die innere Stadtmauer faſſen einen Raum von 46486400 □ Schuhen oder 907¾ Morgen 37¼ □ Ruthen 64 □ Schuhe in ſich. Die ganze Fläche der Stadt und ihres Umfangs bis an die Linien beträgt zuſammen 64173258 □ Schuhe, oder 1253⅛ Morgen, 57½ □ Ruthen, 74 □ Schuhe.

Ihr Urſprung verliert ſich in den Finſternißen des ſiebenten Jahrhunderts. Die wahrſcheinlichſte Meinung iſt, daß ſich zur Zeit Kaiſers Heinrichs des Vogelfängers (welcher vom J. 919 bis 935. regierte) einige Noriker, als ſie dem Strome der eindringenden Hunnen weichen wollten, in der Gegend ***), wo ſich

*) Nach der neueſten Berechnung des Hrn. D. Kordenbuſch in Hrn. von Murr Merkwürdigk. Nürnbergs S. 12. Nicolai Reiſen. I. 201.

**) S. Hrn. Pred. Waldau, Beyträge ꝛc. B. II. H. XIII. S. 265. ff. und Hrn. C. G. Müller's Beſchreib. der Stadt Nürnb. (Nürnb. 1793. 8.) S. 30. 31.

***) Dieſe Gegend machte einen Theil der Hercyniſchen Waldes aus, der nach und nach ausgereuthet wurde; daher

ſich die Pegnitz in die Rednitz ergießet, niederließen. Vielleicht wählten ſie dieſe Gegend deswegen, weil ſie ihnen bequemer ſchien, ihr bisheriges Gewerbe, das ſie mit dem Eiſenwerk *) trieben, fortzuſetzen. Die Schriftſteller, welche dieſer Meinung beypflichten, führt Ioh. ab. Indagine (Falckenſtein) in ſeiner Beſchreibung der Stadt Nürnberg S. 65. an.

Zu ihrer Sicherheit erbauten ſie eine Burg (nachmaliges Reichs Schloß, Reichs-Veſte auf einem Berge oder Hügel, welche man daher, nach ihren Erbauern, der Noriker Burg (Caſtrum Noricum) nannte. Inzwiſchen iſt es noch unentſchieden, ob die Stadt oder die Burg älter ſey.

Die verſchiedenen Meinungen älterer und neuerer Schriftſteller von dem Urſprung des Namens Nürnberg findet man angeführt in des Hrn. Hofraths Harleß diſſ. de Originatione Vocabuli. Nurenberg. (Erlang. 1764. 4.) wo S. 10. der Name Nürnberg davon abgeleitet wird, daß, weil den, nach Sachſen reiſenden Schwaben und Franken Nürnberg, (oder vielmehr vielleicht der Norikker Burg) gegen Norden gelegen, davon zuerſt der Berg Norduberg, Norenberg, Nornberg, Nurenberg, Nurnberg genennet worden ſey, dann das darauf erbaute Caſtrum

her viele Orte in dieſer Gegend ſich auf reuth endigen, Großreuth, Pillenreuth, Kleinreuth, Poppenreuth u. a. m.

*) Horaz ſagt Lib. I. Carm. Ode XVI. Quas neque Noricus deterret enſis. und Ovid Lib. XIV. Metam. verſ. 712. Saevior. et ferro, quod Noricus excoquit ignis.

ſtrum und endlich die darunter angelegte Stadt dieſen Namen bekommen.

Von dem Sprichwort „es giebt nur Ein Nürnberg“ ſteht ein kleiner Aufſatz im Hiſtor. Diplomat. Magazin B. II. S. 415 — 422.

§. 3.

Geſchichte der Stadt vom J. 1062 — 1300.

Nürnberg wurde, wie alle Städte, nach und nach erbaut. Sein hiſtoriſches Leben beginnt erſt mit dem eilften Jahrhundert. Die älteſte, bisher bekannte Urkunde, worinn Nürnbergs gedacht wird, iſt ein Diplom Heinrichs IV. vom J. 1062. Nürnberg wird darinn als ein Ort angeführt, der bereits zwiſchen den Jahren 1039. und 1056. Marktfreyheit, Zoll- und Münzrecht von dem Kaiſer Heinrich III. erlangt hatte, welche Rechte auch Herſpruk im J. 1060. und Fürth im J. 1062. erhielten *).

*) Regularibus ejusdem ſanctae Babenbergenſis Eccleſiae in majori Monaſterio — ac quendam locum illorum Iuris, Vourte (Fürth) dictum, in Pago Nordgowe ſitum, in Comitatu Henrici Comitis mercatum (mercaturam) a beatae memoriae Patre noſtro aliquando Nuerenberc translatum, cum Theloneo et percuſſura proprii numiſmatis reddimus et confirmauimus etc. S. Sing. Norimb. p. 322. Fabers Staatskanzley Th. XXXI. p. 135 Völkers Hiſt. Norimb. Diplom. Lünigs Reichs-Archiv; Ludewigii Scriptores Rerum Bambergenſ. Eine vom Abt. Johann in

Zwey gleichzeitige Geſchichtſchreiber *) gedenken Nürnbergs bey den Jahren 1070 und 1072. wo ſie von den Wunderwerken reden, welche der h. Sebald (S. EWALDVS) zu Nürnberg verrichtet haben ſoll. Beide ſind die Erſten, welche den Namen Nürnberg gebrauchen, da noch nach dieſer Zeit Otto Friſingenſis, welcher dieſes Orts ebenfalls gedenkt, nur Caſtrum Noricum ſchreibt **).

Kai-

zu St. Michael vor Bamberg im J. 1509. vidimirte Abſchrift führt Hr. Prof. Still in Bibl. Nor. P. I. Sect. I. p. 172. an.

*) Der Verf. des Chronici Auguſtenſis ſagt nach Freheri Tom I. Scriptt. Rer. German. ad A. 1070. pag. 500. „In Nurnberg Sebaldus primum miraculis claruit." — Lambertus Schafnaburgenſis in Tract. de Rebus Geſtis Germanorum ſchreibt in Piſtorii Tom. I Scriptt. Rer. ad. A. 1072. p. 352. „Clara et celebris ualde his temporibus per Gallias erat memoria S. Sebaldi in Nurnberg et S. Heimerad in Hafengun, et magno populorum concurſu quotidie frequentabantur, propter opitulationes, quae diuinitus illic languentibus ſaepenumero conferebantur."

**) Otto Friſingenſis, welcher in dieſem Jahrhunderte lebte, ſchreibt: „Quo pacto dimiſſis Saxonibus, cum Bajoariis Caſtrum Noricum obſidione cingit, ipſoque per duos uel amplius menſes expugnato, Ratisponam, Norici Ducatus Metropolin, adiit." S. Chriſt. Vrſtiſii Tom. I. Germ. Hiſt. illuſtr. p. 144. Und der Verf. Hiſt. Vitae Henrici IV. ſchreibt als ein gleichzeitiger Choniſt von dieſem Vorgang alſo: Mox Caſtellum Norimberck minax obſedit, vbi quanta uirtute pugnatum ſit, clades utriusque partis argumento fuit. Sed obſeſſis quanto minus ſpei, tanto plus animi inerat:

et

Kaiſer **Heinrich** IV., welcher vom J. 1056 bis 1106. das teutſche Reich beherrſchte, hielt ſich einige Zeit zu Nürnberg auf, und zwar in den Jahren 1073, und 1074., wie ein gleichzeitiger Annaliſt, Lambertus Schafnaburgenſis, am a. O. p. 364. und 376. bezeuget.

Eben dieſer Kaiſer ließ im J. 1077. zu **Nürnberg** zwey Urkunden ausfertigen, welche die **älteſten** ſind, die überhaupt als **hier** ausgefertigt bekannt ſind. Sie ſtehen in Vghelli Italia Sacra Tom. V. Fol. 57. und 58. und in den Singul. Norimb. p. 347. Nach dem Zeugniße der unten angeführten Annaliſten hat Kaiſer **Heinrich** der V. noch bey Lebzeiten ſeines Vaters, **Heinrichs** des IV., im J. 1105 (nach Andern 1106.) **Nürnberg** eingenommen, weil es ſeinem Vater treu blieb.

Nach einer geſchriebenen Stadtchronik iſt er „nach 31 Stürmen; ſo er davor verlohren, endlich über das Waſſer herein, an dem Ort, ſo man wegen der großen **Gegenwehr**, die da geſchehen, noch heutiges Tages die **Obern**- und **Untern**-**Wehr** (nahe bey dem Trödelmarkte oder **Saumarkt**) nennet, erobert, und, wie Einige melden, alles, Jung und Alt, in der Stadt erſtochen, auch die Kinder in der Wiege ſchleifen und verbrennen laſſen. Es wurde Nürnberg her-

niſi Imperator ſceleri parcens, caſtellum tradere praecepiſſet, adhuc ibi caſſa obſidione laboraret, excepto, ſi ſola fames, quae cuncta expugnat, illud non expugnaret." a. a. O. p. 387.

nach Rudenberg (vielleicht Ruinenberg) genennet, und lag alſo 33 bis 34 Jahr öde, und obwohl Einige meinen, es ſey damals auch die Burg (das nachmalige Reichs-Schloß, die Reichs-Veſte) erobert worden, ſo findet es ſich doch in den Jahrbüchern, daß es eine Jungfrau geblieben, und von einem tapfern Mann, Namens Gottfried, erhalten worden."

Damals war der Pegnizfluß auſſerhalb der Stadt, welche ein Viereck ausmachte. Auf der Schmelzhütte ſteht noch ein Stück der alten Mauer. Daß Nürnberg nicht erſt unter Heinrich dem VI. eine Mauer bekommen habe, erhellet aus der Stelle eines Annaliſten (Annaliſta Saxo, Anonymus de Guelphis) welcher ſie bey dem Jahre 1127. urbem munitiſſimam nennt.

Die Stadt wurde aber bald wieder hergeſtellt. Nach dem Tode Heinrichs des V. bemächtigten ſich ihr die Herzoge in Schwaben, Friedrich und Conrad. Selbſt ausländiſche Chroniſten geben ihr in dieſem Zeitraum den Namen Ciuitas.

Lothar ſuchte im J. 1127. nach dem Tode K. Heinrichs des V. dieſen Ort den Herzogen in Schwaben, Friedrich und Conrad, die ſich als Schweſterkinder des verſtorbenen Kaiſers ein Erbrecht auf das Reich anmaßten, wieder zu entreißen. Er belagerte Nürnberg zwey Monate lang, aber — vergeblich, und zog ſich nach Würzburg zurücke.

Endlich wurde ihm, da er durch den heil. Bernhard, Abt zu Claravalle, im J. 1130. mit den beiden

den Herzogen in Schwaben und Franken, Friedrich und Conrad, ausgeſöhnt worden war, Nürnberg (Caſtrum Noricum) abgetreten, welches die Annales Hildesheimenſes ad A. 1135. und der Chronographus Saxo ad A. 1135. bezeugen.

Er überließ hierauf dieſen Ort ſeinem Schwiegerſohne, dem Herzog Heinrich dem Stolzen in Baiern, zu Lehen, dem ihn aber Kaiſer Conrad der III. wieder abnahm. Er hat Nürnberg als einen, zu den kaiſerlichen Domainen gehörigen Ort dem Reich unmittelbar von Neuem unterworfen.

In einer alten Stadtchronik heißt es bey dem J. 1150. „Der Bonersberg (Pannierberg) iſt dem Kaiſer Conrad dem Dritten ſein Luſtgarten geweſen, und hat mit ihm ſein Gemahl allda gewohnet. Man findet noch heutiges Tages etliche Stücke deſſelbigen Gartens in etlichen Häuſern daſelbſt, hin und wieder unterſchiedlich ausgetheilet.“

Schon in dieſem Jahrhunderte wurden einige Reichstäge zu Nürnberg gehalten, nämlich zwey vom K. Conrad dem III. in den Jahren 1142 und 1147. und fünf vom K. Friedrich dem I. in den Jahren 1165. 1166. 1170. 1183. und 1187., in welchem letztern Jahre ein gleichzeitiger Annaliſt Nürnberg caſtrum imperiale und K. Friedrich der I. es caſtrum ſuum nennt.

Im folgenden Jahrhunderte vermehrten ſich die Handwerker, und der Handel Nürnbergs erſtreckte ſich nach und nach immer weiter, ſelbſt außer Teutſchland.

Im

Im J. 1219. ertheilte K. Friedrich der II. der Stadt Nürnberg ein wichtiges Privilegium, oder vielmehr eine ganze Sammlung von Freyheiten. Dieß iſt der älteſte im Original noch vorhandene Freyheitsbrief für Nürnberg, welcher die Beſtätigung vieler ältern Rechte und Freyheiten enthält, und von den folgenden Kaiſern beſtätigt wurde.

Daß Nürnberg ſchon bald nach dem zwölften Jahrhundert in Anſehung ſeiner Geſetze, ſeiner Bevölkerung u. ſ. w. bey Auswärtigen in Anſehen ſtund, und ein ſehr bekannter Ort war, läßet ſich ſehr leicht aus einigen Stellen ſchwäbiſcher Dichter, eines Walthers, Wernhers, Marners, ſchließen.

Walther von der Vogelweide war ſchon in den erſten Decennien des 13ten Jahrhunderts unter dem römiſchen Könige Philipp als Dichter bekannt, und iſt um das J. 1240. geſtorben. Er nennet ſich ſelbſt einen Landherrn aus Böhmen.

Nicht viel ſpäter als Walther von der Vogelweide lebten die beyden andern, wie die Vorrede zur folgenden Sammlung beweiſet: „Proben der alten ſchwäbiſchen Poeſie des dreyzehenten Jahrhunderts. Zürich, 1748. in 8.“ Einige merkwürdige, die Stadt Nürnberg betreffende Stellen findet man wieder abgedruckt in den Waldauiſchen Beyträgen ꝛc. B. IV. H. XXIX. S. 332 340.

Bey dem J. 1266. ſchreibt ein Nürnbergiſcher Choniſt: „Ein Pfund Novi, nach der Nürnbergiſchen Münz iſt geweſt achtmal 30. oder vier Pfund Gelds, wie dann das Eiſen noch nach dieſem Pfund

ver=

verkauft wird, und wollen Etliche, das ſey vor Jahren ein Gulden und ein Pfund Hallers ein Ding geweſt."

Die älteſte Geſchichte des Kirchenweſens in Nürnberg enthält viele Fabeln, beſonders die Geſchichte des h. Sebalds (oder vielleicht S. Ewaldi), welcher der Schutzheilige des ehemaligen römiſchkatholiſchen Nürnbergs war.

Unter den Klöſtern iſt das Egydienkloſter, welches von K. Konrad dem III. ſeiner Gemalin Gertraud zu Gefallen im J. 1140. errichtet, und mit Schottenmönchen des Benedictinerordens beſetzt, deſſen Abt auch zu einem unmittelbarn Reichsſtand erhoben worden war, das älteſte.

Im J. 1252. ſoll das Kloſter zu St. Johannes gebaut worden ſeyn, aus welchem nachher ein Siechkobel (eine Wohnung für alte und kranke Perſonen), entſtanden iſt, deſſen ſchon in einer Urkunde vom J. 1307. gedacht wird. Und im J. 1323. wurde die Kirche bey dem Siechkobel zu St. Johannes von der Familie der Tezel geſtiftet.

Das Karthäuſer-Kloſter, welches erſt im J. 1381. erbaut wurde, iſt das jüngſte unter den Klöſtern Nürnbergs. S. Geſchichte und Beſchreibung der Nürnbergiſchen Karthauſe ꝛc. m. K. von Joh. Ferd. Roth. Nürnb. 1790. gr. 8.

§. 4.

Fortſetzung von 1300—1797.

Nürnberg hieng, nach Abſterben K. Heinrichs VII., dem Herzog Ludwig in Baiern an, welcher im

J.

J. 1315. daſelbſt einen Reichstag hielt. Ludwig belagerte im folgenden Jahre das Eychſtädtiſche Städtchen Herrieden, das ſich gegen ihn erklärt hatte, und eroberte es mit Hülfe der Nürnberger. Nach ſeinem Tode ergriff der Magiſtrat die Parthey K. Karls IV. und öffnete ihm, als er im J. 1347. von Regensburg, aus mit einem Kriegsheere nach Nürnberg anrückte, freywillig die Thore der Stadt. Die übrige Bürgerſchaft aber, oder das gemeine Volk, ſoll dem Grafen Günther von Schwarzburg angehangen haben, und daraus will man die Urſache des im J. 1349 in Nürnberg entſtandenen Aufruhrs, welchen die daſigen Zünfte erregten, herleiten.

Dieſe Zünfte hatten nemlich wegen der von ihnen geforderten Steuern unter Ludwig V. verſchiedene Freyheiten erlangt; vielleicht beſorgten ſie, ſolche unter der neuen Regierung K. Karls IV. wieder zu verlieren. Vielleicht hätten auch mehrere Bürger, welche durch ihre Handlungsgeſchäfte Anſehen und Reichthum zu erwerben gewuſt hatten, an der Regierung der Stadt gerne Antheil genommen, welche in den Händen gewiſſer Familien oder der erbarn Geſchlechter war.

Die unzufriedenen Bürger beſchloßen, das Rathhaus zu beſtürmen und die ſämmtlichen Glieder des Magiſtrats an einem beſtimmten Tage zu ermorden. Allein der Magiſtrat, welcher inzwiſchen durch einen Mönch aus dem Dominikanerkloſter Nachricht von dieſer Verſchwörung erhalten hatte, verſammelte ſich an dieſem Tage nicht, ſondern flüchtete theils ſogleich aus der Stadt, theils begab er ſich in den Schutz der Bürger, welche ihm getreu blieben waren, beſonders der

Metzger und Meſſerſchmiede. Unter dem Geleite derſelben kamen die Zurückgebliebenen glücklich zu den vorher ſchon entflohenen Magiſtratsgliedern nach Heideck, wo ſie unter dem Schutze des daſigen kaiſerlichen Kommiſſairs ſicher waren.

Inzwiſchen wurde das Rathhaus geſtürmt, der öffentliche Schatz beraubt, die Rechnungen der Perſonen, welche zu den erbarn Geſchlechtern gehörten, ſo wie die Häuſer der Juden, welche von den Bürgern viele Pfandſchaften hatten, geplündert; auch wurden viele wichtige Urkunden und Documente zerſtreut oder vernichtet. Die unzufriedenen Bürger wählten aus ihren Mitteln einen neuen Magiſtrat, welcher aber kaum ein halbes Jahr ſich behauptete. Denn K. Karl IV. näherte ſich der Stadt mit einem Kriegsheere, ſetzte ihn nach ſeinem Einzug ab, beſtrafte die vornehmſten Anführer, ſchränkte die Freyheiten der Zünfte ein, und ſetzte die vertriebenen Magiſtratsperſonen wieder in ihre vorigen Aemter und Rechte ein. Doch iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß von dem Kaiſer in Anſehung der Regierungsform einige Abänderungen getroffen worden ſind; wenigſtens findet man in den vorhergehenden Zeiten weder von den acht alten Genannten des Magiſtrats noch von den acht Handwerksperſonen, welche zu Rath ſitzen, einige Spuren.

Die Treue der Mezgerzunft wurde unter andern mit der Ausſchlieſungsweiſe ertheilten Erlaubniß belohnt, jährlich in der Faſtenzeit öffentliche Luſtbarkeiten in Maskenkleidungen, welche man Schönbant, (das Schönbantlaufen) nannte, anſtellen zu dürfen. Die Freyheit, dieſe Luſtbarkeit anzuſtellen, überlieſen die Metzger aber meiſtentheils andern Ge-

Geſellſchaften für Geld. Zur Zeit Oſianders, Predigers zu St. Lorenzen, wurde dieſes Schönbartlaufen, nachdem es beynahe 200 Jahre fortgedauert hatte, verboten, weil man ihn durch eine pasquillantiſche Mummerey dem öffentlichen Hohngelächter Preiß gegeben hatte, wovon noch Abbildungen vorhanden ſind.

Im J. 1356. wurden auf einem Reichstage von K. Karl dem IV. und den verſammelten Ständen die 23. erſten Kapitel der goldenen Bulle in dem Grundherriſchen Hauſe am Ponersberg gemacht, welches Haus daher noch jetzt den Namen zum goldenen Schilde führt. In dieſem Reichsgrundgeſetze (Kap. 28. §. 5.) erlangte Nürnberg auch das Vorrecht, daß jeder teutſche Kaiſer und König ſeinen erſten Reichstag in Nürnberg halten, und daß die Stadt den König in Böhmen, wann er zur Kaiſerwahl reiſet, geleiten ſoll. S. C. S. E. Holzſchuheri Orat. de Comitiis A. 1356. Norimbergae celebratis. Altd. 1732. 4.

Wegen der Befehdungen, welche in Deutſchland zu Ende des XIV. Jahrhunderts, und beſonders nach K. Karls IV. Tod immer häufiger und ſchädlicher wurden, trat Nürnberg im J. 1384. dem Schwäbiſchen Bunde bey, und wurde unter andern mit dem Biſchof von Würzburg und dem Burggraf Friedrich in einen Krieg verwickelt.

Im J. 1424. hat K. Siegmund der Stadt Nürnberg die Reichs-Kleinodien und Heiligthümer auf immer zur Verwahrung übergeben. Sie wurden durch Siegmund Stremer und Ge-

org

org Pfinzing, Abgeordnete des Magiſtrats, aus Prag nach Nürnberg gebracht. Von dieſer Zeit an biß zum J. 1523., alſo gerade hundert Jahre lang, wurde das Heiligthum dem Volke von einer, am Markte errichteten Bühnejährlich nach Oſtern gezeigt. Damit war eine Heiligthumsmeſſe und Ablaß verbunden, welches eine auſſerordentliche Menge fremder Perſonen, ſelbſt aus den entfernteſten Ländern, herbeylockte.

Im J. 1499. wurden die Juden aus Nürnberg weggeſchaft; ſie begaben ſich gröſtentheils nach Frankfurt am Mayn. Ihre Synagoge, ihr Kirchhof und ihre Häuſer wurden niedergeriſſen. Eine Straſſe führt noch den Namen Judengaße, und ein Platz heißt noch jetzt der Judenkirchhof. Ihre vorherige Synagoge ſtund, wo jetzt die Marienkirche ſteht, die im J. 1355. erbaut worden iſt.

Um das J. 1448 entſtanden zwiſchen dem Marggrafen Albrecht, mit dem Zunahmen Achilles, und der Stadt Nürnberg Irrungen, welche endlich in einen landverderblichen Krieg ausbrachen. Der wegen des Sächſiſchen Prinzenraubs berüchtigte Kunz von Kaufungen und Reuß von Plauen waren in dieſem Kriege die Hauptleute der Nürnberger. Obgleich dieſer Krieg kaum ein Jahr dauerte, ſo wurden doch nach damaliger Sitte, auf beiden Seiten viele Ortſchaften im Anſpachiſchen und Nürnbergiſchen geplundert, verheert und zum Theil ganz ausgebrannt.

In dem, auf Abſterben Herzog Georg des Reichen ausgebrochenen baieriſchen Erbfolgekrieg erhielt die Stadt Nürnberg, ſo wie andere Reichs-

ſtände, von dem Kaiſer den Befehl, die Länder Kurfürſts Philipps zu Pfalz anzugreifen, und die gegen ihn erkannte Reichsacht vollziehen zu helfen. Bey dieſer Gelegenheit wurden in dem J. 1504. die Aemter Lauf, Altdorf, Hersbruck, Pezenſtein, Stierberg, Velden und noch einige andere Schlöſſer, Flecken und Dörfer durch das Nürnbergiſche Kriegsvolk eingenommen und der Stadt zu einigem Erſatz der aufgewandten beträchtlichen Kriegskoſten zum Beſitz überlaſſen, über welchen Beſiz aber noch in den neueſten Zeiten Streitigkeiten und koſtſpielige Prozeſſe entſtanden ſind.

Nürnberg war unter den Reichsſtädten die erſte, welche das kirchliche Religionsgeſchäft betrieb, und zwar ſchon im J. 1524.

Die Streitigkeiten mit dem Marggrafen von Brandenburg wegen der hohen fraislichen Obrigkeit in dem Nürnbergiſchen Gebiete, wegen des Gezeitsrechts und wegen der Wildbahn, wurden durch die Errichtung eines Lazareths und anderer Gebäude vor der Stadt auf das Neue rege gemacht. Es entſtand darüber am Reichskammergericht ein Proceß, welcher im J. 1526. ſeinen Anfang nahm und noch nicht geendigt iſt. Eine traurige Folge davon war, daß Marggraf Albrecht im J. 1552 die Stadt belagerte und durch heftiges Bombardiren ſehr beſchädigte. Es gelang ihm zwar nicht, die Stadt zu erobern, aber doch wurden nicht nur die Vorſtädte, Gärten und die ganze Gegend um die Stadt, ſondern auch, überdieß noch 2 Städchen, 3 Klöſter, 19 Schlößer 75 Herrenſitze, 17 Kirchen, 28 Mühlen und 170 Ortſchaften ausgeplündert, verheert und verbrannt.

Auch

Auch der dreyßigjährige Krieg fügte der Stadt Nürnberg einen ſolchen empfindlichen Schaden zu, daß ſie ſich nie wieder ganz davon erholen konnte. Der kaiſerliche General Tilly im J. 1631. und im folgenden Jahr Wallenſtein, Fürſt von Friedland, ließen die Gegend um die Stadt und mehrere entferntere Ortſchaften plündern und in die Aſche legen.

Nicht minder mußte Nürnberg an den folgenden ausgebrochenen Kriegen Antheil nehmen, wodurch dieſe Stadt wegen Entrichtung der Römermonate und Stellung des Contingents zur Reichsarmee ſehr geſchwächt wurde. In dem ſiebenjährigen Kriege wurde die Stadt durch eine zweymalige Königlich-Preuſiſche Invaſion gebrandſchatzt, nemlich im J. 1757. durch das Obriſt-Lieutenant von Meyerſche Freycorps und im J. 1762. unter Kommando des Generalmajors von Kleiſt.

Wir übergehen die innere Unglücksfälle, welche Nürnberg von Zeit zu Zeit betroffen haben, mit Stillſchweigen, als: Peſt, epidemiſche Seuchen, Theurung, Mißwachs, Getreideſperre, Ueberſchwemmungen, Feuersnoth u. a. m.

Noch wollen wir anführen, daß in den neueſten Zeiten einige, aus den finſtern Zeiten noch beybehaltene kirchliche Gebräuche abgeändert worden ſind. In dem J. 1783 wurde der Exorcismus bey der Taufe abgeſchaft; auch wurden die Wochen-Frühmeſſen, weil ſie von Niemand mehr beſucht wurden, eingeſtellt. Im J. 1789. wurden die Früh- und Veſper-Chöre aufgehoben, und beſchloſſen,

 eini-

einige Diakonatsſtellen in der Stadt einzuziehen.

Im J. 1790. wurde die Privatbeichte in eine allgemeine abgeändert, und im J. 1791. ein neues Geſangbuch eingeführt. Gegenwärtig wird an der Verbeſſerung der Liturgie und zweckmäſſigeren Einrichtung der Religions-Unterrichts-Bücher gearbeitet.

§. 5.

Von den ehemaligen Beamten des Kaiſers und Reichs.

Ein Butigler oder Zeidelmeiſter, (welcher die Aufſicht über die Bienenzucht und den Honigbau in dem Reichswald hatte, im Namen des Kaiſers Recht ſprach und die davon zu ziehenden Einkünſte einnahm) kommt in einer Urkunde vom J. 1108 vor. S. C. G. Schwarzii diſſ. de Butigulariis praecipue iis, qui Norimbergae olim floruerunt. Altd. 1743. in 4. und E. C. Bezzelii Spicilegium de Butigulariis Norimbergenſibus. Altd. 1782. 4. Dieſes Zeidelgericht exiſtirt noch jetzt, und hat ſeinen eignen Richter und Beyſitzer.

Die Anordnung der Burggrafen zu Nürnberg ſchreibt man Kaiſer Konrad dem III. zu. Konrad, den man in den Jahren 1164 bis 1189 bald als Burggravius, bald als Praefectus, als einen Zeugen in Urkunden antrift, ſoll der erſte Burggraf aus dem Zolleriſchen Hauſe geweſen ſeyn. Im J. 1273. wurde

dem

dem Burggrafen Friedrich vom K. Rudolf dem I. das Burggrafthum zu Nürnberg nebſt andern Rechten als Mann- und Weiberlehen erblich verliehen.

Den Reichsſchultheiſſen und den Schöpfen war die Gerichtsbarkeit in der Stadt anvertraut. Im J. 1313 verlieh K. Heinrich der VII. dem Reichsſchultheiß das Geleitsrecht auf den Reichs- und Heerſtraßen, und beſtimmte die Verhältniße und Rechte des Schultheißen, des Raths und des Landgerichts. Das Inſiegel des Schultheißen, der einfache Adler, findet ſich im J. 1446. zum erſtenmal an einer noch vorhandenen Urkunde. S. Litterar. Muſeum B. I. p. 519. — Hiſtor. Diplomat. Magazin (Nürnberg. 1781. in 8.) B. I. S. 14—35. — Hrn. Senators C. W. F. von Stromer Geſchichte des Reichs-Schultheißen-Amtes in Nürnberg. 1789. in 8.

Der erſte mit Namen bekannte Reichs-Schultheiß, Conrad Eſeler, kommt erſt in Urkunden vom J. 1225. vor.

In dem Freyheitsbriefe, welchen K. Friedrich der II. im J. 1219. der Stadt ertheilte, wird auch ſchon des Schultheißen-Amtes, als eines bereits vorhandenen Amtes, gedacht, und dem Schultheißen verſtattet, einen Bürger, der etwas verſchuldet, an Leib und Gut zu ſtrafen.

Das oberſte Forſt- und Jägermeiſter-Amt über den Reichswald bey Nürnberg, als Zubehörde der Reichsvogtey, hat K. Friedrich der II. dem

Waldſtromern, Heinrich und Gramlieb, im J. 1223. Kaiſer Rudolf im J. 1289. dem Otto Coler als Lehen übergeben.

§. 6.

Von den Kaiſerlichen und des Reichs Landvögten zu Nürnberg.

Die Reichs- oder Landvögte wurden in den Zeiten des Mittelalters von den teutſchen Kaiſern als Statthalter derjenigen Provinzen und Städte geſetzt, die zu den kaiſerlichen Kammergütern gehörten. Alle, welche innerhalb ihrer Landvogtey wohnten und nicht beſonders befreyt waren, ſelbſt alle niedrigern Reichsbeamte in den Städten und auf dem Lande, auch alle Reichslehnleute und Miniſterialen, waren ihnen unterworfen. Sie übten in bürgerlichen und peinlichen Fällen die oberſte Gerichtsbarkeit aus. Sie mußten den Landfrieden zu erhalten ſuchen; ſie waren Schuz- und Schirmvögte der Klöſter und Stifter; ſie beſorgten endlich auch die kaiſerlichen Regalien, z. B. Zölle, Münze *).

Auch zu Nürnberg wurden von den Kaiſern kaiſerliche und des Reichs Landvögte angeordnet, welche in lateiniſchen Urkunden, bald Prae-

*) S. Iſ. Beyers von Flaach Diſp. de Aduocatiis lib. ciu. Imp. Cort. Franc. Altd. 1722. und die darinn angeführten Beweiße, und des Herrn Ebners von Eſchenbach Fragmente zur Geſchichte der Kaiſ. Landvögte zu Nürnb. 1787. gr. 4to.

Praefectus *) oder Aduocatus **) bald (da mit Anfang des 14ten Jahrhunderts die teutſche Sprache gebraucht wurde) Unſer und des Reichs Ambtmann, Amptmann und Pfleger von unſer und des Reichs wegen, des Reichs Pfleger ***), Landvogt, Landvogt des Reichs ****) genennt wurden.

*) In einem Gnadenbriefe, den K. Heinrich VII. dem Schottenkloſter zu Nürnberg 1225 ertheilte, wird eines Conradi Praefecti de Nuremberga gedacht. S. Hiſt. Nor. Diplom. VI. p. 51. und Hrn. Paſtors L. St. Links Hiſtor. Diplom. Nachricht von Conrad Grafen von Dorenberg ꝛc. (Nürnb.) 1789. in 4.

**) In einer Urkunde eben dieſes Königs vom J. 1309 ſagt ſelbiger: Damus firmiter in mandatis Aduocato, qui pro tempore fuerit in Curia Norimberg. S. Hiſt. Nor. Dipl. LXVII. p. 222.

***) In einer Verordnung K. Ludwigs des IV daß die Mörder keine Freyung haben ſollen, vom J. 1341, ſtehet die Stelle: „doch mag unſer und des Reichs Ambtmann. S. Hiſt. Nor. Dipl. CX. p. 303. In einem Gnadenbriefe K. Karls IV. vom J. 1347., in welchem er die, von ſeinen Vorfahren der Reichsſtadt Nürnberg ertheilten Privilegien wegen der Reichsburg beſtättigt, heißt es: „Wer Amptmann und Pfleger von unſrer und des Reichs wegen auf der Burg ſey ꝛc. „Ebend. CXVII. p. 316. In einem allerhöchſtrichterlichen Ausſpruche, einige Strittigkeiten zwiſchen den Herrn Burggrafen und der Stadt Nürnberg betreffend; vom J. 1362. „Alſo wer des Reichs Pfleger wäre auf der Burg ꝛc.“ ſodann: „wann ein Reich abgieng, daß der Pfleger die Burg einantworten ſollt.“ Ebend. CLXXXIV. p. 410.

****) In einem Briefe Conrad Waldſtromers, gegeben 1373. am Freytag vor St. Ehrhardtstag, der kaiſerlichen Land:

Dieſe kaiſerlichen Landvögte zu Nürnberg hatten gleiches Anſehen und gleiche Macht, wie die übrigen Landvögte des Reichs. Sie waren die Statthalter über die in dem Nürnbergiſchen Diſtrikte gelegenen und zur Reichsburg gehörigen Kammergüter, wovon wir unten Beweiße anführen wollen. In bürgerlichen *) und peinlichen **) Fällen übten ſie da, wo es, als wie z. B. in den beiden Reichswäldern herkommlich war, die Ober-

Landvögte Vorſtmeiſter und Vorſter Recht und Gerechtigkeit auf des Reichs Wälder vmb und bey Nürnberg betreffend ꝛc. heißt es: „vnd ſoll in dem Landvogt antworten — ſo ſoll er den Landvogt an die thür weiſen — mit dem Landvogt noch gnaden Dingen, — ſo ſoll er das dem Landvogt beſſern — Darum mag ich ſie an einen Landvogt weiſen. Ebend. CCX. p. 440—442. und in eben dieſer Urkunde: “ die beede in vergangenen Zeiten Landvögt des Reichs geweſen ſind.

*) In einem Urtheilsbriefe Graf Herrmans von Caſſel vom J. 1334. ſagt derſelbe: „daß keiner des Reichsvorſteher, an keiner ſtatt zu Recht ſtehen ſollt, wann (als) in des Reichs Hof, oder vor dem Landvogt oder vor dem Waldſtromer“ (der damals Obriſtforſtmeiſter war.)“ S. Hiſt. Nor. dipl. XCIV. p. 283. K. Karl IV. in einem, der Zeidler Recht und Gerechtigkeit auf den beyden Reichswäldern betreffenden Beſtättigungs-Briefe vom J. 1350. „Es ſollen auch die Zeidler zwirnt (zweymal) in dem Jahre darumb rugen dem Zeidelmeiſter. Iſt aber, daß er ihn das nicht ausrichten, ſo ſollen ſie es klagen unſerm und des Reichs Pfleger (zu Nürnberg), und der ſoll es ausrichten.“ Ebend. CXXXVII. p. 347.

**) In eben dieſem Beſtättigungs-Briefe K. Karls IV. vom J. 1350. ſagt derſelbe: „Was auch Todtſchläg in dem Gericht geſchehen, das gehört einem Landvogt an ꝛc.“ Ebend. CXXXVII. p. 347.

Obergerichtsbärkeit aus *). Unter ihrer Aufſicht ſtand die Ausübung der kaiſerlichen Regalien, der Steuer, der Zölle, des Geleites. Sie waren auch Schuz- und Schirmvögte der Reichslande und der Klöſter.

§. 7.

Von den öftern Erweiterungen der Stadt, und deren jetzigen Beſchaffenheit.

Eben ſo wenig, als den erſten Urſprung der Stadt, kann man ihre erſte Größe und ihren urſprünglichen Umfang genau angeben, noch zuverläßig beſtimmen, wann und wie oft ſie erweitert worden ſey. Nur von den beiden letzten Erweiterungen der Stadt kann man die Zeit angeben. Die erſte bekannte und beträchtliche Erweiterung geſchah nach dem J. 1130., indem man auf der Mittagsſeite der Pegniz die Stadt in der Pfarre zu St. Lorenz zu bauen anfieng. Auf der Sebalder-Seite, oder in der Altſtadt, lief die Stadtmauer von dem Waſſerthurme an der Pegniz bey

*) In einem Gnadenbriefe K. Ludwigs, dem Abt und Convent zu St. Gilgen (Egydien) zu Nürnberg im J. 1339. ertheilt, worinn er ſelbige von dem Landvogte zu Nürnberg befreyt, heißt es: „Von erſt, daß wir wöllen daß all ihr gut vnd vrbar wo ſie die ligent habent vnvogtbar vnd frey ſein von aller Vogtey Steir vnd Forderung, vnd daß einigen unſer Landvogt oder Amptmann kein Vogtey von derſelben jren Gütern vnd vrbarn inn vnſerm vnd des Reichs namen, nicht fordern noch nemen ſoll." Ebend. CIV. p. 294.

dem neuen Bau gegen die jetzige Füll *), die Zißelgaße hinauf, bis zum Thiergärtnerthor, um die Burg herum, biß zu dem Fröſchthurm; von da den Schwabenberg **) herab, biß zu dem jetzigen Laufer-Schlagthurme, Schmelzhütte am Schießgraben ***), bis wieder an die Pegniz, und nach dem Laufe derſelben an der alten Lederergaſſe, bis auf den jetzigen Spitalkirchhof. Von hier gieng man über die Pegniz hinüber, und fieng an, auf der ſüdlichen Seite derſelben die Neuſtadt oder die Lorenzerſeite zu bauen. Hier ſchloß ſich die neue Stadt an die alte an, und wurde nur durch die mitten durchſtrömende Pegniz getrennt.

Die letzte Erweiterung wurde im J. 1350. nach einem in dem vorhergehenden Jahre entſtandenen Aufruhr angefangen, aber erſt im folgenden Jahrhundert, und zwar im J. 1427. vollendet. Die Aufrührer, welche

*) Dieſe Straſſe, welche die Füll genennt wird, hat bey der nachherigen zweiten Erweiterung dieſen Namen erhalten, weil ein Theil des vorbeygelaufenen Stadtgrabens ausgefüllt worden iſt.

**) Der Schwabenberg hat ſeine Benennung von den Barchetwebern, die aus Schwaben nach Nürnberg kamen, und für die man im Jahr 1488. auf dieſem Plaze Häuſer bauete. Man gab ihnen Befreyung von aller bürgerlichen Beſchwerde auf fünf Jahre und Nachſteuerfreyheit, um dadurch den Barchethandel in die Stadt zu ziehen.

***) Der Schießgraben hat den Namen von dem Armbruſtſchießen, wozu in den J. 1582. und 1583. ein Haus erbaut worden iſt, das noch jetzt von einigen Bürgern zu dieſer Abſicht gebraucht wird.

welche damahls einen neuen Magiſtrat erwählt hatten, wollten die Stadt mehr als noch einmal ſo groß machen, als ſie damals war.

Die Stadt wurde mit einem Graben umgeben und mit einer Ringmauer umfangen, welche in den Jahren 1528, 1530, 1559 und 1597. ſehr verbeſſert wurde.

Die Stadt hat nun, nach ihrer lezten Erweiterung, 190. Straſſen oder Gaſſen, Gäßchen, Pläze und Höfe, welche einen freyen Durchgang haben; bringt man aber die kleinſten Gäßchen, d. i. ſolche, welche keinen auszeichnenden Namen haben, und überhaupt Reichlein genannt werden, und kleine Höfchen, wo kein freyer Durchgang iſt, mit in Anſchlag, ſo kommt freylich eine Summe von 219 heraus, wie ſie Hr. Nicolai in ſeinen Reiſen angiebt. Die Anzahl der Häuſer mag ſich auf 5000 belaufen.

Der Thürme an der innern und äußern Stadtmauer ſind, ohne die ſechs hohen Thürme an den Hauptthoren, hundert und vier.

Die Stadt wird durch den, ſie durchſtrömenden Pegnizfluß, in zwey Hauptheile getheilt, welche nach den, in ſelbigen befindlichen Hauptpfarr-Kirchen, St. Sebalds und St. Lorenzens Seite genennet werden.

Die zwey Inſeln, welche der Pegnizfluß macht, namentlich der Säumarkt (Trödelmarkt) und die Schütt, werden zu St. Sebalds Seite gerechnet.

Jede

Jede dieſer beiden Seiten theilt ſich wieder in vier Viertheile, welche ihre Benennungen von verſchiedenen Plätzen und Kirchen haben, die innerhalb ihres Bezirks liegen. Jedes dieſer Viertel hat ein Rathsglied zum Vorgeſetzten, welcher Viertelsherr genennet wird. Unter dieſem ſtehen die Gaſſenhauptleute, welche angeſehene Bürger ſind, die über einzelne Gaſſen und kleinere Diſtrikte, in welchen ſie wohnen, die Aufſicht haben. Daher werden die acht Viertel wieder in mehrere Gaſſen-Hauptmannſchaften eingetheilt, deren man 122 in allem zählt, wovon die Sebalderſeite 57. und die Lorenzerſeite 65 hat.

Der Brücken und kleinen Stege über die Pegniz, welche beide Seiten der Stadt mit einander verbinden, ſind in allem ſechszehn, wovon ſieben von Stein erbaut ſind, eine hölzerne Brücke, und acht Stege (Steige) von Holz.

In Anſehung der Waſſerleitungen, Röhren und Brunnenwerke, abſonderlich aber wegen der Springbrunnen und lebendigen Waſſer, verdient Nürnberg in die erſte Reihe berühmter Städte geſetzt zu werden, da nicht nur öffentliche Plätze und Straßen, ſondern auch ſehr viele Häuſer und Gebäude mit dergleichen verſehen ſind.

Der öffentlichen Waſſerwerke, Brunnen und Springbrunnen zählt man ungefähr hundert und drey und dreyßig, denn ganz genau läßt ſich ihre Anzahl nicht beſtimmt angeben, weil ſich hierinnen vieles von Zeit zu Zeit verändert.

Das

Das Waſſer giebt nicht nur die Pegniz, ſondern auch der Fiſchbach, welcher ein Abzug des Duzendteichwaſſers und für die Stadt ſehr nüzlich iſt, weil durch ihn viele Straßen reinlich erhalten werden, auch viele Arbeiter und Handwerker ſeines Waſſers zu ihren Arbeiten ſich bedienen. Er iſt durch einen Kanal bey dem Frauenthore in die Stadt geleitet, theilt ſich in zwey Arme, und fließt durch verſchiedene Straßen, biß er ſich an der vordern Ledergaſſe vereinigt, und bey Oberwehr in die Pegniz fällt.

Die Figur der jezigen Stadt könnte man ein ſchräges — obſchon nicht ſcharfes und regulaires — Viereck nennen.

Was die Volksmenge Nürnbergs betrifft, ſo wird ſie verſchieden angegeben.

In einer geſchriebenen Stadtchronik ſind die Einwohner Nürnbergs auf 20000 beſtimmt.

Im J. 1478. wurden die Heerdſtätten in der Stadt gezählt und 4348. gefunden.

Herr Profeſſor J. D. A. Höck giebt im Journale v. u. f. Franken B. II. H. VI. 1791. S. 713. und 714. für 18 Quadratmeilen Gebiet 50,000 Seelen, und die Volksmenge Nürnbergs auf 30,000 Seelen an.

Hr. Gegenſchreiber Müller in ſeiner Beſchreibung Nürnbergs (Nürnb. 1793. in 8.) S. 188. ſagt: „Nürnberg mag wohl noch vor zwey hundert Jahren die Hälfte, und vor hundert Jahren den dritten Theil mehr Einwohner gehabt haben, als jezt; dieß iſt nicht

nicht in Abrede zu ſtellen. Indeſſen kann man doch ihre Anzahl, ohne die Vorſtädte, Gärten ꝛc. mit in Anſchlag zu bringen, den jährlichen Sterbeliſten nach, wovon aber einige Eingepfarrte wegzurechnen, und andere gewöhnlich nicht darauf ſtehende hinzuzuſetzen ſind, noch immer für 30,000 Seelen annehmen; wenn man auch mit Süßmilch zum Grund legt, daß der 28ſte jährlich ſtirbt. Da aber dieſe Mortalität für Nürnberg, wegen der geſunden Lage, und nach andern Verhältnißen, noch zu groß ſeyn möchte; ſo könnte die Volksmenge auch etwas mehr, als die angegebene Zahl, betragen."

Einige Angaben zur Geſchichte der Bevölkerung der Stadt Nürnberg ſtehen in den Waldauiſchen Beyträgen ꝛc. B. III. H. XXI. S. 313 f.

Eine Liſte der Getauften, Geſtorbenen und Getrauten zu Nürnberg von den Jahren 1595 biß 1605. findet man im Journal v. u. f. Deutſchland 1785. St. IV. S. 399.

Die Einkünfte vom Gebiete Nürnbergs giebt Herr Prof. Höck a. a. O. auf 440,000 Gulden an.

In der bekannten ſtatiſtiſchen Ueberſicht ꝛc. von Randel 1786. iſt die Angabe: "Nürnberg hat an Gebiet in □ Meilen 30., an Volksmenge 50,000 Seelen, und an Einkünften 2 Millionen Gulden" unwahrſcheinlich.

Der Betrag eines Römer-Monats für die Stadt Nürnberg, ſo wie ſie ſolchen ſeit dem J. 1720 zur Kreißkaſſe hat zahlen müſſen, iſt 828 Gulden, ſeit

1788. aber nur 640 Gulden. Zu dem Kammerzieler hat ſie ſonſt 812 Rthlr. ſeit 1775. aber 1015 Rthlr. gegeben. Bey einem Reichskrieg hat ſie acht Compagnien zu Fuß, dann vier Compagnien zu Pferd, nämlich zwey von Küraſſieren und zwey von Dragonern zu ſtellen.

§. 8.

Von Bürgern und Schutzverwanden in Nürnberg. *)

Die Bewohner der freyen Reichsſtadt Nürnberg theilen ſich in zwey Hauptklaſſen, in Bürger und Schutzverwandte. Beyde genießen in dieſem Verhältniße verſchiedene und große Vortheile, Rechte und Freyheiten, wogegen ſie aber auch einige Verbindlichkeiten zu übernehmen haben.

Das Bürgerrecht wird entweder durch die Geburt, oder bey Weibsperſonen durch Verheyrathung mit einem Bürger oder endlich durch ordentliche Auf- und Annahme eines Unbürgers zum Bürger erlangt und mitgetheilt.

Bey den gebohrnen Bürgern findet kein Unterſchied Statt, ob ſie ehelich oder unehelich, vor oder nach des Vaters Aufnahme zum Bürger gebohren worden ſind.

Der Hauptunterſchied zwiſchen gebohrnen und aufgenommenen Bürgern zeigt ſich darinn, daß

erſt-

*) S. Beyträge zur populären Rechtsgelehrſamkeit (Nürnb. 1782. 8.) B. I. St. 4. S. 408. ff.

erſtlich ein gebohrner Bürger ein Mitglied des Staats ſeyn kann, ohne eben ein eigentliches Metier (Geſchäft), Gewerb oder Vermögen zu haben, und zweytens, daß er, wenn er ſeine eigene Oekonomie (Hausweſen) errichtet, keiner feyerlichen Aufnahme unterworfen iſt. Es werden auch keine Bürgen, Sporteln, auch kein Eid von ihm gefordert, ſondern ſein Name wird bey dem jährlichen Loſungsſchreiben, welches zu Anfang eines jeden Jahres von dem Bürgerſchreiber vorgenommen wird, in das Bürgerbuch eingetragen.

Verheyrathet ſich eine Unbürgerin an einen Bürger, ſo gehen ſogleich nach der Kopulation die Rechte einer Bürgerin auf ſie über, die ihr, ohne irgend einen Geld-Aufwand, zu Theil werden.

Die Aufnahme eines Bürgers, ſowohl Manns- als Weibsperſonen, letztere mögen ledigen Standes oder Wittwen ſeyn, — iſt mit folgenden Umſtänden verbunden:

Wenn bey dem ſogenannten Bürgeramte, welches aus zwey Rathsgliedern und dem Bürgerſchreiber beſteht, das vorläufige Anſuchen um das Bürgerrecht geſchehen iſt, ſo wird von dem Amte zuvörderſt unterſucht, ob der Bittende diejenigen Eigenſchaften habe, welche bey einem Bürger erfordert werden. Er muß nemlich zeigen:

1) Daß er von freyen und ehrlichen Eltern gebohren worden ſey.

2) daß er ſich mit ſeiner vorigen Obrigkeit nicht mehr in einem bürgerlichen Verhältniße befinde.

3) daß er der Religions-Parthey der Proteſtanten zugethan ſey:

4) ob er das Bürgerrecht für ſich allein verlange, oder ob er auch Kinder habe, welche zugleich mit aufgenommen werden können.

5) mit welchem Geſchäfte, Gewerbe oder Handwerk er ſich und die Seinigen zu ernähren gedenke:

6) Er muß das Vermögen beſtimmt angeben, welches er jährlich zu Verloſungen verſprechen muß.

7) Dem Fiskus muß der jährlichen Loſung halber auf alle jetzige und künftige Haab und Güter eine Hypothek verſprochen und in der ſogenannten Bürgerſchrift verſchrieben werden. Daher auch

8) zwey ſogenannte Bürgerbürgen nahmhaft gemacht werden.

Wenn alle dieſe Umſtände von dem Bürgerämte unterſucht und richtig befunden worden ſind, ſo pflegt der Bürgerſchreiber ſie in ein Supplikat zu bringen, welches der Bittende nebſt ſeinen Bürgen zu unterſchreiben hat. Hierauf werden ſie in dem Loſungsamte vorgeſtellt, wo der älteſte Loſungsrath, wenn das Supplikat abgeleſen und die vornehmſten Punkte daraus mündlich wiederholt worden ſind,

 die

die Bürgen zuvörderſt befragt: ob ſie dieſe Bürgſchaft wirklich übernehmen wollen? und wenn ſie dieſe Frage bejahet haben, ſie darüber eidlich angeloben läßt. Sodann muß der Bittende ſelbſt vermittelſt eines Handgelübdes verſichern, daß er

1) Das Vermögen, welches er angegeben hat, wirklich beſitze.

2) von ſelbigem ſowohl, als von ſeinem künftigen Vermögen die jährliche Loſung nebſt allen andern bürgerlichen Abgaben gehörig und zu rechter Zeit entrichten, und

3) überhaupt allen bürgerlichen Pflichten, wie ſie ihm bereits vorgehalten worden ſind und noch werden bekannt gemacht werden, treulich nachkommen,

4) in den erſten 4 Jahren mit Entrichtung der Loſung, bey Verluſt des Bürgerrechts, nicht ſaumſelig ſeyn,

5) ſeine Bürgen in dem Fall, daß ſie wegen ſchuldig gebliebener Loſung für ihn hätten bezahlen müſſen, ſchadlos halten und endlich

6) nach Aufgebung des Bürgerrechts wenigſtens fünf Meilen weit von der Stadt ſich niederlaſſen wolle.

Wenn dies alles geſchehen iſt, ſo wird von dem Loſungsamte eine Relation (Nachricht, Erzehlung) über den bisherigen Vorgang ausgefertigt und dieſe, ſo wie die Bürgerſchrift ſelbſt, denjenigen Gerichten,

ten, Aemtern oder Deputationen, welchen eine Erkenntniß (Kognition) über das Handwerk oder Gewerbe des Bittenden zuſtehet, mitgetheilet, damit auch dieſe unterſuchen und Bericht erſtatten können, ob an der Perſon, den Lehrjahren, der Lebensart oder andern Eigenſchaften des Bittenden nichts auszuſetzen oder dabey zu erinnern ſeyn möchte.

Dieſer Bericht, ſo wie die Bürgerſchrift und Relation des Loſungsamts wird hierauf einem Deputirten des Bürgeramts übergeben, welcher das Geſuch dem Magiſtrate vorzulegen hat. Finden ſich keine Bedenklichkeiten bey dieſem Geſuche, ſo wird durch einen Rathsverlaß das Bürgerrecht ertheilt und der Name des neuen Bürgers in die Bürgermatrikel eingezeichnet. Die Summe Geldes, welche er, auſſer den Sporteln, dafür zu bezahlen hat, wird nach ſeinen Vermögens-Umſtänden beſtimmt.

Der ſogenannte Bürgereid, den jeder neue Bürger abzulegen hat, wird Mittwochs vor Okuli von allen in dieſem Jahre aufgenommenen neuen Bürgern mit einander geleiſtet. Sie verſammeln ſich an dieſem Tage auf dem Rathhausſaale, wo ſodann einer nach dem andern in die untere Loſungsſtube eingeführt wird und vor den beiden Loſungern, als den beiden vörderſten Rathsgliedern, in Beyſeyn der Loſungsräthe und des Bürgerſchreibers, den ordentlichen Bürgereid ableget.

Dieſe Bürgerpflicht wird nachher von Zeit zu Zeit von ſämtlichen Bürgern, gebohrnen und aufgenommenen, feyerlich wiederholt und erneuert. Ehemals geſchah dieſe Erneuerung des Bürger-Gehorſams

oder der Bürgerpflicht alle ſieben Jahre. In den neuern Zeiten pflegt ſie aber ſeltner gefordert zu werden. Daher iſt ſie in dieſem Jahrhundert nicht öfter als ſechsmal, nemlich in den Jahren 1712, 1722, 1739, 1755, 1768 und 1789. geleiſtet worden.

Zu dieſer Feierlichkeit verſammeln ſich alle Bürger und verwittibte Bürgerinnen, auch alle Bürgersſöhne, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, an acht beſtimmten Orten und nach den Vierteln, in welche ſie gehören. An jedem dieſer Orte befinden ſich ſechs bis acht Gaſſen-Hauptmannſchaften zugleich gegenwärtig, welche von den zwey ſogenannten Viertelsmeiſtern oder Viertelsherren, welche meiſtentheils Rathsglieder ſind, die Bürgerpflichten alſo erneuern, daß zuerſt die Gaſſen-Hauptleute den beiden Viertelsherren, die übrigen Bürger aber den Gaſſen-Hauptleuten das Handgelübde leiſten. Nach dieſem werden die Pflichten der Gaſſen-Hauptleute und der übrigen Bürger von dem Viertelsſchreiber vorgeleſen, der Eid ſelbſt aber von dem vordern Viertelsherrn den verſammelten Bürgern vorgehalten. (Wenn dieſer Eid abgelegt worden iſt, ſo werden noch einige Artikel verleſen, welche aber nicht beſchworen werden dürfen.)

Solange dieſe Feyerlichkeit dauert, ſind die Thore geſchloſſen und die Obriſten-Haupleute, welche die drey vorderſten Rathsglieder ſind, in der Rathsſtube verſammelt.

Schuzverwandte ſind diejenigen, welche nicht Bürger werden wollen oder können. Gewöhnlich wird ihnen der Schutz nur auf ein Jahr ertheilt; doch

wird dieſer durch jährliche Annahme des voraus bezahlten Schuzgeldes ſtillſchweigend verlängert. Perſonen von Diſtinktion machen ſich zur Erfüllung der, ihnen als Schuzverwandten obliegenden Pflichten und zu Bezahlung des Schuzgeldes durch Ausſtellung eines Reverſes und Aufſtellung zweyer Bürgen verbindlich. Leute hingegen, welche eine geringe Handthierung treiben, Taglöhner u. a. m. müſſen zur Sicherheit 25 Gulden hinterlegen, welche beym Abzug, oder nach ihrem Tode den Erben zurückbezahlt werden, wenn das Schuzgeld richtig bezahlt worden iſt. Sie müſſen zwar auch dabey angeloben, daß ſie den gemeinen Weſen nicht durch Almoſen beſchwehrlich fallen wollen; größtentheils aber ſind es die vielen Stiftungen, welche dergleichen Leute in die Stadt hereinlocken. Anfänglich laſſen ſie ſich in nahen kleinen Orten häuslich nieder, und warten daſelbſt eine Gelegenheit ab, daß ſie in der Vorſtadt Goſtenhof eine Zinßwohnung bekommen, um von da aus deſto leichter in die Stadt aufgenommen werden zu können.

II. Abtheilung.

§. 1.

Urſprüngliche Regierungsverfaſſung.

Urſprünglich war die Regierungsverfaſſung in Nürnberg, wie in andern Reichsſtädten, demokratiſch;

nur nach und nach entſtand die neueſte, faſt gänzlich ariſtokratiſche Regierung.

Der Adel für ſich und allein gab keine Vorzüge. Begab ſich der Landadel in die Städte, theils um Ruhe und Sicherheit gegen die Befehdungen der adelichen Plaker in denſelben zu ſuchen, theils um durch den Handel ſich Reichthümer zu erwerben; ſo mußten ſolche Edelleute auf ihren Adel Verzicht thun, und waren nun — Bürger. Uebrigens ertheilten nur bürgerliche Aemter und Würden Vorrang und Titel.

Der bloße Adel gewährt keine beſondern Vorrechte, nicht einmal die Würde des Patriziats; denn nicht alle geadelte Perſonen gehören zu den Patriziern. Nur die ehrbarn Geſchlechter haben ſich nach und nach in den Beſizſtand der Rathsfähigkeit zu verſetzen gewußt. Daher findet man in den alten Verzeichnißen der Rathsglieder viele unadeliche Namen. Die meiſten waren Kaufleute, die ſich durch ihre Reichthümer bey Kaiſern und Fürſten Anſehen, Vorzüge, Begnadigungen und adeliche Freyheiten erwarben. In dieſen Privilegien wird ausdrücklich geſagt, daß „das Treiben der Handelſchaft nicht hindern ſollte, an Thurnieren und andern Ritterſpielen Antheil zu nehmen.“ Noch im vorigen Jahrhunderte trieben verſchiedene patriziatiſche Familien das Saigern nebſt dem Kupfer und Eiſenhandel. Ein einziges Beyſpiel iſt bekannt, da der Kaiſer ſelbſt einer Nürnbergiſchen Familie, nämlich der Rieter, bezeugt, daß ſie keine Handlung getrieben habe. S. Hrn. D. Siebenkees Materialien zur Nürnb. Geſch. B. I. H. VI. S. 364.

Die

Die älteſten Rathsbücher lehren, daß die Mitglieder des kleinern Raths aus den Ständen der Honoratioren d. i. Gelehrten und Kaufleute, welche unter dem Namen Ehrbare Geſchlechter (lat. Patrizier) begriffen waren, ohne Rückſicht auf adeliche Geburt, erwählt worden ſind.

Bey dem, nun aufgehobenen jährlichen Loſungsſchwören, bey der Leiſtung des Bürger-Gehorſams und bey andern Gelegenheiten, wenn die Namen der Bürger verleſen werden, werden blos diejenigen mit dem Worte „Herr" beehret, welche in Aemtern oder Würden ſtehen, als z. E. Conſulenten, Doctoren, Kirchenlehrer u. ſ. w. Adeliche hingegen, ſie mögen zum Patriziat gehören oder nicht, bekommen das Prädikat „Herr" nicht. Dieſes findet auch bey allen Rathsverläſſen und Loſungszetteln Statt.

Man wuſte in Nürnberg lange Zeit nichts von Adelichen. In den Dedicationen der Bücher aus den ältern Zeiten werden die Gönner nicht als adeliche, — ſondern als Patricii aufgeführt. Bey den Diſputationen, welche Perſonen aus den ehrbarn Geſchlechtern in den ältern Zeiten öfters hielten und zum Theil promovirten, nannten ſich die Verfaſſer patricios Noricos. In Bibliotheken trift man häufig Bücher an, deren ehemalige Beſitzer Rathsglieder waren, und die ſich, bey ihren eingeſchriebenen Namen, nur patricios Noricos nannten.

Von den meiſten jetzigen patriziatiſchen Familien weiß man auch die Zeit, wann ſie ihre Güter auf dem Lande erkauft haben. Erſt in den neueſten Zeiten

 haben

haben ſich auch einige patriziatiſche Familien bey der Fränkiſchen Reichs-Ritterſchaft immatrikulieren laſſen.

§. 2.

Erſte Spuren von dem Einfluß des Geburtsadels.

Erſt kurz vor und nach den Zeiten der kirchlichen Reformation fieng man an, dem Geburtsadel *) einen vorzüglichen Werth beyzulegen, nachdem ſchon früher einige mächtige Familien andere ehrbare Geſchlechter von dem Eintritt in den kleinern Rath abzuhalten und zurucke zu drängen gewußt hatten.

Ein Verlaß der Herren Aeltern vom J. 1521. liefert erſt eine Liſte der damaligen Geſchiechter, deren damals 43. vorhanden waren, welche alſo nicht alle in den Rath aufgenommen werden konnten. „Erſt nach dieſer Zeit, ſchreibt der freymüthige Herr Verf. der unten angeführten gründlichen Schrift **) S. 13., ſcheint es, habe man die Abſicht gehabt, die Familien nach und nach abſterben zu laſſen, und ſich ſo allmählig einer puren Ariſtokratie zu nähern. Kaiſer Leopold ertheilte den 18. November 1696. dem Rath das Privile-

*) Im J. 1551. wurde die Leiche eines Senators zum erſtenmal von acht alten reiſigen Söldnern (welche heutigen Tages Einſpänniger genannt werden, meiſt ausgediente Küraſſiere und Dragoner ſind, und die Stadtgarde zu Pferde ausmachen) zu Grabe getragen.

**) Bemerkungen und Erläuterungen über die Nürnbergiſche Staatsverfaſſung. Erſtes Heft. S. 2. 1793 8. Es iſt zu bedauern, daß keine Fortſetzung davon erſchienen iſt.

vilegium, neue Geſchlechter cooptiren zu dürfen. — — Dieſes Privilegium hat die Gränzlinie zwiſchen den patriziatiſchen und andern Bürgern ſehr ſcharf abgeſchnitten, und dadurch die gänzliche Scheidewand vollendet, daß gegenſeitige Liebe, Zutrauen und Zuſammenſetzen aufgelöſet wurden. Dieß war lange vorbereitet. Der erſte Schritt zur Formirung des Patriziats in ein beſonderes Corps geſchah damals, wie der Rath bey Kaiſer Rudolph dem II. durch Aufopferung einer Summe von mehr als 200000 fl. es auswirkte, daß kein Reichs-Schultheiß mehr geſetzt, ſondern ſtatt deſſen der vorderſte Senator oder alte Herr ſeine Stelle verweſen ſollte."

Daß die Vermuthung des ungenannten Hrn. Verf. „die Familien nach und nach abſterben zu laſſen und ſich einer puren Ariſtokratie zu nähern" keine bloße Vermuthung ſey, iſt aus den Verzeichnißen der alten ehrbarn Geſchlechter, die man häufig antrift, und in denen eine ſehr große Menge ſolcher Geſchlechter aufgeführt wird, erſichtlich. Ein ſolches Verzeichniß, das ich vor mir habe, ſchreibt: „Wie die alten Annales mit ſich bringen, ſo ſind einhundert und zehen und mehrere rathsfähige Geſchlechter geweſt, aus denen der Rath erwählt worden, ſeithero aber derſelben viel abgeſtorben und hinaufgezogen, und werden ſolche Geſchlechter damit angezeigt, aus welchen der Rath und das Regiment beſetzt wird."

§. 3.

Erforderniße zur Rathsfähigkeit.

Zur Erlangung der Rathsfähigkeit wird heutigen Tages erfordert:

1) Daß man ſich Verdienſte um die Stadt Nürnberg erworben hat.

2) Daß man liegende Güter oder Familien-Stiftungen beſitzt.

3) Daß man bey Rath bittlich einkommt, es wäre denn, daß der Rath in Rückſicht anderer Verdienſte eine Ausnahme machte, und die Familie ohne ihr Geſuch zur Erlangung der Rathsfähigkeit aufforderte.

4) Daß man ſeinen Adel beweißt.

5) Daß man durch Verheyrathung mit adelichen Familien in Verwandſchaft ſteht.

Wenn auf die eingereichte Supplik die Imploranten nicht ganz zur Ruhe gewieſen werden, ſo unterſucht eine Raths-Deputation die übrigen Punkte, und referirt bey Rath: alsdann wird allen rathsfähigen Familien davon Nachricht gegeben, und deren Zweifel oder Modificationen vernommen. Ueber alles dieſes entſcheidet der Magiſtrat. Wird das Geſuch den bittenden Familien gewährt, ſo wird es dem Kaiſer berichtet, bey welchem ſie ſodann ihr Diplom ſuchen müſſen.

Jedes Individuum dieſer Familien (wenn es anders an der Rathsfähigkeit Antheil nehmen will) muß ſich ein ſolches Diplom geben laſſen. Die Söhne und alle Deſcendenten aber, auch diejenigen, welche ſchon bey Erlangung der Rathsfähigkeit gelebt haben, ſind frey.

Die

Die ſämmtlichen Koſten eines ſolchen Diploms können ſich auf tauſend Thaler belaufen *).

§. 4.

Einſchränkung der Rathsfähigkeit und deren Abſtufungen.

Wenn gleich neuere Familien vermittelſt eines kaiſerlichen Diploms alle Prärogative und Rechte rathsfähiger Familien erhalten haben: ſo eignen ſich dennoch die ſeit dem J. 1536. im Beſitz der Rathsfähigkeit befindlichen Familien einige Vorrechte zu, die ſie den neuerlich rathsfähig gewordenen Familien nicht einräumen wollen.

Jobſt Friedrich Tezel hat im J. 1612. eine anſehnliche Familien-Stiftung gemacht, und nach dem Abſterben ſeines Geſchlechts auf ewig zweyen Familien den Genuß dieſer Stiftung teſtamentlich verſchafft, und zwar ſo, daß, wenn die fünf von ihm ſelbſt ſubſtituirten Familien ausſterben ſollten, jederzeit eine und reſpective zwey aus den jedesmals rathsfähigen Familien, vermittelſt des Loſes, dazu gelangen ſollten.

Im J. 1729. und im J. 1788. wurde den neuen rathsfähigen Familien zugemuthet, daß ſie bey den Verloſungen auf den Genuß jener Tezeliſchen Stiftung Verzicht thun ſollten. Die neuen Familien ließen ſich dieß aber nicht gefallen, und es wurde die Streitſache beydemal per modum transactionis modificirt **).

Als

*) S. Bemerkungen und Erläuterungen ꝛc. S. 20. 21.

**) S. a. a. O. S. 22. 23.

Als ferner im J. 1729. ſechs neue Familien als rathsfähig erklärt worden waren, äußerten die alten Familien den Wunſch, daß jene neuen nicht eher in den Rath gewählt werden ſollten, als biß kein Subjekt von den alten rathsfähigen Geſchlechtern vorhanden ſey. Dieſer, damals geäußerte Wunſch wurde im J. 1784. als Grundſatz öffentlich durch die Majorität behauptet, und es wird ſeit dieſer Zeit darnach gehandelt. Doch ſtellte der Rath im J. 1788. dieſe Modification auf: daß bey Concurrenz alter und neuer rathsfähiger Familien, wenn gleichtaugliche Subjecte vorhanden ſind, auf die ältern vorzüglich Rückſicht genommen werden ſoll.

Da aber das Wort gleichtauglich von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß vieler Streit darüber entſtehen kann, und da der Rath, dem die Beſtimmung und Entſcheidung — ob er gleich alsdann den Richter in eigener Sache macht — überlaſſen iſt, gröſtentheils aus alten Familien beſteht: ſo bleibt den neuen Familien nicht viele Hofnung übrig, ſobald noch in den Rath gewählt zu werden. „Am Ende hört alle Wahl gänzlich auf, ſetzt der Verf. obiger Bemerkungen hinzu, und die Beſchuldigung, daß der Rath in Nürnberg erblich iſt, iſt kaum zu widerlegen.“

Die rathsfähigen Familien, deren in allen 23. ſind, werden daher in genießende und ungenießende eingetheilt. Jene ſind ſolche, aus denen bereits Glieder in den Rath wirklich aufgenommen worden ſind; dieſe haben die Anwartſchaft, daß bey Abgang

gang

*) A. a. O. S. 25.

gang einer genieſsenden Familie ein Glied aus ihrer Mitte gewählt werden wird.

Der Nürnbergiſche Ariſtokratismus äußert ſich oft auf eine komiſche Weiſe. Bey den Cenſuren der Gelegenheits-Gedichte, z. E. bey Hochzeiten, Trauerfällen ꝛc., die der jedesmalige Kirchenpfleger zu beſorgen hat, werden bey bürgerlichen Perſonen die Worte Gruft, Ode u. ſ. w. nicht geduldet, indem nur das Patriziat im Beſiz dieſer Worte iſt.

§. 5.

Gegenwärtige rathsfähige Familien.

Die dermaligen (im J. 1797.) genieſsenden rathsfähigen Familien, an der Zahl 19, ſind folgende:

1. Behaim ſeit 1319.
2. Ebner ſeit 1285.
3. Fürer ſeit 1501.
4. Geuder ſeit 1349.
5. Grundherr ſeit 1338.
6. Gugel ſeit 1729. Von dieſer ſizt erſt Einer ſeit 1760. zu Rath.
7. Haller ſeit 1314.
8. Holzſchuher ſeit 1290.
9. Harsdorf ſeit 1450.
10. Imhof ſeit 1402.

11. Kreß ſeit 1418.

12. Löffelholz ſeit 1440.

13. Pömer ſeit 1420.

14. Scheurl ſeit 1729. Von dieſer Famile ſitzt der zweyte im Rath; der Erſte kam im J. 1752. in den Rath. Es ſind nie zwey zugleich zu Rath gegangen.

15. Stromer ſeit 1291.

16. Tucher ſeit 1340.

17. Volkamer ſeit 1362.

18. Waldſtromer ſeit 1729. wieder.

19. Welſer ſeit 1504.

Der ungenießenden rathsfähigen Familien ſind gegenwärtig (im J. 1797.) vier, und zwar:

1. Oelhafen ſeit 1729.

2. Peller ſeit 1788.

3. Praun ſeit 1788.

4. Wölkern ſeit 1788.

Gewöhnlich ſitzen zwey von einer Familie (nämlich von einem Namen) im Rathe. Da aber immer mehr als 17 Familien rathsfähig ſind, ſo können nicht von jeder Familie zwey zu Rath gehen. In den ganz alten Zeiten, nämlich von 1342 bis 14 6, ſind, ungeachtet damals viele ehrbare Geſchlechter waren, manchmal drey von einer Familie zu Rath gegangen. Ehe noch alte Genannte waren, ſind gleichfalls drey, und

ſogar

ſogar einmal vier von einer Familie zugleich Bürgermeiſter geweſen.

§. 6.

Von gerichts- und ämter-fähigen Familien.

Zu obigem Patriziat im engen Verſtand, aus deßen Mitte der innere oder kleinere Rath gewählt wird, werden auch diejenigen Familien gerechnet, welche Aemter verwaltet haben oder Gerichts-Beyſitzer geweſen ſind. Das Patriziat wird daher heutigen Tages in 1) rathsfähige, 2) gerichsfähige, und 3) ämterfähige getheilt.

Seit einem halben Jahrhunderte geſchehen dergleichen Wahlen nicht eher, als bis ein Rathsverlaß eine Familie für gerichtsfähig erklärt.

Zu dieſen gerichts- und ämterfähigen Familien gehören: die Endter, Murr, Pez, Viatis und Winkler.

§. 7.

Von dem vollen kleinern Rath.

Der volle kleinere Rath beſteht aus 42 Mitgliedern, und zwar

1) aus 26. Bürgermeiſtern, wovon zugleich zwey, nämlich ein alter und junger Bürgermeiſter, jährlich 4 Wochen lang oder 26 Tage regierete, ſo, daß alſo die Bürgermeiſterwürde an einen Jeden einmal

im

im Jahre kommt. Der ältere dirigirt die Rathsſeſſionen, und der jüngere das Bürgermeiſteramt. Die erſten 13. ſind die alten, und die 13 letztern ſind die jungen Bürgermeiſter. Von den 26 Bürgermeiſtern ſitzen 13, meiſtentheils der 1ſte, 3te, 5te bis 25ſte auf der Bürgermeiſterbank, und meiſtentheils der 2te, 4te ꝛc. bis 26ſte auf der Schöpfenbank, welche auch die ſchweigende Bank genennet wird. Dieſe 13 machen in Criminalfällen, unter dem Vorſitze des Stadt- und Bannrichters, das öffentliche peinliche Hals- und Inzicht Gericht aus, und die 6 letztern, nämlich der 16te 18te, 20ſte, 24ſte und 26ſte ſind die Inquiſitoren am peinlichen Gericht oder Schöpfenamte.

2) Aus acht alten Genannten. Die gewöhnliche Meinung, da ihr Urſprung der im J. 1349 entſtandenen Rebellion zugeſchrieben wird, läßt ſich nicht erweiſen. Von 1340 bis 1370 alſo 30 Jahre lang, wo doch die 26 Bürgermeiſter in alten Rathsbüchern verzeichnet ſind, findet man keine alten Genannten. Im J. 1372 ſind in ſelbigen, außer den 26 Bürgermeiſtern, ſieben alte Genannte angeführt, und dabey findet man folgende Anmerkung: „Etliche Jahr hat man die gar alten je laſſen feyern vnd allt Genannten auß in gemacht, frei des Burgermeiſter-Ampts vnd dannoch im Rath giengen *)". Im J. 1381. erſt findet man 8. alte Genannte verzeichnet, im J. 1403. nur 5., im J. 1410 nur 7, im J. 1411. nur 6. Von 1410 bis 1453. findet man bald 6. bald 7., nachher aber allezeit acht alte Genannte. Heutigen Tages mögen alte Senatoren, weil ſie ihre ein-

*) S. a. a. O. S. 33.

einträgliche Aemter und Deputationen abgeben müßen, nicht mehr alte Genannte werden, und es müßen daher junge Senatoren zu alten Genannten ſich wählen laſſen.

3) aus 8 Rathsfreunden, welche aus folgenden acht Zünften in den Rath gewählt werden:

1) Bierbrauer.

2) Gerber.

3) Schneider.

4) Metzger.

5) Becken.

6) Tuchmacher.

7) Kirſchner.

8) Goldſchmiede und Silberarbeiter. Anſtatt der letztern waren ehemals Blechſchmiede im Rath; als aber deren Handel in der Folge nach Amberg gezogen wurde, ſo kamen im J. 1543. an ihre Stelle die Goldſchmiede in den Rath *).

Auch

*) Ein Verzeichniß dieſer ſogenannten Handwerksherren iſt unter folgendem Titel gedruckt: „Aller derer Namen verzeichnet, auß den Acht löblichen Handwerkern, ſo in der Reichsſtadt Nürnberg in den Rath erwählet worden, auch wie lang jeder derſelben hat beygewohnt, von Anno 1370 biß dato S. t. et a. 2½ Bogen in 4to." Da dieß Verzeichniß bis zum J. 1611. reicht, ſo wird es um ſelbige Zeit gedruckt worden ſeyn. Die Zeichen der Handwerker ſind in Holze geſchnitten.

Auch dieſe Rathsfreunde, insgemein Weisheiten genannt, ſollen, nach der gewöhnlichen Meinung, ihren Urſprung der im J. 1349. entſtandenen Empörung zu verdanken haben, weil acht Zünfte dem Rath getreu geblieben waren, als er aus der Stadt hatte flüchten müſſen. Allein, dieß iſt unerweißlich. Vielmehr iſt bewieſen, daß erſt im J. 1360. von acht Zünften Einer in den Rath genommen worden iſt, und zwar wahrſcheinlich deswegen, weil obige Zünfte die älteſten und zahlreichſten zünftigen Handwerker waren.

Dieſe Rathsherren vom Handwerksſtande haben in Hinſicht auf die Rathsſtellen keine Rangordnung, ſondern die Individuen ſelbſt nehmen ihren Rang nach dem Alter ihrer Aufnahme. Wann ſie zu Rath geboten werden, ſo haben ſie eine mitentſcheidende Stimme. Ihre Kleidung iſt die nämliche, wie die der Senatoren; nur keine Degen dürfen ſie in dieſer Kleidung tragen.

Heutigen Tages werden ſie zu Rath gebeten:

1) bey der öſterlichen Rathswahl. Bey der Wahl der alten Genannten müſſen ſich die Candidaten bey ihnen melden.

2) Vier Wochen lang nach Oſtern, bey Beſetzung der Gerichtsſtellen und bey allen Verpflichtungen, weil nehmlich alle Jahre um dieſe Zeit alle Beamte auf das Neue verpflichtet werden.

3) Bey den monatlichen Bürgermeiſterfragen.

4) Bey Beſetzung aller ſogenannten Wählämter.

5) Bey Criminalſachen, wenn es auf Lebensſtrafe ankommt, und wobey nicht einmal die alten Genannten eine Stimme haben.

6) Wenn die Genannten oder der größere bürgerliche Rath zuſammenberufen wird.

7) So oft der Rath zum Rechten ſitzt, oder wenn die Sache die ganze Bürgerſchaft betrift.

Der älteſte von dieſen 8 Handwerksherren hat den Titel als Loſunger, weil er in der Loſungsſtube, ſo oft Loſung gegeben wird, bey der Thüre ſitzt. In ſeiner Gegenwart wird auch alle Jahre die Stadt-Rechnung abgeleſen.

In einer Urkunde vom J. 1362. findet man Friz Kopf, Lederer, im Rath.

§. 8.

Von dem größern bürgerlichen Rath.

Der größere bürgerliche Rath, deßen Mitglieder Genannte des größern Raths genennet werden, iſt ein, die ganze Bürgerſchaft repräſentirendes conſtitutionsmäßiges Collegium, oder Ausſchuß der Bürgerſchaft in Steuer- Finanz- und Rechnungsſachen.

Wann dieſes Collegium eigentlich entſtanden iſt, kann nicht zuverläßig erwieſen werden. Doch kommen

men ſchon in Urkunden des 13ten Jahrhunderts Genannte vor. In den Waldauiſchen Beyträgen ꝛc. B. III. S. 488. ff. finden ſich Verzeichniße von Genannten von 1317 und 1319. In den gewöhnlichen Genannten-Büchern geht das Verzeichniß derſelben vom J. 1332 an, und läuft bis 1340. Vom J. 1341. aber bis 1357. ſind keine Genannten gewählt worden, weil der alten noch viele am Leben geweſen. Vom J. 1357. geht ſodann die Folge ununterbrochen fort.

In einer geſchriebenen Stadtchronik ſteht: „Ferners ſeynd auch vier- in fünffhundert Genannte des größern Raths, welche nur in wichtigen und gemeiner Stadt Wohlfarth betreffenden Sachen, wann es vonnöthen, auf das Rathhaus erfordert werden.“

Im J. 1651. ſollen ihrer 642 geweſen ſeyn; daher im J. 1655. vom Magiſtrat beſchloſſen wurde, ihre Anzahl zu vermindern.

Dieſes Collegium hat überhaupt nie eine gleiche Anzahl von Mitgliedern gehabt. Zu Ende des Aprils 1787. waren, nach einem gedruckten Verzeichniße *), 279 Genannte, worunter 120 Patrizier ſich befanden, welche theils in den innern oder kleinern Rath bereits eingerückt (denn jedes Mitglied des kleinern Raths muß vorher Genannter des größern Raths ſeyn), theils bey andern Stadtämtern angeſtellt waren, ferner 26 theils Conſulenten, theils in andern Bedienungen

ſtehen-

*) Vollſtändige Darſtellung der Rechte des größern bürgerlichen Raths zu Nürnberg. Mit Beylagen. ſ. l. 1787. Fol.

ſtehende Männer, und endlich 151 Mitglieder vom Kaufmanns-Handels- und Handwerksſtande. Die graduirten Perſonen, beſonders Advokaten, wurden in den neuern Zeiten aus dem Collegium der Genannten aus verſchiedenen Gründen immer mehr entfernt.

Da ſich nun bey allen, zwiſchen dem patriziatiſchen Rathe und der Bürgerſchaft über die Rechte der letztern entſtehenden Colliſionen die Mitglieder aus dem Patriziate, ferner die Conſulenten und Beamte an den patriziatiſchen Rath anſchloßen, ſo waren es eigentlich blos die vom Kaufmanns-Handels- und Handwerksſtande, welche in ſolchen Fällen gemeine Sache machten, und ihre Pflicht durch Vertheidigung der bürgerlichen Rechte beobachten konnten.

Deswegen iſt nach dem, im J. 1794. zwiſchen dem patriziatiſchen Rathe und den Genannten errichteten Grundvertrag eine größere Gleichheit in Anſehung der Stände getroffen worden, ſo, daß die Anzahl aller Genannten auf 239. geſetzt iſt.

Dieſe Genannten beſtehen nun aus Patriziern, Gelehrten, Beamten, Kaufleuten, Handwerkern ꝛc. Jeder muß verheyrathet ſeyn, wenn er auf die Wahl kommen ſoll; doch ſind Wittwer auch wahlfähig. Sie werden am 4ten Oſtertag gewählt, und am folgenden Tage verpflichtet.

§. 9.

Von den Rechten und Freyheiten des größern bürgerlichen Raths.

Die Rechte und Freyheiten des größern bürgerlichen Raths in Nürnberg ſind folgende:

1) Alle diejenigen, welche in den kleinern Rath kommen wollen, müſſen vorher Genannte des größern Raths geweſen ſeyn. Daher ſind in beyden Rathskollegien ähnliche Rathshabite *) eingeführt, und die Glieder beyder Räthe müſſen verheyrathet (oder Wittwer) ſeyn. Es werden auch die Genannten des größern Raths mit einem feyerlichen Eide zu dieſem Amte verpflichtet, und von dem kleinern oder innern Rathe bey öffentlichen Ausfertigungen unſere liebe Mitrathsfreunde genennt.

2) Dem kleinern Rathe ſind ferner auf die ſchon bemerkte Art 8 Mitglieder des größern Raths unter dem Namen der alten Genannten dergeſtalt einverleibt, daß ſie daſelbſt die Rechte des größern Raths und der ganzen Bürgerſchaft beobachten und vertheidigen.

3) Bey der öſterlichen Rathswahl, die aber gegenwärtig meiſtentheils nur in der Ceremonie der Beſtättigung beſtehet, hat der verſammlete größere Rath das Recht, zu den 5 Wählern zwey aus

*) Dieſer Rathshabit beſteht in einer ſchwarzen ſpaniſchen Kleidung, Alongeperüke, groſſen ſteiſen runden Halskrauße und einem hohen Birete.

aus den ältern Herren des kleinern Raths zu erwählen, ſo wie der kleinere Rath die übrigen drey aus jenen alten Genannten oder auch aus den übrigen des größern Raths dazu ernennet. Mithin ſoll eigentlich, nach der Conſtitution, die ganze Rathswahl von dem größern Rathe abhängen.

4) Die Genannten des größern Raths ſtellen, ſodann von uralten Zeiten her obrigkeitliche Perſonen auch darin vor, daß von zweyen derſelben alle und jede Geſchäfte und mehrere actus voluntariae jurisdictionis, z. B. Teſtamente, Verträge, Vollmachten u. d. g., gültig vollzogen werden können, und ihre darüber ertheilte Zeugniſſe und Inſtrumente eben ſo vim inſtrumenti publici und effectum plenae probationis haben, als wenn ſelbige vor Gericht oder vor einem Notarius und zweyen (auch 7.) Zeugen vollzogen worden wären.

Endlich 5) gehört unter ihre wichtigſten und heiligſten Rechte, daß ohne ihre Concurrenz und deciſive Beyſtimmung in wichtigen Staatsangelegenheiten als z. B. wenn von Kriegsbündnißen, Veräußerungen, Steuerſachen und andern, nach der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung ſich an die bürgerlichen Ausſchüße qualificirenden Angelegenheiten die Rede iſt, nichts beſchloſſen werden kann. Daher ſie insbeſondere bey dem jährlichen Loſungsvertrage erſcheinen, und ihre Stimmen viritim ablegen. S. Gedanken über die Steuer- und Rechnungsverfaſſung in Nürnberg. Wien, b. Wappler. 1786. Fol. S. 11. ff.

Es hat ſogar Fälle gegeben, wo Perſonen aus dem Collegium der Genannten zu Bürgermeiſtern erwählt worden ſind. Ich will nur zwey ſolche Fälle anführen.

Im J. 1562. wurde N. N. Meichßner, welcher Genannter und Pfänder oder Polizeyamtmann war, Bürgermeiſter, weil faſt der ganze Rath des großen Sterbens wegen aus der Stadt geſtohen war.

Auch im J. 1585. d. 29ſten September an S. Michaelistage hat ein E. Rath den Wolf Toppler, einen Genannten und Pfänder, zu einem Bürgermeiſter verordnet, denn die jungen Herren des Raths hatten ſich größtentheils auf das Land geflüchtet, indem in dieſem Monate ſehr viele Leute in der Stadt ſtarben, wie eine geſchriebene Stadtchronik meldet.

§. 10.

Von der Wahl des kleinern Raths durch den größern an Oſtern.

In den ältern Zeiten wurde wirklich alle Oſtern ein neuer Rath von dem größern Rathe gewählt, indem man in den Rathsbüchern häufige Beyſpiele findet, daß Rathsglieder aus dem Rathe entlaſſen wurden. Oft waren ganz geringe Vergehungen die Urſache, z. E. wenn einer in Geſellſchaften Sachen ausplauderte, die bey Rathe vorgiengen, oder über andre Rathsglieder Unwillen geäußert, ſich betrunken, eine Weibsperſon geſchwächt hatte u. ſ. w. Andere Rathsglieder wurden Alters halber und anderer Urſachen we-

wegen an Oſtern herausgewählt, mit Ehren entlaſſen, z. E. Wilib. Pirckheimer, *) und anderswohin befördert.

Ueberhaupt geſchah es ſehr häufig, daß man bey einer neuen Wahl Einen und Mehrere, ja öfters die meiſten Senatoren übergieng und andere an ihre Stellen wählte. Es war weder Unehre, noch Schande, wenn einer übergangen wurde.

§. 11.

Nähere Beſchreibung der jährlichen Rathswahl **).

Ehemals fand eine wirkliche neue Rathswahl Statt; heutigen Tages werden nur die Stellen der verſtorbenen Mitglieder wieder beſetzt, und die lebenden beſtättigt. Das Auswählen wird als Beſchimpfung angeſehen, und findet nur bey Begehung eines Verbrechens oder leichtfertigen Wandels Statt.

Die Art des Verfahrens bey der jährlichen Rathswahl iſt folgende:

Am zweyten Oſtertage Vormittags, nach geendigtem Gottesdienſte, wird eine ordentliche Rathsſitzung ge-

*) Weil Wilib. Pirckheimer ein geſchickter Advokat und Rechtsverſtändiger war, ſo mußte er, bey ſeiner Entlaſſung, angeloben, keinen Prozeß wider den Magiſtrat anzunehmen.

**) Bemerkungen ꝛc. a. a. O. S. 37. ff.

gehalten, wozu alle Senatoren in voller ſpaniſchen oder vielmehr burgundiſchen Kleidung mit Equipagen auffahren.

Zwiſchen 11 und 12 Uhr verſammelt ſich der groͤßere Rath oder die Genannten, welche alle durch die Stadtdiener eingeladen werden, auf dem großen Saale des Rathhauſes, gleichfalls in burgundiſchem Anzug.

Sobald der kleinere Rath aus der Rathsſtube tritt, wird der Saal verſchloſſen, der juͤngſte Loſungsrath tritt in die Mitte des Saals vor, und lieſt ab:

1) Die Wahlordnung der Waͤhler.

2) Die Namen der Waͤhler des vorigen Jahres.

3) Die Namen derjenigen, die auf der Conſulbank geſeſſen ſind.

4) Die Namen der Schoͤpfen.

5) Die Namen der Handwerksherren.

6) Die Namen aller Genannten, unter welchen auch die alten Genannten, welche ſonſt zugleich dem kleinern Rathe beyſitzen, mitbegriffen ſind, und bey dieſer Gelegenheit blos als Mitglieder des groͤßern Raths betrachtet werden.

7) Endlich die Genannten-Pflichten, welche abgedruckt ſtehen im zweyten Nachtrag der vollſtaͤndigen Darſtellung der Rechte des groͤßern Raths ꝛc. l. t. et a. S. 26. ff.

Der Hauptinhalt der Wahlordnung iſt dieſer:

a) Die Genannten des größern Raths ſollen zwey aus dem Rath, nämlich einen von der Conſul- und einen von der Schöpfenbank zu Wählern erkieſen.

b) Die Conſuln, Scabinen und acht Handwerksherren ſollen drey Genannte erwählen.

c) Die zuletzt geweſenen Wähler ſind unwahlfähig.

d) Nicht zwey Brüder, nicht Vater und Sohn, nicht zwey gleichen Namens können Wähler werden.

e) Wenn zufällig zwey ſolche gewählt würden, ſo tritt derjenige, der die wenigſten Stimmen von beyden hat, ab, und derjenige, welcher nach ihm die meiſten Stimmen hatte, tritt ein, ohne daß eine neue Wahl geſchieht.

f) Die meiſten Stimmen entſcheiden. Wenn zwey gleiche Stimmen haben, ſo entſcheidet das Loos.

Wenn alle anweſende Perſonen beyder Räthe in der erforderlichen Ordnung ſtehen, ſo treten darauf die beyden älteſten Wähler des vergangenen Jahres mit dem älteſten Loſungsrath ab, und verfügen ſich in die Rathsſtube, um dort den neuen Wahlaktus zu dirigiren.

Hierauf wird jeder Genannter einzeln von dem Polizeyamtmann aufgefordert, in die Rathsſtube zu treten, jedoch ſo, daß immer zwey zugleich in das Gänglein (eigentlich Vorſaal) gehen. In der Rathsſtube giebt Jeder laut ſeine Stimme einem Conſul und einem Schöpfen, welche beyde Namen der Loſungsrath niederſchreibt.

Die

Die Genannten werden in folgender Ordnung zum Votieren aufgefordert. Zuerſt der Stadtrichter, ſodann die ſämmtlichen Gerichte, ferner die übrigen anweſenden Genannten, hierauf die acht alten Genannten, die Loſungsräthe, der Polizey-Amtmann, und endlich der Rathhausvogt.

Wann dieſer erſte Theil des Wahlgeſchäfts vorüber iſt, und die obgedachten drey Perſonen, welche die Stimmen aufgenommen haben, wieder heraus auf den Saal gekommen ſind; ſo werden alsdenn die abgegebenen Stimmen öffentlich abgeleſen, und auf dieſe Art wird bekannt gemacht, welche Perſonen aus dem kleinern Rath zu Wählern für dieſes Jahr ernennet ſeyen. Die zwey neu gewählten Wähler bekommen beſondere Pläze, und werden von den übrigen Senatoren ſo abgeſondert, daß Niemand mit ihnen ſprechen und dadurch Einfluß auf die Wahl haben kann.

Unmittelbar darauf erfolgt der andere Theil des Wahlgeſchäfts.

Die beyden älteſten Wähler des vorigen Jahres verfügen ſich nebſt dem älteſten Loſungsrathe wieder in die Rathsſtube, wohin ſich ſodann die ſämmtlichen Mitglieder des kleinern Raths, mit Inbegriff der Handwerksherren, aber mit Ausſchluß der alten Genannten, als welche mit den übrigen Genannten des größern Raths ſchon vorher bey dem erſten Theile des Wahlgeſchäfts mitgeſtimmt hatten, begeben, und die drey weitern neuen Wähler aus den Genannten des größern Raths gleichfalls durch Mehrheit der Stimmen ernennen. Jeder muß alſo drey Genannte wählen. Da aber blos die Senatoren und die acht

Hand-

Handwerksherren zu ſtimmen haben; ſo werden gewöhnlich immer drey alte Genannte — folglich Senatoren — gewählt, ſo, daß die Genannten gar keine Ausſicht haben, Wähler zu werden.

Im J. 1787. traf es ſich, daß nicht drey alte Genannte, die wahlfähig waren, zugegen waren; es mußte daher ein Genannter gewählt werden, der kein alter Genannter war. Man half ſich aber ſo, daß man denjenigen Patrizier wählte, von dem man wußte, daß er in zweyen Tagen ohnehin in den Rath gewählet werden würde *).

Sodann folgt ſogleich der dritte Theil des Wahlgeſchäfts.

Es werden nämlich die, auf die angeführte Art ernannten und bekannt gemachten 5 Wähler, wovon, wie geſagt, 2 aus dem kleinern Rathe und 3 aus den Genannten ſind, von dem älteſten Wähler des vergangenen Jahres verpflichtet. Sie ſchwören: „nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen den Rath zu beſetzen" und weil ſie zugleich Vollſtrecker der Stiftung des neuen Hoſpitals zum h. Geiſt ſind: „deſſen Rechnung, Prüfung und Angelegenheit beſtens zu beſorgen."

Hierauf begeben ſich die übrigen Mitglieder des kleinern und größern Raths nach Haus, und die fünf neuen Wähler, mit Ausſchluß des Loſungsraths, treten ganz allein in die Rathsſtube, und ſchreiten zur Wahl ſelbſt, wobey der letzte Wähler das Protokoll führt. Dieſes Protokoll oder der ſogenannte Wahlzettel wird von dem erſten Wähler in dem dazu beſtimmten Schranke verwahrt und verſchloſſen, wozu ihm

*) A. a. O. S. 41.

ihm der regierende Bürgermeiſter den Schlüſſel über=geben hat.

Dieſe 5 Wähler ernennen nämlich und erwählen ganz neu die ſämmtlichen 13 Bürgermeiſter und 13 Schöpfen, wobey in ältern Zeiten nach ſehr ſtrengen Grundſätzen verfahren wurde, beſetzen die erledigten Stellen, machen die Ordnung, wie ſie in der Raths=ſtube ſitzen, und entwerfen die Eintheilung der Bürger=meiſter = Fragen oder des erſten monatlichen Wechſels des Bürgermeiſteramts.

Sodann gehen ſie, — aber nicht eher — nach Haus; den Schlüſſel nimmt der erſte Wähler mit nach Haus.

Am dritten Oſterfeyertage, um 8 Uhr Morgens, verſammeln ſich die Senatoren und Genannten des größern Raths wieder auf dem großen Saale des Rath=hauſes, wo ihnen der Erfolg des ganzen Wahlgeſchäfts bekannt gemacht wird. Der erſte Wähler hält einen Vortrag und publicirt den Wahlzettel, welchen der er=ſte Loſungsrath ablieſet.

Hierauf werden vor der ganzen Verſammlung die neugewählten Perſonen feyerlich verpflichtet.

Sodann begeben ſich die 5 Wähler mit den gedach=ten neugewählten Bürgermeiſtern und Schöpfen in die Rathsſtube, und weiſen ihnen ihre Pläze an. Die drey Wähler aus den Genannten begeben ſich, ſo wie alle Genannten, ſodann nach Haus.

Noch

Noch iſt anzumerken, daß die 8 Mitglieder von den Handwerkern gleichfalls am dritten Oſtertag gewählt oder eigentlich beſtättigt werden. Nur im Falle, daß einer mit Tod abgegangen iſt, wird deſſen Stelle durch ein neues Mitglied beſetzt.

Endlich am vierten Oſtertag werden die 8 alten Genannten von den 26 Bürgermeiſtern und Schöpfen und den 8 Handwerksherren per vota majora ernannt oder eigentlich wieder nur beſtättigt, außer wenn eine Stelle erledigt worden iſt.

Obgleich, nach der Conſtitution, keiner in den innern Rath gewählt werden ſollte, der nicht vorher Genannten des größern Raths war; ſo iſt dennoch in dieſem Jahrhunderte ſchon einigemal dagegen gehandelt worden, ſo, daß einige Senatoren (blos in Anſehung ihrer Familie) erſt am Tage nach geſchehener Rathswahl zu Genannten erwählt worden ſind....

§. 12.

Von der Redensart: der Rath ſitzt zur Rechten.

Der volle, oder ganze, oder vollſtändige Rath, oder der Rath, der zur Rechten ſitzt*), und aus dem kleinern

*) Die Redensart: „der Rath ſitzt zur Rechten" iſt verdorben. Urſprünglich hieß es: „der Rath ſitzt zu (den) Rechten." Alltägliche, kleine, minderwichtige Regierungsgeſchäfte beſorgte der kleinere Rath; fielen aber Sachen von

nern patriziatiſchen und aus dem größern bürgerlichen Rathe beſteht, hat 12 Stadtdiener oder Stadtknechte zur Bedienung, Aufwartung und Kundmachung der Befehle. Durch dieſe wird den Rathsherren und Genannten das ſogenannte Bothenbrod gebracht; durch dieſe werden die Rathsherren und Genannte eingeladen, wenn der Rath zur Rechten ſitzt. Man erſieht auch aus dieſem kleinen und geringfügigen Umſtand die Gleichheit, welche zwiſchen dem kleinern und größern Rathe Statt findet.

§. 13.

Von den Streitigkeiten zwiſchen dem kleinern und größern Rath.

Als der Kaufmann Zacharias Bück, aus Unzufriedenheit, ſein Bürgerrecht im J. 1731. aufkündigte, bey dieſer Gelegenheit wegen der Nachſteuer mit dem hochlöblichen Magiſtrat in Streit gerieth, und ſich mit ſeinen Klagen an den höchſtpreißlichen kaiſerlichen Reichshofrath wandte, folgten ihm mehrere nürnbergiſche Kauf- und Handelsleute mit Klagen und Beſchwerden nach, worüber verſchiedene bey dieſem höchſten Reichsgerichte eingereichte Exhibita im Drucke erſchienen ſind. Ihre Hauptabſicht und Bitte gieng dahin:

von Wichtigkeit vor, als Geſetze zu machen, Krieg zu erklären, Frieden zu ſchließen, neue Auflagen zu machen u. ſ. w. ſo wurde auch der größere Rath zuſammenberufen, und dann hieß es: „der Rath ſitzt zu Rechten.“ d. i. der Rath ſitzt, um zu rechten, Recht zu ſprechen, Rechte und Geſetze zu machen.

dahin, daß eine Local-Commiſſion erkannt werden möchte. Statt dieſer wurde aber unter dem 12 Febr. 1731. eine Hof-Commiſſion erkannt, und wirklich eröfnet. Allein die klagenden Kaufleute trugen zu wiederholten malen auf eine Lokal-Commiſſion an. Es wurde daher der Fortgang der angefangenen Verhandlungen viele Jahre verzögert. Die klagenden Kauf- und Handelsleute, durch eine ſo lange Verzögerung ermüdet, und in der gegründeten Meinung, daß ihnen nur durch eine Lokal-Commiſſion von Grund aus geholfen werden könne, wollten, als ſie den leztern Zweck nicht erreichten, lieber ihre Klage aufgeben, und reichten eine Litis-Renunciatio (Verzicht auf den Rechtsſtreit) ein, welche ihnen auch durch ein d. 17 Octobr. 1754 erfolgtes Reichshofraths-Concluſum bewilligt wurde, womit denn die damalige Recursſache einiger Kauf- und Handelsleute ſtille geſtanden hat.

Der größere Rath zu Nürnberg hat jedoch an jener Recursſache einiger Kaufleute niemals Antheil genommen. Die Rubra der Reichshofräthlichen Protokolle, die ertheilten Vollmachten, und übrigen Akten reden ganz notoriſch nur von einigen Kauf- und Handelsleuten als Klägern. Dieſe haben die ganze Sache allein geführt und allein auf den Rechtsſtreit Verzicht gethan, daher auch weder dieſe Litis Renunciatio noch die ergangenen Erkenntniſſe in irgend einem Falle, wo von den Rechten des größern Raths die Rede iſt, gegen denſelben angeführt werden können.

Die von einem hochlöbl. Magiſtrat im J. 1786. ausgeſchriebene neue auſſerordentliche Steuer veranlaßte das Collegium der Genannten des größern

Raths, daß ein großer Theil der Mitglieder deſſelben im Namen der Bürgerſchaft, ſowohl bey dem hochlöbl. Rathe zu Nürnberg, als auch nachher, noch im gedachten 1786ſten Jahre, bey Kaiſerl. Majeſtät in Allerhöchſt Dero höchſtpreißlichem Reichshofrath mit Klagen und Beſchwerden einkam. Es wurde hiebey ſowohl auf das von den Genannten des größern Raths bey Anlegung der Steuern behauptete votum deciſivum, als auch auf eine ſummariſche Ausführung der Finanzgebrechen, Rückſicht genommen.

Da ein hochlöblicher Rath die Rettung des gemeinen Weſens mit der Bürgerſchaft gemeinſchaftlich wünſchte, ſo wurde er bewogen, dem Collegio der Genannten des größern Raths diejenigen Rechte und diejenige Concurrenz zuzugeſtehn und einzuräumen, ohne deren feſte Begründung kein Verbeſſerungswerk von einem erſprießlichen Erfolg und von einer langen Dauer geweſen ſeyn würde. Im Auguſt 1792. wurde eine gemeinſchaftliche, aus Mitgliedern eines hochlöblichen Raths und der Genannten des größern Raths aus verſchiedenen Ständen beſtehende Oekonomie-Verbeſſerungs- oder Aerarial-Deputation angeſtellt. Den Genannten des größern Raths wurde die Aufſtellung eines eignen beſtändigen bürgerlichen Conſulenten verwilligt, dem in dieſem J. (1796.) noch ein zweyter bürgerlicher Conſulent beygegeben würde.

Nach den hochverehrlichen Rathsverläſſen vom 8. und 12 Jul. 1793. wurde die Errichtung und beſtändige Fortdauer eines gemeinſchaftlichen Oekonomie-Verbeſſerungs- und Rechnungs-Reviſions-Collegii, und das votum deciſivum den Genannten des größern Raths verwilligt; und durch die weitern, noch um-

ſtänd-

ſtändlichern Rathsverläſſe vom 24. Sept. und 8 Nov. 1793. wurde man auch über die verbeſſerte Organiſation des größern Raths und über deſſen Rechte einverſtanden.

Im Jänner 1794. wurde von dem Collegio der Genannten des größern Raths der Entwurf eines wirklichen Haupt- und Grundvertrags oder Rezeſſes abgefaſſet, hierauf d. 13 Februar einem hochlöblichen Rath übergeben, von demſelbigen geprüft und genehmigt, und von beiden Seiten durch Unterſchrift und Beſieglung, am 25. Apr. und 16. May ſollenniſirt, in der Geſtalt, wie er nunmehr im Druck vorhanden iſt. Das allerhöchſte kaiſerliche Confirmations Concluſum erfolgte Iovis, 11 Junii 1795. S. vollſtändige Darſtellung der Rechte des größern Raths, 1787. S. 23 biß 25 und Hiſtor. Einleitung zu dem — errichteten Grundvertrag, 1794. Fol.

§. 14.

Hauptmomente des Grundvertrags zwiſchen dem Rath und den Genannten.

Die Hauptmomente dieſes Grundvertrags ſind, in gedrängter Kürze, folgende:

1) Errichtung eines Oekonomie- Verbeſſerungs- und Rechnungs- Reviſions- Kollegiums, deßen Mitglieder aus dem Rath und den Genannten von verſchiedenen Ständen gewählt worden. Es kommt alle Wochen dreymal zuſammen, am Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend.

2) Die zwölf notirenden Mitglieder ſind:

a) drey Rathsglieder, wovon das Erſte das Directorium führt;

b) ein Magiſtratiſcher, und

c) ein bürgerlicher Konſulent

d) zwey Genannte aus dem Patriziat,

e) ein Genannter aus dem Stande der Gelehrten,

f) zwey Genannte aus dem Stande der Kauf- und Handelsleute

g) zwey Genannte aus dem Stande der Künſtler und Handwerker.

Außer dieſen votirenden Mitgliedern ſind noch zwey nicht votirende Perſonen, als Kalkulatoren angeſtellt; wovon der Eine aus dem Patriziate und der Andere aus den übrigen Bürgerſtänden genommen wird.

3) Die Rathsglieder, der magiſtratiſche Conſulent und Kalkulator werden von dem Magiſtrat, und hingegen die übrigen ſieben Mitglieder dieſes Kollegiums und der zweyte Kalkulator von den Genannten erwählt.

4) Alle drey Jahre muß ein Mitglied austreten, und ein neues erwählt werden; die beiden Konſülenten ausgenommen.

5) Bey vorhabenden Steueranträgen, Veräuſſerungen ꝛc. iſt jedesmal zuvörderſt das Gutachten dieſes Kollegiums vom Magiſtrat einzuholen.

6) Iſt dem ſämmtlichen Genannten-Kollegium nunmehr — nach vieljährigem und ſehr koſtſpielig geweſenen Prozeſſe — von dem Magiſtrat das votum deciſivum bey neuen Steuer-Anlagen, bey Veräuſſerungen, bey Vermehrung der Schuldenlaſt des Aerariums ꝛc. endlich bewilligt worden.

7) Die Zahl der votirenden Mitglieder des Genannten-Kollegiums iſt auf zweyhundert und funfzig geſetzt; nämlich

a) aus dem Patriziate	ſ	ſ	70
b) aus den Gelehrten	ſ	ſ	20
c) ſ ſ Beamten	ſ	ſ	20
d) ſ ſ Kaufleuten	ſ	ſ	70
e) ſ ſ Künſtlern und Handwerkern			70
		zuſammen	250

8) Bey jeder Beſetzung einer erledigten Genanntenſtelle hat das geſammte Genannten-Kollegium drey Perſonen von dem Stande, woraus eine Stelle abgängig iſt, durch freye Wahl per majora zu ernennen, woraus der Magiſtrat Einen erkieſet.

§. 15.

Abtheilungen des kleineren Raths.

Der kleinere patriziatiſche Rath beſtehet wieder *) aus folgenden Abtheilungen:

*) Bey dieſem und den folgenden Paragraphen ſind zum Grunde gelegt worden: (v. Stromers) Entwurf eines Staats-

1) Aus dem Duumvirat, oder den beiden Loſungern. Das erſte Rathsglied iſt zugleich Reichsſchultheiß und Pfleger der Reichsveſte und ſtehet mit dem zweyten Rathsglied, als Loſunger, in Verbindung. Dieſe Duumviren ſind über das ganze Aerarium geſetzt, und haben von der bürgerlichen Abgabe, die man Loſung heiſet, den Namen Loſunger. Die Pflicht der beiden Loſunger lautet alſo: „Welcher zu dem Stand der vörderſten 2 Loſunger erwält und aufgenommen wird, wo der oder die mit Kaufmannshändeln verwandt wären, der oder dieſelbe ſolle ſolch ihre Kaufmannshändel förderlich abſtellen und ſich derſelben ganz entäuſſern, alſo daß er oder ſie die Kaufmannsgüter, ſo er oder ſie noch unvertrieben oder unverkauft dazumal vorhanden wären, oder hätten, zum fürderlichſten verkaufen und anwenden ſollen, und darüber hinfüro, alldieweil er ſolches Amts und Stands unentledigt iſt, kein Gewerb noch Kaufmannshändel durch ſich ſelbſt noch jemand anders von ſeintwegen treiben noch üben. Doch mag jener, den ſie beide ein oder mehrere ein Summa Geld in Geſellſchaft legen zu Gewinn und Verluſt, doch alſo daß er oder ſie mit Ihr ſelbs Perſon nichts kaufen oder verkaufen, kein Gewerb noch Handel treiben, werden mit ihrem eigenen oder ander Leut Gut. Auch nit Rath, Hülf noch Beyſtand thun im Kaufen noch Verkaufen, auch kein Muthe noch Arbeit zu gelehntes Geldes oder Geſellſchafts halber nicht heben.“

Der

Staatsrechts der Reichsſtadt Nürnberg. Altd. 1778. 8. S. 46. ſtark. — Reichsſtadt Nürnbergiſches Addreſſe-Buch für das J. 1796—1797. Nürnb. 8. S. 156. ſtark, deſſen zweckmäßigere Einrichtung man dem Hrn. Vormundamts-Sekretär Volkert zu verdanken hat.

Der erſte Loſunger iſt kaiſerlicher wirklicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichs-Kleinodien und Heiligthümer, Oberpfleger des neuen Hoſpitals zum h. Geiſt und des Kloſters zu St. Katharina, Oberpfleger des Jungfern-Almoſens, Siegelbewahrer u. a. m.

Der zweyte Loſunger iſt gleichfalls kaiſerlicher wirklicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichs-Kleinodien und Heiligthümer, Siegelbewahrer, Oberpfleger der Klöſter zu St. Klaren und Pillenreuth u. a. m.

2) aus dem Triumvirat oder den drey oberſten Hauptleuten, unter denen die Viertelmeiſter — jedes Viertel hat deren 2 — die 8 Viertelſchreiber und die 121. Gaſſen-Hauptleute ſtehen. Die Viertelmeiſter ſind meiſtens Patrizier. Auch das dritte Rathsglied iſt kaiſerlicher wirklicher Rath Kronhüter und Verwahrer der Reichs-Kleinodien und Reichs-Heiligthümer.

3) aus dem Septemvirat, inneren geheimen Rath oder den ſogenannten ſieben alten Herren. Dieſes Collegium ſeptemvirale, das aus den 7. erſten Rathsgliedern beſteht, macht gleichſam den Ausſchuß des ganzen kleinern Raths aus, und wird erſt alsdann bey der jährlichen Rathswahl an Oſtern wieder beſetzt, wann zwey Stellen zu beſetzen ſind. Im J. 1471. wurde verordnet, daß nicht mehr zwey eines Namens unter den 7 ältern Rathsgliedern ſeyn dürfen.

Dieſes Collegium verſammelt ſich, nach gehaltenen Rathsſeſſionen, gewöhnlich wöchentlich ein- oder zweymal beſonders. Es hat die eigentliche Regierung des

Staats in ſeiner Gewalt. Alle Geſchäfte, welche nur einigermaſſen von Wichtigkeit zu ſeyn ſcheinen, werden vor dieſes Collegium gezogen und von demſelben abgethan. So wurde z. E. von demſelben entſchieden, daß der Leichnam des vorderſten Rathsconſulenten und Prokanzlers der Univerſität zu Altdorf Stürmers von Unternesſelbach nur mit 2 Pferden zu Grabe gebracht werden ſoll. Die Streitſache der Genannten mit dem kleinern Rath war vom J. 1789. bis 1792. bey ſitzendem vollen Rath noch nicht zur Sprache gekommen.

4) Aus dem innern geheimen Rath oder dem Ausſchuß, der in den 13. alten Bürgermeiſtern und in den 4. erſten alten Genannten beſtehet.

5) Aus dem innern Rath, welcher die 34. patriziatiſchen Mitglieder in ſich begreift.

6) Acht alten Genannten.

7) Acht Mitglieder aus dem Handwerksſtande.

Bey den Rathsſitzungen ſind zwey Stadt- oder Raths-Syndici, ein älterer und ein jüngerer, deren jeder ſeine beſondern Verrichtungen hat. Zur Expedition der vorkommenden Sachen ſind die Beamten in der Kanzley beſtimmt.

Außer den Juſtizſachen, die vor die Gerichte gehören, und von denen man an den Rath appelliren kann, werden alle öffentliche, bürgerliche, Polizey-Kommerzien-Criminalſachen ꝛc. bey Rath entſchieden, wenn

wenn ſolche, im Fall es erforderlich iſt, zuvor durch die Rathsconſulenten inſtruirt worden ſind. Im J. 1366. kommt der erſte mit Namen bekannte Nürnbergiſche Rathgeb oder Conſulent, Gabriel Schüz, vor.

Wenn eine Parthey durch die Raths-Decrete (Rathsverläße) beſchwert zu ſeyn vermeint: ſo kann, unter Beobachtung der, der Stadt deswegen ertheilten kaiſerlichen Privilegien, an die höchſten Reichsgerichte appellirt werden.

Selbſt die Titulaturen gehören vor das Forum der Rathsſeſſionen. Wünſcht Jemand, z. E. bey Hochzeiten, Todesfällen ꝛc. eine größere Titulatur, ſo muß er ſich mit einem Memorial, welches der Kirchenamtsſchreiber zu verfertigen hat, an den jedesmaligen Kirchenpfleger wenden, der das Geſuch ſodann bey einer Rathsſeſſion vorträgt. Wird das Geſuch bewilligt, muß es mit mehreren oder wenigeren Geldaufwand vergütet werden.

Der Patrizier hat Hochedelgebohrn, — die Doctoren, Hochedel und Hochgelehrt, — die Rathsfreunde Erbare und Weiſe, — die Senatoren Hochedelgebohrne und Hochweiſe, — die Prediger Hochehrwürdige Großachtbare, und Hochgelehrte, — die Schaffen Wohlehrwürdige Vorachtbare und Wohlgelehrte — die Diakonen Ehrwürdige, Vorachtbare und Wohlgelehrte, die Handelsleute fangen an bey dem Worte Edel und gehen herab zu den Stufen Veſt, Wohlfürnehm und Fürnehm. Die Handwerker ſind Ehrbar oder Ehrſam.

§. 16.

Von den Gerichten.

Diejenigen Aemter, welche ſich mit Juſtizſachen beſchäftigen, ſind:

1) das Stadt- und Ehegericht, welches beſtehet aus

a) zweyen Deputirten aus des Raths Mittel, welches jederzeit die beyden vorderſten Scholarchen ſind.

b) Stadt- und Pannrichter aus dem Patriziat.

c) ſechszehn Beyſitzern, wovon 4. Conſulenten oder Rathgeber, und 12 adeliche Schöpfen und Urtheilſprecher ſind, die ſich in zwey Tiſche abtheilen, an deren jedem alle bürgerliche Rechtsſtrittſachen, auch Eheſcheidungsklagen angebracht werden können.

d) zweyen Gerichtsſchreibern

e) zweyen Actuarien

f) zweyen Subſtituten, und zweyen Acceſſiſten.

g) fünf Procuratoren

h) zweyen Frohnboten.

Es ſind wöchentlich dreymal Gerichstäge, Montags, Mittwochs und Freytags.

Merkwürdigkeiten und Alterthümer aus der peinlichen Rechts- und Gerichtsverfaſſung der Reichsſtadt

Nürn-

Nürnberg findet man in des Hrn. Conſ. Jägers Juriſt. Magazin für die Reichs-Städte. I. 328 — 337.

2) Untergericht, beſtehet, auſſer dem Stadtrichter, aus

a) zwey Deputirten aus des Raths Mittel,

b) Acht Aſſeſſoren, wovon 2 Conſulenten und 6 adeliche Schöpfen,

c) Gerichtsſchreiber,

d) deſſen Adjunct,

e) vier Procuratoren

f) Frohnboth,

g) Verganthſchreiber und

h) Unterkäufel (Pannerkäufel).

Zu dieſem Untergerichte gehören Sachen von geringerer Erheblichkeit, und beſonders Schuldklagen, welche die Summe von 150 fl. nicht überſteigen. Es wird, wie das Stadtgericht, dreymal in jeder Woche gehalten.

3) Land- und Bauerngericht, beſteht, auſſer dem Stadtrichter, aus

a) zweyen Deputirten aus des Raths Mittel,

b) 16 Beyſitzern, worunter 4 Conſulenten und 12 patriziatiſche Schöpfen

c) zweyen Gerichtsſchreibern

d) zweyen Frohnboten

Vor

Vor dieſes Land- und Bauern-Gericht gehören beſonders ſolche Streitigkeiten, welche die auf dem Lande wohnenden Unterthanen, Erbleute und Hinterſaſſen für ihre Perſon oder ihre Haab und Güter betreffen. Es wird nur einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, gehalten.

Dieſes Gericht hat mit dem kaiſerlichen Landgericht Burggrafthums Nürnberg, zu welchem, nach dem Harraſſiſchen Vertrag, von Seiten der Stadt zwey alte Bürgermeiſter, als Aſſeſſoren, deputirt ſind, concurrentem iurisdictionem in actionibus realibus.

A. 1396. finden ſich die Schöpfen des Land- und Bauerngerichts mit Namen verzeichnet, obgleich daſſelbe ſchon länger als hundert Jahre vorher exiſtirt, und unter dem Vorſitz des Schultheiſſen Recht geſprochen hat.

4) Appellationsgericht, beſteht aus

a) ſechs Beyſitzern und Schöpfen aus des Raths Mittel, die alte Bürgermeiſter ſind,

b) zweyen Conſulenten, und zwar den zwey vorderſten,

c) Gerichtsſchreiber

d) deſſen Adjunct

e) Gerichtsboth.

Von den obigen Inſtanzen, deren Director der Stadtrichter iſt, kann an den Rath appellirt werden, von dem deswegen ein eigenes Appellationsgericht niedergeſetzt worden iſt.

Der

Der Doctoren und geſchwornen Advocaten ſind 30., approbirte Notarien ſind 27., Schreiberey-Verwandte ſind 18., welche meiſtens nur Copiſten ſind, doch aber die Erlaubniß haben, zu practiciren, Sollicitatores im Bürgermeiſteramt ſind 7.

5) Baugericht. Siehe unten unter Bauamt.

6) Bancogericht, beſteht aus

a) zweyen Deputirten aus des Raths Mittel, und zwar aus dem Septemvirat,

b) zweyen Conſulenten, und zwar den 2 vorderſten,

c) vier Beyſitzern und Marktsvorſtehern,

d) Schreiber,

e) zweyen Banchien und Ober-Caſſierern.

f) Unter-Caſſier.

g) Buchhalter.

h) Bancodiener.

i) Bancoboth.

k) Markts-Adjuncti, deren 12 ſind.

l) zweyen Senſalen

m) zweyen Spezerey- und Waaren-Senſalen.

n) Frankfurter Geleits-Caſſier.

o) zweyen Geleitsreutern.

p) Caſſier bey der Leipziger Geleits-Kutſche.

q) Geleitsreuter.

r) Verordnete Zwölfer in dem Gewürz-Schauamt.

Im J. 1441. ſchon iſt eine Safranſchau angeordnet worden, an deren Stelle im J. 1656. dieſe Gewürzſchau getreten iſt.

7)

7) Fünfergericht, beſteht aus

a) 13 Schöpfen aus des Raths Mitte.

b) Gerichtsſchreiber.

Im J. 1470. ertheilte wegen dieſes Fünfergerichts K. Friedrich der III. ein Privilegium. Im J. 1702. würde es zum erſtenmal in dem Hauſe gehalten, wo es noch iſt. Es gehören vor daſſelbe kleine Verbal- und Real-Injurienhändel. Es hat ſeine Benennung daher, weil ſolches mit fünf Rathsgliedern beſetzt iſt. Es wird in jeder Woche dreymal gehalten; einer von den Kanzliſten führt das Protokoll.

8) Forſtgericht. S. Waldamt.

9) Zeidelgericht. S. Waldamt.

10) Gericht in der Vorſtadt Wöhrd.

11) Gericht in der Vorſtadt Goſtenhof.

§. 17.

Aemter.

Die Kameral- und Finanzämter ſind folgende:

1) Das Loſungsamt, welches das aerarium publicum verwaltet, und in welchem die bürgerlichen Abga-

Abgaben zuſammenfließen, wo auch alle Aemterrechnungen in der Stadt und auf dem Lande, ehe ſie vor die Reviſoren aus dem ältern geheimen Rath kommen, jährlich revidirt werden, beſtehet aus

a) Zwey Loſungern, den beiden erſten Rathsgliedern,

b) Dreyen Loſungsräthen, welche ehemals Loſungsſchreiber hießen und bürgerlichen Standes waren, heutigen Tages aber aus dem Patriziat genommen werden. Man findet in Dedicationen, daß Doctoren der Rechte oder Advokaten den Loſungsſchreibern vorgeſetzt wurden. Jetzt geſtatten aber dieſe jenen nicht mehr den Vorrang, weil ſie Loſungsräthe ſind, welches doch eigentlich die zwey erſten Rathsglieder ſind.

c) einen Acceſſiſten.

d) Schauamtmann. Die Schau hat vermuthlich den Namen daher, weil daſelbſt das Silbergeſchirr geſchaut wird, und die Probe erhält. Eigentlich iſt es das Zahlamt der Loſungsſtube oder der Finanzkammer. Alle Gelder, die von daher zu erheben ſind, werden hier ausbezahlt; und zu der bürgerlichen Steuer, Loſung genannt, werden die Symbolen, in welchen ſolche entrichtet werden muß, mit Agio eingewechſelt. Der Amtmann iſt zugleich Special-Münz-Wardein.

e) Zweyen Schaudienern.

f) Bürgerſchreiber.

g) Buchhalter auf der Loſungsſtube.

h) Aufwarter vor der Loſungsſtube.

2) Loſungreſtantenamt. Es wurde im J. 1656. errichtet, und beſteht aus

a) vier Deputirten aus dem kleinern patriziatiſchen Rath.

b) Caſſier.

c) Amtſchreiber.

3) Bürgeramt. Dieſes beſteht aus

a) Zwey Mitgliedern des patriziatiſchen Raths.

b) Bürgerſchreiber.

4) Unbürgeramt. Dazu ſind vier Rathsglieder deputirt.

5) Nachſteueramt, worüber zwey Mitglieder des kleinern Raths geſetzt ſind.

6) Teſtamentamt oder Teſtamentsregiſtratur. Dieſe beſteht aus:

a) den beiden erſten Rathsgliedern oder den beiden Loſungern.

b) den dreyen Loſungsräthen.

c) Regiſtrator.

Ueber die Teſtamentstaxe ſteht ein Aufſatz in dem erſten B. von Hrn. Prof. Hirſchings Archiv für Länder- und Völkerkunde. Man vergleiche damit das deutſche Muſeum. Jahrgang 1785.

7) Amt zu den Cautionen der Beamten. Im J. 1692. wurde denen, die Aemter und Herrendienſte haben, aufgelegt eine Loſung von 2 pro Cent zu geben. In den neuern Zeiten müſſen die geiſtlichen und weltlichen Beamten dem Staate ein beſtimmtes Vorlehen geben, nach der Beſchaffenheit und dem Ertrag des Amts, wofür der Staat keine Intereſſe bezahlt. Nach dem Tode wird es den Erben wieder ausbezahlt.

Alle dieſe Aemter gehören zu dem Loſungsamte, und ſtehen mit demſelben in genaueſter Verbindung.

In den älteſten Zeiten wurde nicht alljährlich von den Bürgern eine Loſung an Geld gefordert, ſondern nur bey dringenden Bedürfnißen des Staats, z. E. in kriegeriſchen Zeiten. Außer dieſen Geldbeyträgen

wurde in verſchiedenen Jahren von den Bürgern, welche auf ihren Böden Korn liegen hatten, eine Abgabe an Korn gefordert. Ich will aus einer geſchriebenen Stadtchronik nur folgende Beyſpiele anführen.

„A. 1387. hat man zum erſtenmal Getreid für gemeine Stadt aufzuſchütten angefangen. Wer unter den Bürgern Korn auf ſeinem Boden gehabt, hat eine Anzahl davon auf gemeiner Stadt Koſten ſchütten müſſen, welches man das Loſungskorn genannt.“

„A. 1407. führt man das Loſungskorn zu Nürnberg zuſammen. Man hub an zu St. Urbanstag mit zweyen Wagen zuführend, und währte bis auf St. Michaelstag in den Herbſt hinein.“

Seit dem J. 1402. ſind die zwey vorderſten Rathsglieder Loſungsherren oder Loſunger, und haben die Aufſicht über die Einnahme und Ausgabe gemeiner Stadt. Ihnen wurden einige Loſungsſchreiber zugeordnet. Zu dieſem leztern Amte gelangten anfänglich bürgerliche Perſonen, und zwar gemeiniglich alte Kanzeliſten. Der letzte vom bürgerlichen Stande war Hanns Treibler zu Ende des XV. Jahrhunderts. Seit dem wurden allein Patrizier dazu beſtellt, welche ſeit 1625 den Titel Loſungsamtleute, und ſeit dem Anfang dieſes Jahrhunders den Namen Loſungsräthe erhielten.

Schlözers Staats-Anzeigen B. IV. H. 13. enthält n. 3. Beſchwerden der Bürgerſchaft in Nürnberg gegen die Loſungs-Einrichtung, vom Jahre . . . Eine Acte. n. 6. Beſchreibung der Loſung in Nürnberg; nebſt Schlözers Nachſchrift und Widerlegung des harten Urtheils über die Nürnbergiſche Regierungsform überhaupt, und das Finanzweſen insbeſondere, welches

ſich

ſich der ungenannte Verf. der Memoires hiſtoriques, politiques, militaires, philoſophiques, morales et ſentimentales Liur. I. (Frankf. 1781. 8.) S. 87. erlaubt hat. S. auch einen Aufſatz zur Finanzgeſchichte Nürnbergs im Journal von und für Deutſchland 1785. St. VIII. S. 88 – 98. – Steuer- und Rechnungsverfaſſung in Nürnberg. (Wien 1786. Fol. S. 45.) S. II. (b) F. – Patriotiſche Betrachtungen über das Beſteurungsrecht in Reichsſtädten. Frf. und Lpz. 1786. Fol. S. 30 – Urkundliche Nachrichten von der durch den Magiſtrat zu Nürnberg neuerlich ausgeſchriebenen Kopfſteuer und den darüber entſtandenen Bewegungen. l. t. 786. S. 84. 8. – Grundſätze der Finanzadminiſtration und des Rechnungsweſens in Reichsſtädten. Lpz. 1786. 5 Bog. in 8. – Nachricht von der Loſung in Nürnberg und Bemerkungen über einige darauf ſich beziehende Punkte des Nürnbergiſchen Staatsrechts. l. t. 1787. fol. S. 32. S. die Recenſion davon in den Erlangenſchen gelehrten Anmerkungen und Nachrichten 1. Jahrg. 1787. St. XXXII. –

8) Das Zoll- und Waagamt hatte ſonſt zwey, ſeit wenigen Jahren aber

a) drey Rathsglieder zu Deputirten.

b) vier adeliche Amtleute, wovon zwey in der obern und zwey in der untern Waage ſind.

c) Zehn Güterbeſtättern und Aufgebern der Güter, wozu abwechſelnd aus dem Handelsſtande und aus dem Stande der ſogenannten Herren-Schreiber die Neuen von dem Rathe erwählet werden.

d) drey Waagmeiſtern.

e) Zeichenmeiſter.

f) zwölf Ballenbindern.

g) zwey Knechte zu den Aichwägen.

h) ſechs and zwanzig Auf- und Abladern, auch Spannern. Sie befinden ſich auf allen vier Pläzen, ſowohl bey der Obern- als Untern Waage.

i) Wagenhütern, deren giebt es vier verpflichtete. Uebrigens iſt aber faſt bey jedem Wirthshauſe, wo Fuhrleute einkehren, ein eigener Waagenhüter.

Der Urſprung des Nürnbergiſchen Zollhauſes oder der ſogenannten Frohnwage verliert ſich in die älteſten Zeiten Nürnbergs. Von ſeiner Geſchichte iſt folgendes bekannt.

A. 1481. iſt bey der Frohnwage das erſtemal die Schnellwage aufgerichtet worden.

A. 1497. wurde die Frohnwage bey St. Sebald abgebrochen, mit Steinen von Grund auf neu und gröſser gebaut, und zwey groſse Stuben hineingerichtet, von denen die im mittlern Stockwerke zu einer Herren-Trinkſtube, wozu eine eigene Deputation aus des Raths Mittel niedergeſetzt iſt, und die Stube im obern Stockwerke zu einer Poeten- oder philoſophiſchen Schule (Celtiſche Geſellſchaft) ſollte gebraucht werden.

Der Name Frohnwage kommt am erſten in der oberherrlichen Schmalzordnung vom 5 März 1555 vor: „in Gemeiner dieſer Stadt geordneten Frohnwaag.“ Nachher findet man in allen Mandaten die Benennung:

nung:" gemeiner Stadt-Wag, Wag oder untere Wag, zum Unterſchiede des Zollhaußes oder der obern Waage, weil ſie nämlich höher liegt. Dieſe obere Wage befindet ſich oberhalb St. Lorenzen und iſt im J. 1571. unter dem neuen Salzhauße zu errichten angefangen und in dieſelbe im J. 1572. ein Zollamt gelegt worden. In der Flachsordnung vom 9 May 1606. kommt" in gemeiner Stadt Frohnwage" wieder vor. In den jetzigen Rathsverläßen heißt es das Frohn-Waag-Amt. S. Waldauſche Beyträge zur Geſch. Nürnb. B. IV. H. XXII. S. 375. H. XXVII. S. 202. H. XXVIII. S. 252. — Kleine Chronik von Nürnberg. (Altd. 1791. 8.) S. 47.

9) Das Zinsmeiſteramt erhebt die Zinſe aus den öffentlichen Gebäuden und Krämerbuden in der Stadt, und hat auch einige Güter und Unterthanen auf dem Lande. Es wird durch ein Rathsglied unter dem Namen Zinsmeiſter verwaltet, welcher ſich ſeinen eignen Schreiber ſelbſt wählen darf.

10) Das Ungeldamt, wohin die Acciſe auf Getränke bezahlt wird, beſteht aus

a) dreyen Deputirten aus des Raths Mittel.

b) dreyen Beamten aus dem Patriziate.

c) einem patriziatiſchen Amtmann, der über die Wein-Niederlagskeller geſetzt iſt.

d) einen dergleichen Amtmann, welcher das Ungeld vom Lande einzunehmen und zu verrechnen hat.

e) Einbringer des Ungelds.

f) Vier Weinhändlern, die keine Schenken haben.

g) Weinhändler und Schenken, deren Anzahl 23 iſt.

h) zweyen Miethſchenken.

i) Viſirern, deren 5 ſind, nebſt 2 Vicarien, und die unter zweyen Deputirten aus des Raths Mittel ſtehen.

k) zehn Hefnern und Eſſigmachern.

l) Böttcher im Rathshauskeller.

m) — — im Herrenkeller.

n) — — im Weinſtadel.

o) Branntweinſchreiber.

p) Branntweinkieſer.

q) Branntwein-Anſtecher.

r) Zweyen Weinkieſern.

ſ) Wein-Unterkäufel.

t) Zehn Wein- und Bierſchrötern.

u) Zweyen Aichmeiſtern.

In der Stadt Nürnberg und um dieſelbe war in ältern Zeiten, im XIV und XV Jahrhunderte, ein ziemlicher Weinbau; verſchiedene Beweiße davon liefern die Waldauſchen Beyträge B. IV. H. XXX. S. 376.

Die

Die Abgabe von dem Weinbau gehörte in den alten Zeiten dem Kaiſer. K. Karl z. E. verlieh das Ungeld zu Nürnberg dem Burggrafen allda und dem Domprobſt zu Prag auf vier Jahre. Die Urkunde vom J. 1349 ſteht in den Wald. Beytr. B. IV. H. XXXI. S. 478.

Wie das Ungeld, nachdem ſolches der Rath der Stadt zuzuwenden gewußt hatte, nach und nach immer mehr erhöhet wurde, werden folgende Auszüge aus geſchriebenen Stadtchroniken belehren, welche zum Theil ſehr treuherzige Stellen enthalten.

„A. 1397 hat man das erſte Ungeld auf den Wein zu Nürnberg gelegt auf ein Fuder Wein 2 fl. Es hat ſolches ein Viſirer, der Peuttinger genannt, aufgebracht, welcher noch im ſelbigen Jahre ſtarb. Meines Erachtens, er bedarf keines warmen Pelzes, er ſitzt beym Teufel, zu dem er wollte.“ Dieſe Nachricht iſt aber ſo zu verſtehen, daß erſt damals, unter Kaiſer Siegmund eine beſondere Amtsanordnung, und zwar, was die Einfuhr der fremden Weine betrift, und in der Stadt ſelbſt, als eine Auflage für die Bürger, unter dem Namen Ungeldamt ihren Anfang genommen habe.

„A. 1432. legt Ein E. Rath zu Nürnberg noch 2 fl. Währung auf ein Fuder Wein zur Ungeld, alſo daß man jetzund 4 fl. vom Fuder geben muß. Das war zur ſelben Zeit viel. Jetzt (1554.) muß man vom Fuder ſchier ½ Fuder Ungeld geben. Klekt dennoch nichts.“

Im J. 1554 hat das Landungeld angefangen, oder wenigſtens eine neue Einrichtung bekommen.

A. 1625. wurde das Ungeld auf den Wein und auf das fremde Bier um $42\frac{1}{2}$ Kr. erhöht.

A. 1692 iſt auf den Eimer Wein noch 1 fl. und auf den Eimer Bier 15 Kr. neuer Kriegsaufſchlag gelegt worden.

Das Ungeld auf das Bier nahm A. 1546 ſeinen Anfang, und A. 1566. wurde es verdoppelt; A. 1634 wurde auf den Eimer Wein und Brandewein 1 fl. und auf den Eimer Bier 15 Kr. Kriegsaufſchlag gelegt, Folgen des 30 jährigen Kriegs.

A. 1541. (u. a. 1551.) hat ein Niederländer, Hanns Kräne, zuerſt weißes Bier in der Stadt gebraut. Es wurde ihm ein Hauß bey der Säge dazu gegeben. Im J. 1643. wurde im Spitalbrauhauße Waizenbier auf Bairiſche Manier zu brauen angefangen. Die Maas koſtete Anfangs fünf Kreuzer. A. 1672. wurde das Waizenbier-Brauhaus an die Stelle, wo die 1620 erbaute Roßmühle und der Kornſtadel geſtanden, erbaut, und auf Rechnung der Stadt darinn Bier gebrauet.

Eine Berechnung des Wein- und Bierungelds ſteht in der Darſtellung der Genannten rc. S. 15 – 17.

A. 1783. wurde auf den Kaffee, der bey Hochzeitmalen getrunken wird oder getrunken werden könnte, ein Ungeld gelegt.

Das ältere Ungeldhaus, welches im J. 1528 gekauft wurde, wurde im folgenden Jahrhunderte zum Rathhauße gezogen.

Der Herren-Keller wurde A. 1499. aus einem Theile des Stadtgrabens oberhalb St. Lorenzen gemacht.

11) Das Haber-Ungeldamt. Zur Einbringung des Acciſes oder Ungeldes auf den Haber iſt ein eigener adelicher Amtmann verordnet. Eine hinlängliche Nachricht von dem Haber-Ungeldamte findet man im Journale von und für Deutſchland. Jahrgang 1781. St. VIII. S. 88–98.

12) Das Getraid-Ungeldamt oder Getraid-Aufſchlagamt iſt im J. 1576. errichtet worden. Man ſehe von dieſem Getraidaufſchlag und andern erhöhten Viktualienſteuern das Journal v. u. f. Deutſchl. 1784. St. VIII. S. 90. f.

Im J. 1576 wurde auf jedes Simmer Getraid ein Aufſchlag oder Acciſe von 24 Kr. gelegt, welcher aber wieder abkam. Im J. 1631. entſtand der Aufſchlag auf Getraide und Malz, von jedem Simmer 16 Bazen. Dieß war eine traurige Folge des dreyßigjährigen Kriegs. Im J. 1773. iſt der bißherige Aufſchlag auf das Getraide um 24 Kr. erhöhet worden.

Was das Wort Ungeld oder Umgeld betrifft, ſo wird daſſelbe von Geld und der particula privativa hergeleitet, und bedeutet überhaupt ſoviel, als: eine mit Unrecht aufgelegte und erpreßte Be-

zahlung oder Abgabe. Daher es auch in Urkunden vielfältig ſchlechthin indebitum heißt. Von den Ungeldern in Nürnberg ſteht ein Aufſatz in den Wald. Beyträgen ꝛc. II. 452. ff.

Dieſes Getraide-Ungeldamt beſteht aus

a) dreyen Deputirten aus des kleinern Raths Mitte.

b) Kaſſier und

c) Gegenſchreiber.

13) Das Waizenbier-Brauamt iſt unter

a) einer Deputation von zwey vordern Rathsgliedern, deren erſtes allezeit der zweyte Loſunger iſt,

b) einem Verwalter, und

c) Kaſſier.

Dieſe Sorte Bier wird auf Koſten des Aerariums ausſchließungsweiſe gebraut, und an die Wirthe und Bürger verkauft.

14) Das Landſteueramt, welches mit dem Landpflegamt vereinigt iſt, beſteht aus

a) zweyen Landpflegern,

b) Steuereinnehmer, und

c) Regiſtrator.

15) Das Inſchlittamt oder Unſchlittamt. Im J. 1532 wurde, um die Steigerung des Fleiſches zu verhüten, der erſte Amtmann über der Mezger Ochſenkaufs-Bezahlung angeordnet, und im J. 1575. das Unſchlittamt errichtet. S. Wald. Beyträge ꝛc. B. II. H. XVI. S. 447. f.

Alles Inſchlitt wird von den Mezgern in dieſes Amt geliefert, daſelbſt geläutert, und an die Lichterzieher und Seifenſieder, auch andere Bürger verkauft. Bey dieſem Amte ſind angeſtellt

a) drey Senatoren als Deputirte.

b) ein adelicher Amtmann, und

c) ein Amtsſchreiber.

16) Das Leihamt (monte di lietà) nahm ſeinen Anfang im J. 1618. Was an Pretioſen und Silbergeſchirren dahin verpfändet wird, iſt in einem, der Feuersgefahr wegen, ganz freyen Thurm, welcher der Silberthurm genannt und zur Nachtzeit bewacht wird, aufbewahret. Das auf die eingeſetzten Waaren hergeliehene Geld iſt mit 6. vom Hundert zu verzinſen. Dieſe Mobilien kann man zwar zu jeder Zeit wieder einlöſen; ſie werden aber, wenn die Verzinſung in den beſtimmten Terminen nicht erfolgt, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, an die Meiſtbietenden verkauft. Doch erhalten die Eigenthümer, wenn ſie ſich in gehöriger Zeit melden, die allenfalls, nach Abzug der Zinſen noch bleibende Ueberlöſung. Im Jahre 1797. erſchien: „Vermehrte und verbeſſerte Leihhaus-Ordnung mit angedruckter Zins-Tabelle.“ Fol. — S. vom Leih-

haus

haus in Nürnberg — im Journal v. u. f. D. 1785. St. V. S. 503 — 512.

17) Das Tontinenamt. Der Leibrentengeſellſchaften ſind von dem Magiſtrat zwey errichtet worden, nämlich in den Jahren 1778 und 1784. Jede beſtehet aus 7 Klaſſen. Es iſt ein Buchhalter dazu aufgeſtellt, und die Auszahlung wird von dem Schauamte beſorgt.

Kritter hat im Schlözeriſchen Briefwechſel bey der Errichtung der erſtern Tontine ſeine Zweifel darüber, daß ſie werde beſtehen können, geäuſſert; allein der Erfolg zeigte, daß er ſich geirret habe.

§. 18.

Aemter über geiſtliche Güter.

1) Das Amt des neuen Hoſpitals zum h. Geiſt hat nicht nur die Güter, welche der Reichsſchultheiß, Conrad Groß, ſonſt Hainz genannt, im J. 1333. zur Errichtung dieſes Hoſpitals *) geſtiftet

*) Dieſes Hoſpital iſt auf der Wieſe erbauet, welche ihm der Burggraf Friedrich im J. 1331. geeignet hatte. S. Wald. Beitr. IV. 533. Im J. 1467. kaufte Niklaus Groß von wegen des Spitals zu Nürnberg die drey Viertheile des Gerichts zu Wendelſtein von den Ortloffen Gebrüdern. S. des Landgerichts Hirsberg Urkunde in der Hist. Norimb. Dipl. p. 694. 695. Im J. 1487. hat man angefangen, den neuen Spital, darinn die Kranken liegen, über das Waſſer zu bauen. Der erſte Stein liegt an der Ecke am Waſſer gegen den Barfüſſern über.

tet hat, und wozu von mehrern wohlthätigen Perſonen in der Folge noch andere und zum Theil beträchtliche Stiftungen gekommen ſind, zu verwalten; ſondern daſſelbige beſorgt auch die Oekonomie dieſes Hoſpitals, worinnen immer über hundert Perſonen Lebenslang verpflegt werden. Dieſes Hoſpital wird zum Unterſchied des ältern Eliſabethen-Hoſpitals im deutſchen Hauſe, das neue genannt. In der Krankenſtube, die Sutten*) genannt, welche mit Kanzel und Altar verſehen iſt, werden alle gottesdienſtliche Handlungen von zweyen, beſonders dazu angeſtellten Kirchenlehrern verrichtet. Im J. 1487 iſt dieſes neue Hoſpital über das Waſſer zu bauen angefangen, und im J. 1521. vollendet worden. Die Kirche zum h. Geiſt am neuen Hoſpital iſt in den J. 1331—41. erbauet, und im J. 1487 erweitert worden.

2) Das Kloſteramt zu St. Catharinen und die Verwaltung der, zu dieſem ehemaligen Kloſter gehörigen Güter, iſt mit jenem Hoſpitale verbunden. Im J. 1337. hat Kaiſ. Ludwig dieſes Katharinenkloſter von dem Landvogt befreyt. S. Hiſt. Norimb. Diplomat. p. 289. – Ein gleiches that Kaiſ. Karl IV. (Ebend. p. 373.) im J. 1358. Bey beyden Aemtern, dem Hoſpital und Kloſter, ſind angeſtellt

a) ein Oberpfleger, welcher alle Stellen, auch die des Predigers und der übrigen Kirchen- und Schuldiener an dem Hoſpital, ſo wie des Mittagspredigers an der Katharinenkirche zu be-

*) Dieſes Wort wird von Suchte, welches auch Suhte geſchrieben wurde, abgeleitet. cf Scherzii Gloſſar. Germ. med. aevi ex edit. Oberlini. T. II. pag. 1595.

beſezen hat. Dieſe Oberpflege hat das erſte Rathsglied.

b) ein adelicher Pfleger, deſſen Stelle aber, bey ihrer letzten Erledigung, unbeſetzt geblieben iſt.

c) ein Kaſtner, jetzt Pflegverweſer.

d) Gefälleinnehmer, jetzt Kaſtner.

e) Subſtitut, jetzt Gefälleinnehmer.

Außerdem gehören noch zum Hoſpital

f) ein Arzt,

g) ein Wundarzt.

h) Apotheker.

i) Vorleter,

k) Kellner und

l) einige Poßler.

3) Das Amt der beyden vormaligen Klöſter zu St. Klaren und Pillenreuth wird verwaltet von

a) einem Oberpfleger, welcher immer das zweyte Rathsglied iſt.

b) einem adelichen Pfleger.

c) einem Gegenſchreiber, und

d) einem Subſtitut.

Bey dem Kloſter zu St. Klaren iſt noch eine Aebtiſſin, die aus einer patriziatiſchen Familie genommen wird, ſo wie bey dem Kloſter Pillenreut noch

noch eine nichtadeliche Priorin exiſtirt. Beyde wohnen aber nicht im Kloſter, und haben auch keine, ihrem Titel anhängende Verrichtungen. Hingegen genieſen zwey Conventſchweſtern, als Nachfolgerinnen der ehemaligen Nonnen, noch immer freye Wohnung in dieſem Kloſter, ingleichen einige Unterſtüzung an Geld. Im J. 1392. begab ſich das Kloſter Pillenreuth in Nürnb. Schuz. S. Hiſt. Norimb. Diplom. p. 490. Im J. 1442. bat Marggraf Albrecht, Johann Kautſchen Bruders Tochter in das Kloſter Pillenreuth einzunehmen. Ebend. p. 971.

4) Das Stadt-Almoſenamt hat die Verwaltung über die geiſtlichen Güter und deren Einkünfte in der Stadt, und iſt zugleich das Bauamt für die kirchlichen Gebäude, die Adminiſtration verſchiedener Stiftungen für Arme, und die Austheilung der öffentlichen Almoſen damit verbunden. Angeſtellt ſind hiezu

a) vier Ober-Almoſenpfleger, aus der Mitte des Senats.

b) vier Beyſitzer (die 4. Markts-Vorſteher).

c) ein adelicher Pfleger.

d) ein Amts- und Gegenſchreiber,

e) ein Bauinſpektor,

f) ein Regiſtrator, und

g) ein Aufwärter.

h) acht Büchſenträger, welche wöchentlich das Almoſen bey den Bürgern in der Stadt einſammeln.

5) Das Landalmoſenamt verwaltet die Güter und Unterthanen auf dem Lande, welche ehehin zu Kirchen und Schulen gehörten. Dazu gehören

a) vier Ober-Almoſenpfleger, aus des Senats Mittel.

b) zwey patriziatiſche Pfleger, nämlich ein Haupt- und Kaſtenamtspfleger.

c) ein Gegenſchreiber.

d) ein Regiſtrator, welcher zugleich Kaſtner in der Karthauſe iſt.

e) zwey Gefälleinnehmer, wovon Einer zugleich Kaſtner bey St. Egydien iſt.

f) Zwey Subſtituten,

g) ein Amtsvogt zu Lahnerſtadt, und

h) Zehend-Kaſtner zu Gunzenhauſen,

i) ein Aufwärter

k) Kaſtenknecht.

Urſprünglich und noch nach der Kirchen-Reformation war nur ein Almoſenamt. Als aber ein Kloſter nach dem andern eingezogen und ſäculariſirt wurde, und durch den Zuſammenfluß dieſer Güter die Geſchäfte immer weitläufiger wurden, ſo entſtunden daraus zwey Aemter, nämlich das Stadtalmoſenamt, und das Landalmoſenamt.

6) Das Findlingsamt oder die Pflege der beiden Findeln, des Waiſenhauſes für Knaben und Mädchen. Das Waiſenhaus für Mädchen

war

war ehemals am Ecke der Weißgerbergaße am neuen Bau, am Plaz des jetzt Grafiſchen Hauſes und brannte ab, daher es im J. 1557. in das ehemalige Barfüſerkloſter verlegt wurde. — Das Waiſenhaus für Knaben war ehehin in der breiten Gaſſe, und wurde im J. 1560. dahin verlegt.

Bey dieſen beyden Findlingshäuſern ſind angeordnet:

a) ein Pfleger, aus des Raths Mittel, welcher eine freye Wohnung in dieſem Waiſenhauſe hat.

b) ein Katechet.

c) ein Waiſenhausvater, und

d) ein Schulmeiſter.

7) Die Landaueriſche Stiftung hat ein Rathsglied als Pfleger zu beſorgen. Es werden 12 arme Männer lebenslang mit Wohnung, Koſt und Kleidern verſehen. Dieſes Bruderhaus ſtiftete D. Erasmus Schildkrot; der Teſtamentsvollzieher, Matthaens Landauer, hat ſie noch vermehrt. Die Kapelle zu allen Heiligen, wozu dieſes Bruderhaus gehört, iſt im J. 1502. auf dem ehemaligen Stadtgraben, am Leufer Schlagthurme, der vor der Erweiterung Nürnbergs ein Stadtthor geweſen iſt, erbaut. Dabey ſind angeſtellt:

a) ein Pfleger, welcher in dem Bruderhauſe eine freye Wohnung hat.

b) ein Confeſſionarius, und

c) ein Schaffner.

8) Die Mendeliſche Stiftung. Bey dieſem Inſtitut werden ebenfalls 12 arme Männer lebenslänglich verſorgt und verpflegt. Der Stifter dieſes Bruderhauſes war Conrad Mendel, ein Bruder des Stifters der Karthauſe. S. J. F. Roth Beſchreibung der Karthauſe ꝛc. (Nürnb. 1791. gr. 8.) S. 50. Bey dieſem Bruderhauſe ſind angeordnet.

a) ein Pfleger aus des Raths Mitte.

b) ein Haus-Geiſtlicher.

c) ein Schaffner.

9) Das Pilgrim-Hoſpital zu St. Martha, worin arme Reiſende oder Fremde über Nacht beherberget und mit Speiſe und Trank verſehen werden, und das von den Einkünften einiger dazu geſtifteten Unterthanen unterhalten wird, iſt, nebſt der Kirche, welche im J. 1360. erbaut worden iſt, von einem Conrad Waldſtromer geſtiftet worden. Dazu ſind verordnet

a) ein Pfleger, welcher ein Rathsglied iſt, und

b) ein Hofmeiſter.

10) Das Pilgrim-Hoſpital zum h. Kreuz wurde im J. 1306. von Berthold Haller und ſeiner Gemahlin, Eliſabeth, eines Grafen von Wolfsberg Tochter, geſtiftet Es liegt vor dem neuen Thor auſſerhalb der Stadt. Dabey ſind angeſtellt:

a) ein

a) ein Pfleger aus dem Geſchlecht der Haller, weil es von dieſer Familie geſtiftet worden iſt.

b) ein Mittagsprediger.

c) ein Organiſt.

d) Vorſinger, und

e) Hofmeiſter.

11) Von den Siechköbeln.

Siechköbel ſind Hoſpitäler, welche von frommen Perſonen zu verſchiedenen Zeiten geſtiftet worden ſind, und worinnen arme, alte und unvermögliche Perſonen Unterkunft und Verpflegung finden können. Zu dem Ende ſind ſie mit Einkünften von Gütern und Unterthanen verſehen. Es ſind ihrer vier und liegen vor der Stadt, und zwar

Der Siechkobel zu St. Johannes, an dem Gottesaker gleichen Namens, noch innerhalb der Linien. Ehehin war daſelbſt ein Kloſter, welches ſchon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts exiſtirt haben ſoll, und nachgehends in einen Siechkobel verwandelt worden iſt, deſſen ſchon 1307. in Urkunden gedacht wird. Es werden darinn einige Weiber verpfleget. Dabey ſind angeſtellt:

a) ein Pfleger, welches der jedesmalige Stadtrichter iſt.

b) ein Hofmeiſter.

Auch iſt an der Kirche zu St. Johannes ein Pfarrer, Schulmeiſter, Organiſt und Vorſinger angeſtellt.

12) Der Weiber-Siechkobel zu St. Jobſt iſt ſchon im Jahr 1308. vorhanden geweſen. Es hat

a) einen Pfleger aus des Raths Mitte.

b) einen Pfarrer,

c) Schulmeiſter, und

d) Hofmeiſter.

13) Der Männer-Siechkobel zu St. Peter exiſtirte ſchon im J. 1389. Die dabey befindliche Kirche iſt von Gabriel Tetzel im J. 1440 geſtiftet und im J. 1470. vollendet worden. Im J. 1484. wurde dieſes Hoſpital blos für Männer beſtimmt, und die Weiber nach St. Johannes und St. Leonhard verlegt. Dabey ſind angeordnet:

a) ein Pfleger aus des Raths Mittel.

b) ein Frühprediger,

c) ein Katechet,

d) Schulmeiſter, und

e) Hofmeiſter.

14) Der Weiber-Siechkobel zu St. Leonhard, welcher im J. 1317. von Hermann Schürſtab geſtiftet worden iſt. Die dabey befindliche Kirche wurde

de von den kaiſerlichen Kriegsvölkern im J. 1632. weggebrannt, und im J. 1660. neu aufgebaut. Auch bey dieſem Siechkobel ſind angeſtellt:

a) ein Pfleger aus des Raths Mittel,

b) ein Pfarrer,

c) Schulmeiſter und

d) Hofmeiſter.

15) Die Verwaltung noch einiger geiſtlichen Güter auf dem Lande, worunter beſonders die Güter des ehemaligen Kloſters zu Engelthal und das Hoſpital zu Lauf gehören, geſchieht durch

a) den jedesmaligen vorderſten Landpfleger, einen Senator, und durch

b) einen Beamten aus dem Landpflegeramte.

§. 19.

Territorial-Aemter.

1) Das Frais- und Frevelamt iſt wegen derjenigen nachbarlichen Differenzen angeordnet, welche in Anſehung der hohen fraiſlichen Obrigkeit und Civil-Nieder oder vogtheylichen Gerichtsbarkeit, ſowohl auf dem Diſtrikt der Reichswälder, als auſſerhalb demſelben vorfallen. Dabey ſind angeſtellt:

a) fünf Rathsglieder, und

b) Beamte aus der Regiſtratur oder dem Stadtarchiv S. unten.

Im J. 1526. nahm der Proceß mit dem Marggrafen von Brandenburg am Reichsgericht über die hohe fraisliche Obrigkeit ꝛc. ſeinen Anfang, welcher noch nicht geendigt iſt.

2) Das Landpflegamt wurde im J. 1513. wegen der im Baieriſchen Krieg eroberten Landſchaft errichtet. Unter dieſem Landpflegamte ſtehen die Pflegämter: Altdorf, Engelthal, Grävenberg, Herrſpruck, Hiltpoltſtein, Hohenſtein, Lauf, Lichtenau, Pezenſtein und Stierberg, Reicheneck, Velden und Hauſeck, welche zum Theil mit adelichen Pflegern und Stadt- oder Gerichtſchreibern beſetzt ſind. Beym Landpflegamte ſelbſt ſind angeſtellt:

a) fünf Landpfleger aus dem Rath.

b) ein Landſchreiber, der zugleich Syndicus iſt.

c) ein Steuerſchreiber.

d) Regiſtrator und Actuarius.

e) Zwey Adjuncten, und

f) zwey Acceſſiſten. Meiſtens iſt einer von dieſen zugleich Marſchcommiſſär.

g) Jäger.

h) Aufwärter.

Mit dieſem Departement iſt auch das Landſteueramt vereinigt. S. oben.

3) Das Pflegamt in der Vorſtadt Wöhrd ſteht unter dem Loſungsamte, und hat

a)

a) einen adelichen Richter,

b) Gerichtsſchreiber, und

c) einige Gerichtsſchöpfen, Bürgermeiſter und Rathsverwandten. S. oben.

4) Das Pflegamt in der Vorſtadt Goſtenhof ſteht gleichfalls unter dem Loſungsamte, und hat

a) einen adelichen Pfleger,

b) Gerichtsſchreiber, und

c) Amtsbeyſitzer.

A. 1477. kaufte die Stadt das Dorf Goſtenhof und machte es zur Vorſtadt.

5) Unter dem Hoſpital-Amte ſteht der Nürnbergiſche Stabsrichter und der Gerichtsſchreiber zu Wendelſtein, wovon der letztere aber, da der Stab mit Anſpach wechſelt, gemeinſchaftlich iſt.

6) Die freyherrlich Rieteriſche Stiftung hat einen Adminiſtrator aus dem Geſchlecht der Haller, weil die Stadt dieſe Familie zu ſolchem Ende bey der Ritterſchaft hat immatriculiren laſſen, und einen Amtsverwalter zu Kornburg.

7) Ueber die beyden Waldämter zu St. Sebald und St. Lorenz ſind angeordnet:

Sechs Senatoren, und zwar diejenigen alten Bürgermeiſter, die zunächſt an dem Septemvirat ſtehen.

Auſſer dieſen hat das Waldamt zu St. Sebald:

a) einen adelichen Amtmann,

b) einen Wald- und Forſtgerichtsſchreiber, und

c) einen Regiſtrator.

8) Das Waldamt zu St. Lorenz gleichfalls:

a) einen adelichen Amtmann,

b) einen Wald- und Forſtgerichtsſchreiber, und

c) einen Regiſtrator.

Dazu gehören auch die Amtmannsknechte, Waldhauer und Förſter.

9) Ueber die Wege und Stege auf dem Lande und deren Unterhaltung iſt ein adelicher Amtmann verordnet, der zugleich die Aufſicht über die Steinbrüche hat, wozu ein Rathsglied deputirt iſt. S. unten.

§. 20.

Juſtizämter.

1) Jeder peinliche Prozeß wird im Schöpfenamt geführt. Unter den Rathsgliedern ſind, wie oben bemerkt worden iſt, 13 Scabini, wovon die 6 jüngern alle Inquiſitionen zu beſorgen haben. Zwey davon ſind bey den Verhören Auditoren, wobey der verordnete Amtsſchreiber (Schöpfenſchreiber) das Protokoll führt. Sie wechſeln wöchentlich ab, doch ſo, daß die beyden Schöpfen, welche einmal eine Sa-

che übernommen haben, ſolche auch biß zum Ausgang fortſetzen. Die Acten werden durch ein Paar Conſulenten inſtruirt. Seit einigen Jahren wird dem Inquiſiten auf Verlangen ein Defenſor zugelaſſen. Die eigentliche Tortur iſt hier ſchon lange nicht mehr angewendet worden.

2) Auf Erforderniß der Umſtände, und beſonders bey Todſchlägen, wobey man einen Zufall oder eine Nothwehr vorſchützt, wird auch das Inzichtgericht eröfnet.

3) Das peinliche Halsgericht wird, nach vorgängiger Berathſchlagung, von den 13 Scabinis, unter dem Vorſitze des Stadtrichters, gehegt, der zugleich Pannrichter iſt.

4) Die Unzuchtsvergehungen der Bürger und Schutzverwandten in der Stadt werden ebenfalls von dem Schöpfenamte unterſucht und beſtraft.

5) In dem Bürgermeiſteramte werden ſolche Klaghändel, z. B. in Schuldſachen ꝛc. die liquid ſind, oder verglichen werden können, entſchieden. Hiebey ſind angeſtellt:

a) der jedesmalige jüngere Bürgermeiſter, welchem auch alle, an den Magiſtrat gerichtete Schriften überreicht, und durch welchen auch die Rathsverläße publicirt werden.

b) ein Amtſchreiber, und

c) ſechs Sollicitatoren, durch welche die Partheyen ſich vertreten laſſen können.

6) Das Vormundamt iſt im J. 1507. errichtet worden, nachdem der Magiſtrat auf ſein Verlangen von Venedig die Vormundſchaftsgeſetze dieſer Republik erhalten hatte. Alle Erbſchaftsſtrittſachen in der Stadt können hier angebracht, und es darf bey demſelben ſchriftlich biß zur Duplik verhandelt werden. Die Entſcheidung erfolgt nach den Gutachten der, in der Sache zu Rath gezogenen Conſulenten. Alle Todesfälle werden im Vormundamte aufgezeichnet, den Unmündigen Vormünder verordnet, und die Inventuren, ſo, wie die Teſtamente, regiſtrirt. Pupillengelder können in dieſem Amte auf Verzinſung angelegt werden, und wird davon eine geringe Loſung entrichtet. Bey dieſem Vormundamte ſind angeſtellt:

a) vier Rathsglieder, als Obriſtvormünder der Wittwen und Waiſen

b) ein Amtsſchreiber,

c) ein Regiſtrator

d) Vormund-Bieter.

7) Das Rugsamt iſt eigentlich das Handwerksgericht und hat ſeinen Namen von rügen (anklagen, anzeigen), weil diejenigen, welche ſowohl gegen Handwerks- als auch Polizeyordnungen handeln, daſelbſt belangt und geſtraft werden. Die Handwerke dürfen ſich keiner Sachwalter bedienen, können aber an den Magiſtrat, und von demſelben an die höchſten Reichsgerichte recurriren. Wöchentlich wird zweymal Amt gehalten. Es ſind dabey angeſtellt:

a) fünf Rathsglieder.

b) ein Amtsſchreiber,

c) ein Subſtitut.

d) ein Rugsknecht.

8) Das Polizeyamt wird von zwey Amtleuten beſorgt; wovon aber jetzt eine Stelle unbeſetzt iſt. Unter dieſem Amte ſtehen die 12 verpflichteten Zubringerinnen der Mägde oder weiblichen Dienſtbothen.

Die Geſchichte der Polizey zu Nürnberg in den ältern Zeiten erläutert ein Aufſatz im Journal v. u. f. Deutſchl. St. V. S. 498. — Ein Polizeygeſetz wegen der Betrunkenen ſteht in den Wald. Beyträgen III. 253. — Geſetze wegen der Kleiderpracht ſtehen ebendaſ. III. 377. ff.

9) Das Baugericht, vor welchem Streitigkeiten über Gebäude in der Stadt entſchieden werden, beſtehet in drey Abtheilungen oder Gängen, wozu jedesmal gehören:

a) ein Senator

b) ein Stadtgerichts-Aſſeſſor,

c) ein Untergerichts-Beyſitzer,

d) zwey Steinmetzen, und

e) zwey Zimmerleute.

Dieſes Baugericht wird nur alsdann eröfnet, wenn die Partheyen nicht vereinigt werden können, und

und auf der Mahlſtätte gehalten; denn auſſerdem werden die Bauirrungen von dem Baumeiſter (S. oben) verglichen oder entſchieden.

10) Das Forſtgericht zu St. Sebald hat:

a) einen Oberrichter, und

b) vierzehn Beyſitzer.

11) Das Forſtgericht zu St. Lorenz hat ebenfalls:

a) einen Oberrichter, und

b) eilf Beyſitzer.

12) Das Zeidelgericht, von welchem das Hiſtor. Diplom. Magazin II. 377 — 383. nachzuſehen iſt, hat:

a) einen Oberrichter,

b) zwey Conſulenten,

c) neue Schöpfen und

d) einen Unterrichter zu Feucht.

Die älteſte Waldordnung vom J. 1294. ſteht in des Hrn. Waagamtmanns von Murr Journal zur Kunſtgeſchichte. I. 73.

Zur Geſchichte des Nürnbergiſchen Waldes gehören folgende Nachrichten: A. 1340. hat Kaiſer Ludwig alle Glasöfen, Pechſcharren und Köhler aus dem Walde geſchaft.

A. 1368. hat man erſtlich angefangen, den Wald zu ſäen bey dem Lichtenhof. Deß iſt ein Erfinder geweſen Herr Peter Stromer.

A. 1372. kaufte die Stadt den Kölern ihre Rechte auf den Wald ab.

A. 1396. kaufte die Stadt dem Conrad und Siegmund Waldſtromern ihr Forſtmeiſteramt auf dem Lorenzer Wald ab.

§. 21.

Das Kriegs- und Zeugamt.

Unter dem Kriegsamte ſtehet ſowohl das Contingent, welches die Stadt zum Kreiß ſtellet, als die bürgerliche Miliz. Bey demſelben ſind angeſtellt:

a) vier Kriegsräthe aus des Raths Mitte, wovon der Erſte Kriegsobriſter heißt.

b) ein Sekretair,

c) ein Kriegs- oder Proviantcommiſſär.

d) Zwey Kriegsaufbieter, oder Adjutanten.

e) Subſtitut.

f) zwey Aufwärter.

Die bewafnete Bürgerſchaft zu Fuß iſt in drey Bataillons und 24 Compagnieen eingetheilt. Die Bürger-Kavallerie beſteht aus 2 Kompagnien. Nebſt dem iſt noch ein bürgerliches Artillerie-Corps aufgeſtellt. Endlich iſt auch noch eine im Sold ſtehende

hende berittene Stadtgarde von Einſpännigern zu bemerken.

Zur Sicherheit bey Nachtszeit ſind verſchiedene Gattungen von Wächtern aufgeſtellt, welche theils die Stunden auf den Straſſen ausrufen, theils aber, ſo, wie auf der Stadtmauer, durch Blaſen mit einem Horn anzeigen. Einige heißen heimliche Wächter. Sie ſtehen unter dem Kriegsamte.

Bey jedem Thore ſind drey bürgerliche Thorſperrer, denen die Schlüſſel zu den Thoren mit Eid und Pflicht anvertraut werden. Wenn ſie ſolche öfnen oder verſchließen, ſind ſie mit einer Helleparte bewafnet. Weil die Thore zur Nachtzeit geſperrt ſind; ſo ſind zwey Einläße errichtet worden. Der Einlaß bey dem Hallerthürlein wurde im J. 1698. errichtet, gieng aber im J. 1700. wieder ein. Im J. 1748. wurde dieſer Einlaß wieder eröfnet. Der zweyte bey dem Wöhrderthürlein nahm im J. 1766. ſeinen Anfang. Auch die Thorſperrer ſtehen unter dem Kriegsamte.

Bey dem Zeughaus ſind angeſtellt:

a) drey Rathsglieder,

b) ein Zeugmeiſter,

c) Zeugamtsſchreiber,

d) Zeugwart,

e) zwey Zeugdiener, und

f) ein Schloſſer.

§. 22.

Das Bauamt.

Das Bauamt unterhält alle öffentliche Gebäude, (die Kirchengebäude ausgenommen, welche das Stadtalmoſenamt beſorgt, ſ. oben), Waſſerleitungen, Brücken, Stege, Straſſen ꝛc. Dabey ſind angeſtellt:

a) Bauherr, ein Rathsglied.

b) Baumeiſter, ein Rathsglied.

c) Anſchiker, der Ingenieur und Architekt iſt.

d) Bau- und Vorrathsſchreiber

e) Stadtmaler.

f) Zimmer- und Werkmeiſter.

g) Steinmezen-Meiſter.

h) Stadtſchloſſer.

i) drey Röhrenmeiſter

k) drey Röhrenmeiſter Geſellen nebſt einem Jungen.

l) drey Handlanger der Röhrenmeiſter.

m) Wagenmeiſter.

n) Pflaſterermeiſter.

o) Zwey Brunnenmeiſter.

Bey der Feuersnoth hat das Bauamt die Direction. Einige Profeſſioniſten, welche unter dem Feuergehorſam ſtehen, werden dazu verpflichtet. Die drey

erſten,

erſten, welche mit Kufen Waſſer bey der Feuerſtätte anlangen, bekommen Prämien; ſo wie alle Perſonen, die zur Hülfe aufgefordert werden, Belohnungen erhalten. Die Lehrlinge derjenigen Profeſſioniſten, welche unter dem Feuergehorſam ſtehen, bekommen, zur Ermunterung, währender Lernzeit zweymal im Stadtalmoſenamte unentgeldlich Kleidungsſtücke. Wenn die Sturmgloke angezogen und zum Feuer geblaſen wird, verurſachen die Löſchungsanſtalten einen Aufwand von 300 Gulden.

§. 23.

Kirchliche Verfaſſung überhaupt.

Der Magiſtrat zu Nürnberg behauptete ſchon vor der Reformation große Rechte in Kirchenſachen, unter andern das Patronatrecht und die Lehenſchaft über die Pröbſte. Er hatte päbſtliche Bullen über das Recht, die Probſteyen, auch in den päbſtlichen und des Ordinarii Monaten, zu beſetzen. S. Hiſt. Norimb. Diplomat. S. 859 f. Stiederers Nachrichten zur Kirchengeſchichte IV. 84. f. – H. W. Schmidts Oratio de Iuribus ſacrorum Senatus Norimb. jam ante tempora Reformationis, welche Strobel in ſeinen Miſcellaneen literariſchen Inhalts, 65. f. mit verſchiedenen Anmerkungen von ihm, hat abdrucken laſſen.

In einer geſchriebenen Stadtchronik fand ich folgende altdeutſch ausgedrückte Nachricht: „Mittler Zeit iſt durch Bitt und dargebottenen auch erlegten großen Summe Geldes eines Erbarn Raths der

Stadt

Stadt Nürnberg bey den Kaiſer zuwegegebracht und erlanget worden, daß Erſtgedachter und Erbarer Rath zu Nürnberg, und nicht mehr der Pabſt zu Rom wie vorhin und ſonſten noch im ganzen Reich gewöhnlich die Pfarrherren der Stadt zu beſtellen hat. Alldieweilen der Pabſt oftermalen ſehr mißgünſtige und ungeſchickte Courtiſanen zu Pfarrherren dahin geſchickt hat."

Ehemals war einer jeden Kirche und jedem Kloſter auch Hoſpital in und auſſer der Stadt ein Rathsglied zu einem Pfleger oder Vorſteher gegeben, welcher als ein eigentlicher Beſchützer dieſelben bey dem Magiſtrat vertreten und ihre Angelegenheiten beſorgen mußte.

Außer dieſen gab es auch Kirchenmeiſter, welche Adminiſtratoren aller Güter und Eigenſchaften, die jede Kirche hatte, waren. Jeder Kirchenmeiſter hatte unter ſich den Kirchner, der ſein Schreiber hieß, und ihn unterſtützte. Ihr Vorgeſetzter war ein vom Rath geſetzter Ober-Kirchenmeiſter, der ſelbſt ein Rathsglied ſeyn mußte, und den Titel: Kirchenpfleger führte. Biß zum J. 1525. hatten die Kirchen zu St. Sebald, St. Lorenz, St. Aegydien, und St. Marien, jede ihren eigenen Kirchenmeiſter, deren Namen in den Diptychis aufgezeichnet ſtehen. S. Hrn. Hofr. Meuſels Hiſtor. Litter. Magazin I. 141.

Heutigen Tages hat der jedesmalige Kirchenpfleger, *) welcher der vorderſte unter den vier Scho-

*) Strazza oder Verzeichniß der Einkünfte, welche der jedesmalige Kirchenpfleger hat.

Scholarchen iſt, im Namen des Magiſtrats die Episcopalrechte in der Stadt zu beobachten. Er präſidirt bey dem Kirchenamte, das gewöhnlich alle Freytage Nachmittags gehalten, und wo über die Kirchenſitze u. ſ. f. entſchieden wird. Bey demſelben erſcheinen die Kirchner; Meßner ꝛc. Hiezu erwählt der Kirchenpfleger einen eigenen Kirchenamtsſchreiber, der vom Kirchner zu unterſcheiden iſt. Jährlich wird einmal von ihm und den übrigen Scholarchen ein Kirchenconvent gehalten, welchem die ſämtlichen Prediger, dann die beyden Schäffer aus den Haupt- und Pfarrkirchen, der Paſtor in der Vorſtadt Wöhrd, und ein Diakon aus jeder der fünf Kirchen, mit welchen die Seelſorge verbunden iſt, nebſt dem Vormundamtsſchreiber, als Protokolliſten, beywohnen. — Was bey der Religions- und kirchlichen Verfaſſung zu erinnern iſt, wird dabey vorgetragen, und dem Rath zur weitern Prüfung vorgelegt.

Zu Zeiten werden auch Kirchen-Viſitationen angeſtellt.

Die fünf Prediger machen ein Kollegium aus, welches in kirchlichen Angelegenheiten und geiſtlichen Sachen zu Rath gezogen wird.

Das Stadtminiſterium beſtehet gegenwärtig, weil einige Stellen ſeit einem Paar Jahren eingezogen worden ſind, aus 37. Kirchenlehrern.

1. Wegen der Seniors-Zelle in der Karthauſe wird jährlich vom löblichen Stadt-Allmoſen-Amt bezalt 25 fl.

2. Wegen

2. Wegen des Gartens an der Karthauſen hat der Gärtner jährlich für Beſtand-Zinß zu entrichten fl. 55. — (jezt 1797 noch mehr.)

3. Das löbl. Land-Allmoßen-Amt zalt wegen des Holz-Magazins am Kegel-Plaz jährlich 10 fl. —

4. Philipp Kellers Wittib zahlt jährlich wegen einer Zinnß-Wohnung am Kugel-Plaz, 8 fl.

5. Der Bierbrauer Weglöhner zahlt wegen eines Kellers und zwey Gewölbern jährlich 22 fl.

6. Wegen eines verlaſſenen Gewölbs zahlt der Bierbrauer Teufel jährlich — fl. 6 —

7. Wegen eines verlaſſenen Gewölbs zahlt der Färber Ziegengeiſt jährlich — fl. 4 —

8. Der Weber Bezold zahlt jährlich Hauszinnß 12 fl. —

9. Beſoldung jährlich 200 fl. in Curr.

10. Cenſur-Gelder. Von wegen der Cenſur-Gebühren haben des Hrn. Kirchenpflegers Herrl. jährlich zu erhalten 12 fl. —

11. Zuſchreib-Gebühren von Kirchenſtühlen von 1—7 fl.

12. Verlaſſene Kirchenſtühle von 1 — 4 fl.

13. Wegen der Bernhard und Jrſingeriſchen Stiftung, werden jährlich vom löblichen Getraid-Aufſchlag-Amt 26 fl. bezahlt.

14. Siegelgebühren von Grabzettuln à 30 Kr. (z. E. 1775. d. 3 Febr. von einem eingelößten doppelt gewölbten Grabe, ſo auf St. Johannis-Kirchhof, ſo vorhin denen Dr. Widmänniſchen Erben gehörig gewesen, nun aber dem Amt zugefallen, welches an-

jetzt Hr. Marktvorſteher Pflüger um 200 fl. erkauft, iſt, der herkommlichen Obſervanz gemäs, nach Abzug der Amts- und anderer Gebühren von 170 fl. — ⅔tel des Hrn. Kirchenpflegers Herrl. zuſtändig .... fl. 113 : 20. und wurde Siegelgebühr extra bezahlt 1 fl. —)

15. Von 100 fl. bey dem löbl. Land-Allmoßiſchen Unterthan Conr. Büttner zu Puſchendorf, angelegten — von Hrn. von Löffelholz ſeel. verſchaften Capital, bekommt das löbl. Grabſtätt-Amt von den eingehenden Zinnßen jährlich 1 fl. 40 Kr. und ein zeitiger Hr. Kirchenpfleger 3 fl. 20 Kr.

16. Von einigen jährlichen Stiftungen, ſo auf dem Johanniskirchhof, am Maria Magdalena und Regina-Tag ausgetheilet werden: am Maria Magdalena-Tag

1. von der Gutthäterſchen Stiftung 5 fl. —
2. am Reginatag von der Thomaſiusſchen Stiftung 6 fl.

§. 24.

Kirchendiener in der Stadt, und die zu den Kirchen gehörigen Perſonen.

I. Pfarrkirchen, zwey.

1. St. Sebald

a) Prediger und Antiſtes Rev. Min. auch Stadt-Bibliothekar.

b) Schaf-

b. Schaffer *)

c. Fünf Diaconi.

d. Kirchner.

e. Organiſt.

f. zwey Meßner (Küſter).

g. Säckeleintrager.

h. Pfarrhof-Kellner.

2. St. Lorenzen.

a. Prediger und Antiſtes, wie auch Inſpector Candidatorum R. Min.

b. Schaffer.

c. 5. Diaconi.

d. Kirchner.

e. Organiſt.

f. zwey Meßner.

g. Säckleintrager.

h. Pfarrhof-Kellner.

II. Nebenkirchen.

1. St. Jacob.

a. Prediger und Antiſtes.

*) St. Sebald (vielleicht S. Ewaldus) war in den finſtern Zeiten des Pabſtthums der Schuzheilige Nürnbergs. Seine Geſchichte iſt voll Fabeln. S. D. G. Molleri diſp. de S. Sebaldo. Altd. 695. 4.

b. Drey Diaconi.

c. Organiſt.

d. Meßner.

2. Neue Spital zum h. Geiſt.

a. Prediger und Antiſtes, auch Inſpector der lateiniſchen und Wirthiſchen Frey-Schule.

b. Vier Diaconi.

c. Organiſt.

d. Meßner.

3. St. Egydien *).

a. Prediger und Antiſtes.

b. Vier Diaconi.

c. Cantor.

d. Organiſt nebſt 1 Adjuncten.

e. Vorſinger.

f. Meſſner.

g.

*) St. Egydien war eine Abtey des Schotten-Benedictinerordens, und ein Reichsſtand. Im J. 1339. befreyte Kaiſ. Ludwig den Abt zu St. Gilgen (Egydien) von dem Landvogt, Heinrich von Dürwangen. S. Hiſt. Norimb. Diplomat. p. 294. 295. Im J. 1371. gebot Kaiſ. Karl, den Abt zu St. Gilgen holzen zu laſſen. Ebend. p. 437. „Bey Reformirung des Kloſters zu St. Gilgen A. 1416. fand man nur zwey Bücher, als die Bibel auf Eſelhaut geſchrieben, und Gloſſam über S. Benedicti Regel.“ Chron. MS.“

g. Säckeleintrager

4. St. Maria.

a. Ein Diaconus.

b. Organiſt auf dem Muſikchor.

c. Organiſt an der Kirche.

d. Kirchner und Meßner in einer Perſon.

5. Schloßkapelle.

a. Frühprediger.

b. Organiſt.

c. Meßner.

6. St. Walpurg auf der Veſten.

a. Frühprediger.

b. Organiſt.

c. Meßner.

7. St. Katharina.

a. Mittaggprediger.

b. Organiſt.

c. Meßner.

8. St. Clara.

a. Frühprediger.

b. Organiſt.

c. Meßner.

9. St. Salvator, oder Roſenkirche.

a. Milizgeiſtlicher.

b. Vorſinger.

c. Meßner.

10. Auguſtinerkirche.

a. Veſperprediger.

b. Organiſt.

c. Meßner.

11. Karthäuſerkirche.

a. Veſperprediger.

b. Organiſt,

c. Meßner.

12. Dominikanerkirche.

a. Mittagsprediger.

b. Meßner.

13. Parfüßerkirche hat nur einen Meßner.

14. St. Martha hat nur einen Meßner

15. St. Eliſabethenkapelle hat nur einen Vorſinger. Die evangeliſchen Gottesverehrungen werden darin von den drey Diakonen der Jakobskirche in den Frühmeſſen beſorgt.

16. St. Bartholomäuskirche in der Vorſtadt Wöhrd.

a. Paſtor (hat den Rang nach den beyden Schaf-
fern).

b. Diaconus oder Kaplan.

c. Cantor und Schulmeiſter in einer Perſon.

d. Organiſt.

e. zwey Schul-Collaboratores.

f. Meßner und Säckeleintrager in einer Perſon.

g. Todtengräber.

17. H. Kreuz vor der Stadt.

a. Mittagsprediger.

b. Organiſt.

c. Meßner und Hofmeiſter in einer Perſon.

18. St. Peter vor der Stadt.

a. Frühprediger.

b. Katechet.

c. Organiſt.

d. Hofmeiſter.

19. St. Leonhard, vor der Stadt.

a. Pfarrer.

b. Organiſt.

c. Schulmeiſter.

d. Meßner und Hofmeiſter in einer Perſon.

20. St. Johannes vor der Stadt.

a. Pfarrer.

b. Steinſchreiber.

c. Schulmeiſter.

d. Organiſt, Hofmeiſter und Meßner in einer Perſon.

e. Todtengräber.

21. St. Rochus vor der Stadt.

a. Steinſchreiber.

b. Meßner und Hofmeiſter in einer Perſon.

c. Todtengräber.

22. St. Jobſt vor der Stadt.

a. Pfarrer.

b. Organiſt.

c. Schulmeiſter und Meßner in einer Perſon.

23. Vicarii Rev. Miniſterii, fünf.

24. Candidati Rev. Min. deren 31 ſind.

Einige der ordinirten Kirchenlehrer predigen noch auſſer den Kirchen, an denen ſie ſtehen, in ehemaligen Kloſterkirchen. Vier Kandidaten predigen in der Schloßkapelle, in der Walpurgkirche, bey dem h. Kreuze und in der Dominikanerkirche. Es giebt in Nürnberg Früh- Vormittags- Mittags- und Nachmittags-Predigten. Es wird auch die ganze Woche hindurch

an jedem Tage Vor- und Nachmittags in irgend einer Kirche eine Predigt gehalten, ausgenommen am Sonnabend; denn die Frühpredigt bey den Parfüſſern iſt vor einigen Jahren eingeſtellt worden. An den Sonn- und Feyertags-Abenden werden Nachmittags in den Kirchen, wo das Abendmahl ausgetheilt wird, Vorbereitungsreden gehalten. — Am Montag, Mittwoch und Freytag ſind Morgens Betſtunden; während der Faſtenzeit, vier Wochen lang vor Oſtern, werden eigene dazu angeordnete Paſſionspredigten Nachmittags in der Kirche zu St. Sebald, St. Lorenz und St. Egydien, von den Diakonen an denſelbigen Kirchen, wechſelsweiſe, gehalten.

Die Kandidaten predigen zur Uebung wechſelsweiſe am Montag Nachmittags; der Prediger zu St. Lorenz iſt ihr Inſpektor. Man nennet dieſe Predigten Zirkelpredigten. Einige derſelben predigen auch Freytags Nachmittag in der Mendeliſchen Kapelle, welche auch Todten-Kapelle genennet wird, weil nur Todesbetrachtungen den Gegenſtand dieſer Predigten ausmachen.

Nur die beyden Pfarrkirchen St. Sebald und St. Lorenz haben in der Stadt und in einigen eingepfarrten, nahe gelegenen Ortſchaften das Recht, zu taufen, zu copuliren und zu beerdigen. Ausnahmsweiſe funerirt die Hoſpitalkirche die bey dem Hoſpital angeſtellten Perſonen, ſo, wie die Hoſpitaliten.

Bey den Kommunionen bedient man ſich noch der Meßgewänder, ſo, wie bey den Kopulationen eines eigens dazu beſtimmten Mantels, der daher der Kopulirmantel genannt wird.

Die

Die Kinder werden noch nicht öffentlich conſirmirt. Oeffentliche Kinderlehren (Katechiſationen werden in verſchiedenen Kirchen an Sonntagen und in einigen Kirchen im Sommer am Mittwoch Mittags gehalten.

§. 25.

Nürnbergiſche Kirchenlehrer und Schullehrer auf dem Lande.

Die Anzahl der Nürnbergiſchen Kirchenlehrer auf dem Lande iſt 67., worunter aber drey ſind, welche unter auswärtigen Kapiteln ſtehen, als: Kornburg, Dürrenmungenau und Ezelwang.

Alfalter, ſ. Artelshofen.

Alfeld, Pfarrer und Schulmeiſter.

Altdorf.

1. Pfleger, aus dem Patriziate, nebſt einem bürgerlichen Schreiber.
2. Drey Geiſtliche.
3. Zwey Vikare.
4. Drey Lehrer an der lateiniſchen Schule.
5. Teutſche Schul-Lehrer.
6. Stadtlieutenant.
7. Organiſt.
8. Meßner.

9. Jäger.

10. Einſpänniger.

11. Amtknecht

Altenthann, Pfarrer und Schulmeiſter.

Artelshofer und Alfalter, Pfarrer und Schulmeiſter.

Bärbach und Neunhof, Pfarrer und 2 Schulmeiſter.

Bruck, Pfarrer und Schulmeiſter.

Buſchendorf, Pfarrer und Schulmeiſter.

Dürrenmungenau, Pfarrer und Schulmeiſter.

Eltersdorf, Pfarrer und Schulmeiſter.

Entenberg, Pfarrer und Schulmeiſter.

Engelthal:

a. Pfleger aus dem Patriziate, nebſt Gerichtsſchreiber, Einſpänniger und Amtsknecht.

b. Pfarrer nebſt Schulmeiſter.

Eſchenbach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Etzelwang, Pfarrer und Schulmeiſter.

Eybach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Farrenbach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Feucht, Pfarrer und Schulmeiſter.

Fiſchbach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Förrenbach, und Keinſpach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Fürth.

a. Drey Geiſtliche.

b. zwey Schulmeiſter.

Grävenberg.

a. Pfleger (vacat).

b. Medicus (vacat).

c. Pfarrer.

d. Stadtſchreiber.

e. Schullehrer.

f. Organiſt.

g. Meßner.

Gründlach, Pfarrer und Schulmeiſter nebſt Amtsknecht.

Guſtenfelden, Pfarrer und Schulmeiſter.

Happurg.

a. Pfarrer.

b. Gerichtsſchreiber.

c. Schulmeiſter.

d. Amtsknecht.

St. Helena, Pfarrer und Schulmeiſter.

Henfenfeld, Pfarrer und Schulmeiſter.

Heroldsberg.

a. Pfarrer.

b. Verwalter.

c. Schulmeiſter.

Herrſpruck.

a. Pfleger aus dem Patriziate

b. Kaſtenamts-Pfleger, gleichfalls aus dem Patriziate.

c. Phyſicus.

d. drey Geiſtliche.

e. drey Lehrer an der lateiniſchen Schule.

f. drey Lehrer an der deutſchen Schule.

g. Stadtſchreiber.

h. Subſtitut.

i. Amtsknecht.

k. Einſpänniger.

Hiltpoltſtein.

1. Geiſtliche Aemter.

a. Pfarrer.

b. Kaplan iſt der Pfarrer zu St. Helena.

c. Schulmeiſter.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger aus dem Patriziate.

b. Gerichtsſchreiber.

c. Ein

c. Einſpänniger.

d. Amtsknecht.

Hohenſtein.

a. Pfleger (vacat)

b. Gerichtsſchreiber (vacat)

c. Amtsknecht.

Igensdorf, Pfarrer und Schulmeiſter.

Immeldorf, Pfarrer und Schulmeiſter.

Kalchreuth, Pfarrer und Schulmeiſter.

Kallenſteinberg, Pfarrer und Schulmeiſter.

Kirchenſittenbach.

a. Pfarrer.

b. Kaplan iſt der Pfarrer zu Ober-Grumbach.

c. Schulmeiſter.

Kornburg.

a. Pfarrer.

b. Verwalter.

c. Schulmeiſter.

d) Amtsknecht.

Kraftshof, Pfarrer und Schulmeiſter.

Ober-Grumbach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Lauf.

1. Geiſtliche Aemter.

a. zwey Geiſtliche.

b. drey Lehrer an der lateiniſchen Schule.

c. drey Lehrer an der teutſchen Schule.

d. Meßner.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger.

b. Stadthauptmann.

c. Stadtſchreiber.

d. Amtsknecht.

e. Phyſicus.

f. Spitalmeiſter.

Leimburg, Pfarrer und Schulmeiſter.

Lichtenau.

1. Geiſtliche Aemter.

a. Pfarrer.

b. Schulmeiſter.

c. Meßner.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger und Commendant in einer Perſon (vacat).

b. Gerichtsſchreiber.

c. Amtsknecht.

Lonerſtadt.

a. Pfarrer.

b. Zehendverwalter.

c. Schulmeiſter.

Miſelbach und Veitsbrunn, Pfarrer und Schulmeiſter.

Mögeldorf, Pfarrer und 3 Schulmeiſter.

Odenſoos, Pfarrer und Schulmeiſter.

Offenhauſen, Pfarrer und Schulmeiſter.

Peringersdorf, Pfarrer und Schulmeiſter.

Pezenſtein.

1. Geiſtliche Aemter.

a. Pfarrer.

b. Schulmeiſter.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger.

b. Stadtſchreiber.

c. Einſpänniger.

d. Amtsknecht.

Pommelsbrunn, Pfarrer und Schulmeiſter.

Poppenreuth, Pfarrer und Schulmeiſter.

Raſch, Pfarrer und Schulmeiſter.

Regelſpach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Reichenſchwand, Pfarrer und Schulmeiſter.

Röthenbach bey St. Wolfgang, Pfarrer und Schulmeiſter.

Rückersdorf, Pfarrer und Schulmeiſter.

Rüſſelbach, Pfarrer und Schulmeiſter.

Schwimmbach und Wengen, Pfarrer und Schulmeiſter.

Tenenlohe, Pfarrer, Vikarius und Schulmeiſter. Der Pfarrer iſt der von Eltersdorf in einer Perſon.

Velden.

1. Geiſtliche Aemter.

a. Pfarrer.

b. Kaplan.

c. Schulmeiſter.

2. Weltliche Aemter.

a. Pfleger (vacat).

b. Stadtſchreiber.

c. Einſpänniger.

d. Amtsknecht.

Varra, Pfarrer und Schulmeiſter.

Walkersbrunn und Gräbern, Pfarrer und Schulmeiſter.

§. 26.

Von den Gemeinden der Katholiken und Reformirten.

Die Katholiken haben gegenwärtig ihre Religionsübungen theils in der kleinen h. Geiſtkapelle im teutſchen Hauſe, theils in der Karthäuſerkirche, welche

ihnen einſtweilen überlaſſen worden iſt, biß die Eliſabethenkapelle im teutſchen Ordenshauſe, welche im J. 1784. abgebrochen worden, wieder aufgebauet ſeyn wird. Ein Praeſes Exercitii Catholici und zwey Kapläne beſorgen jene Religionsübungen.

Die kleine reformirte Gemeinde hat einen Prediger. Sie beſitzt einen Garten vor dem Wöhrder-Thürlein an der Stadt, in deſſen Gebäude ſie, ſeit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, ihre öffentlichen Gottesverehrungen hält. Vorher geſchah dieſes zu Stein, einem zwey Stunden von hier entfernten Orte. In ältern Zeiten hatten ſie ihr Bethaus auf dem neuen Bau. S. Hrn. Pred. Waldaus Geſchichte dieſer Gemeinde. Nürnb. 1787. in 8.

§. 27.

Anſtalten,

das Schul- und Erziehungsweſen betreffend.

1. Die hohe Schule zu Altdorf hat

a. vier Rathsglieder zu Curatoren.

b. Einen Rector, der ſeine Würde ein Jahr lang bekleidet.

c. Einen Prokanzler, welcher aus dem Kollegium der Nürnbergiſchen Conſulenten genommen wird, und zugleich kaiſerlicher Pfalzgraf iſt.

d. Mehrere Profeſſoren und Lectores.

e. Uni-

c. Univerſitäts-Notarius, welcher zugleich Actuarius der Juriſten-Fakultät, und Inſpektor der Gebäude des Kollegiums iſt.

2. Auditorium Gymnaſii Aegydiani, an welchem gewöhnlich ſechs Profeſſoren die jungen Leute, ehe ſie auf die hohe Schule gehen, noch näher zu ihren künftigen Studien vorbereiten.

3. Das Gymnaſium Egydianum ſelbſt hat fünf Lehrer.

4. Vier lateiniſche Schulen zu St. Sebald, St. Lorenz, zum h. Geiſt am Hoſpital und zu St. Jakob; an letzterer aber ſtehen nur noch zwey Lehrer.

5. Fünf Armenſchulen oder Freyſchulen.

6. Eine Schule in dem Findlingshauſe, und

7. Eine Schule in dem Armen- und Arbeitshauſe.

8. Siebzehn ſogenannte deutſche Schulen. Die Lehrer in denſelben heißen etwas uneigentlich Schreib- und Rechenmeiſter, ſtehen unter einer eigenen, aus zweyen Rathsgliedern angeordneten Deputation, und haben etwas Zunftmäßiges.

9. Das Büchneriſche Erziehungs-Inſtitut. S. Journal v. u. f. Franken. V. 370. ff.

10. Die Zeichnungsſchule, welche im J. 1718. im Katharinenkloſter errichtet worden iſt.

11. Die Maler-Akademie, welche ſeit 1662. exiſtirt.

12. Eine Zeichnungsſchule für Handwerks-Lehrlinge hat Conſulent Iſaak Peyer von Floach geſtiftet.

13. Ein Stallmeiſter giebt auf der Reutbahn im Marſtall Unterricht.

14. Ein Fechtmeiſter lehrt ſeine Kunſt auf dem Fechtboden, der ober der Reutbahn im Marſtall iſt.

§. 28.

Anſtalten zur Unterſtützung und Verſorgung der leidenden Menſchheit.

Die Stiftungen, deren Nürnberg ſo viele hat, wenigſtens 170., werden theils von Privatperſonen, nach teſtamentlicher Anordnung der Stifter, theils von dem Stadtalmoſen-Amte, zur Unterſtützung der leidenden Menſchheit verwaltet.

Unter den Stiftungen iſt die Sayleriſche (ſogenanntes Fleiſch- und Brod) vom J. 1388. die älteſte und beträchtlichſte. Einige der Stiftungen ſind ſo gut fundirt, daß jährlich 3 – 600 Gulden, auch gegen tauſend Gulden ausgetheilt werden könne.

Zu einem lebenslänglichen Aufenthalt für bejahrte und unvermögende arme Perſonen ſind, ausgenommen das Almoſen für Kindbetterinnen, den goldenen Trunk und das Hechthaus, folgende beſtimmt:

1) Das Hoſpital zu St. Eliſabeth im teutſchen Hauſe, in das aber nur eine einzige evangeli-

ſche Weibsperſon aufgenommen wird, ungeachtet es gröſstentheils durch Nürnbergiſche Bürger geſtiftet worden iſt.

2. Das neue Hoſpital zum H. Geiſt.

3. Das Bruderhaus zu Aller Heiligen.

4. Das Mendeliſche Bruderhaus.

5—9. Sechs Seelhäuſer. Das älteſte derſelben, am Ponersberg, iſt von Friedrich Ebner, im J. 1280 geſtiftet worden.

10—13. Vier Siechköbel vor der Stadt.

14. Das Findlingshaus.

15. Das Schauhaus oder Infectionshaus. Dabey ſind angeſtellt:

a. Zwey Rathsglieder, als Deputirte.

b. Ein Arzt.

c. Ein Pfarrer.

d. Ein Wundarzt.

e. Ein Vorbeter.

f. Ein Aufwärter, und

g. Einige Krankenwärter.

16. Das Sebaſtians-Hoſpital für anſteckende Kranke, z. E. an der Luſtſeuche, am Krebs rc.

17. Das Krankenhaus, welches erſt ſeit 1770. exiſtirt, für ſolche, die keine anſteckende Krankheiten haben.

18. Almoſen für Kindbetterinnen, für welche eine aufgeſtellte Pflegerin zu ſorgen hat *).

19. Pflege des goldnen Trunks **).

20. Armen- und Arbeitshaus, welches in dem J. 1768 und 1769. errichtet worden iſt. Bey dieſem ſind angeſtellt:

a. Einige Rathsglieder.

b. Ein Kaſſier.

c. Ein Protokolliſt, und

d. Einige Salvegarden.

21. Glasſchleiferey im Hechthaus, welche im J. 1771. errichtet worden iſt, und worüber eine Raths-Deputation geſetzt iſt, worinn für die Brillenmacher gearbeitet wird.

§. 29.

*) Um das J. 1495. ſtiftete Ulrich Kreß, Pfeilſchmied, 54 fl. ewigs Gelds für arme Kindbetterinnen. S. Vaterländiſche Blätter. (Nürnb. 1791. gr. 8.) S. 222.

**) Der Stifter des goldenen Trunks war Herdegen Valtzner (war 1403. junger Bürgermeiſter) ein reicher Bürger. Dieſe Stiftung ſoll ihren Namen von einer goldenen Münze erhalten haben, von welcher man ehemals alle Wochen den Armen in dem Eliſabethen-Hoſpitale eine Tröſtung gegeben, wozu 52 fl. Stadtwährung angelegt geweſen. Dieſe Stiftung iſt nachher durch mehrere Perſonen noch verbeſſert worden. Die Beſorgung dieſes goldenen Trunks hat eine Patrizierin, welche jährlich Rechnung abzulegen hat.

§. 29.

Von den Raths-Deputationen.

Außer den verſchiedenen Gerichten und Aemtern, ſind noch mehrere Rathsdeputationen angeordnet, wovon einige ſehr einträglich ſind, und deren mehrere von einem Einzigen Rathsgliede beſorgt werden.

1. Zur jährlichen Beſetzung des Raths und Gerichts zu Wöhrd. = = 2
2. Zur Kanzley und den Gerichten. = 2

Bey der Kanzley ſind auſſerdem angeſtellt:

a. Ein Deputations-Actuarius.

b. Ein Regiſtrator zur obern Regiſtratur.

c. Fünf Canzley-Sekretäre.

d. Ein Kanzley-Regiſtrator.

e. Vier Regiſtratoren zur größern Regiſtratur.

f. Sechs Kanzley-Subſtituten.

g. Raths- und Kanzley-Buchdrucker.

h. Raths- und Kanzley-Buchbinder.

i. Vier Kanzleybothen.

k. Aufwärter.

Die Art der Entſtehung und der Einrichtung des Stadt-Archivs (der obern Regiſtratur) giebt D. Zeltner in ſeinen handſchriftlich vorhandenen Vorleſungen über die Nürnbergiſchen Nor-

malbücher §. VIII. (a) an. Die Stelle lautet alſo: „Ehemals hat man in den Archiven nicht alles ſo richtig und ordentlich gelegt und gehalten, wie es nun zu geſchehen pflegt. Wie denn unſer Nürnbergiſches von jetziger Zeit an, erſt hundert Jahre in eine Ordnung gebracht worden. Damit aber die rückſtändigen Jahre bis zur Reformation in gleiche Ordnung mögen gebracht werden, hat E. E. Rath ſechs junge Patricios, ſo auf Beförderung warten, dazu beſtellet, welche die Sachen aus einander ſuchen, nach den Jahren und Monathen ordentlich zuſammenlegen, und ſich auf ſolche Weiſe um die Republik meritirt machen müſſen.“

3. Zum Appellationsgericht S. oben.	6
4. Zum Juſtizweſen. = =	7
5. Zum kaiſerlichen Landgericht. =	2
6. Zum Reichs-Schultheißenamte =	1
7. Zur Pflege der Reichsveſte. =	1
8. Zur Verwahrung der Krone und Reichsinſignien. = = =	3
9. Zum Gerichts-Inſiegel. = =	2
10. Zum Secret-Inſiegel. = =	1
11. Zum Stadt-Inſiegel. = =	2
	29

Die Stadt hat dreyerley Siegel. Schon im J. 1243. ſiegelte Nürnberg mit rothem Wachs. Die gerichtlichen Inſtanzen, die Kanzley, und die ſämmtlichen

Transp. 29

chen Aemter in der Stadt und auf dem Lande haben ihre eigene, von einander verſchiedene Siegel. S. Litterar. Muſeum. (Altd. 1778. 8.) I. 519.

12. Zum Loſungsamte. S. oben. ; 2

13. Zum Loſungsreſtanten-Amte. S. oben. 3

14. Zur Oberpflege des neuen Hoſpitals und des Kloſters zu St. Katharina. S. oben. 1

15. Zur Adminiſtration der Rieteriſchen Stiftung. S. oben. ; ; 1

16. Zur Pflege über die Findel. ; 1

17. Zum Bancogericht. ; ; 2

18. Zum Münzweſen. ; ; 2

19. Zum Münzviſitations-Amt. ; 4

20. Zum Waag- und Zoll-Amt. S. oben. 2

21. Zu dem Almoſenamte. ; ; 4

22. Zur Pflege des Jungfern-Almoſens. 1

23. Zur Oberpflege der Klöſter St. Klaren und Pillenreuth. ; ; 1

24—27. Zur Pflege der vier Siechköbel. 4

28. Zur Pflege des Pilger-Hoſpitals zu St. Martha. ; ; 1

29. Zur Pflege des Pilger-Hoſpitals zum h. Kreuz. ; ; 1

59

30.

	Transp. 59
30. Zur Pflege der Mendeliſchen XII. Brüderſtiftung. ⸗ ⸗ ⸗	1
31. Zur Pflege der Landaueriſchen XII. Brüderſtiftung. ⸗ ⸗	1
32. Zur Ober⸗Vormundſchaft über Wittwen und Waiſen. ⸗ ⸗	4
33. Zu den Schulen und zur Univerſität Altdorf. ⸗ ⸗ ⸗	4
34. Zu den Kirchengütern beyder Pfarren und der Frauen⸗Kapelle. ⸗ ⸗	1
35. Zu den teutſchen Schulen.	2
36. Zu dem Landpflegamt. ⸗	5
37. Zur Verwaltung der geiſtlichen Güter auf dem Lande. ⸗ ⸗ ⸗	1
38. Zum Kriegsamt. ⸗ ⸗	4
39. Zum Marſtall. ⸗ ⸗	1
40 — 42. Zu den drey Bürger⸗Bataillons.	6
43. Zum Zeughaus. ⸗ ⸗	3
44. Zum Bauamt. ⸗ ⸗	1
45 — 53. A. 1503. wurde das Baugericht zum erſtenmal angeordnet. Zu den drey Gängen im Baurichter Amte. ⸗	9
54. Zur Waid. ⸗ ⸗	2
	104

Dabey

Transp. 104.

Dabey ſind angeſtellt

a. Zwey Waidmeſſer.

b. Ein Kalchmeſſer.

55. Zum Getraidmeſſen. : 1

56. Zur Verwaltung der Getraid-Käſten. 1

106

Die gegenwärtigen Getraidböden oder Kornkäſten, auch Kornhäuſer genannt, ſind nach und nach und zwar in folgenden Jahren erbaut worden.

Im J. 1340. ſcheint da, wo jezt das Zeughaus iſt, ſchon ein Kornhaus gebaut worden zu ſeyn, aus welchem erſt ſpäter das Zeughaus entſtanden iſt. — Im J. 1380. wurde das Kornhaus gegen dem Karthäuſer-Kloſter über gebaut. — Im J. 1400. wurde das Kornhaus auf dem alten Stadtgraben hinter St. Lorenzen, an dem Todtengäßchen erbaut, und ein zweytes ebendaſelbſt im J. 1401. — Im J. 1449 wurde ein zweytes Kornhaus bey der Karthauſe erbaut von Hanns Schwarzen, Steinmezen. — Im J. 1480. iſt das Kornhaus an der Hofſtätte des Eichſtädter Hofes erbaut worden. — Im J. 1490. wurde das Kornhaus bey dem Inſchlitthauſe erbaut. — Im J. 1494. wurde das Kornhaus auf dem Plaze der ehemaligen burggräflichen Wohnung durch Hanns Beheim, dem ältern, erbaut. — Im J. 1499. wurde das neue Salz- und Kornhaus

bey

Transp. 106

bey St. Lorenz, auf dem alten Stadtgraben, auf dem Platze, wo ehehin der innere Frauenthurm ſtand, vollendet, welches ſchon im J. 1498 war zu bauen angefangen worden. — Im J. 1525. iſt der Kornkaſten bey St. Egydien aufgerichtet worden. — Im J. 1585. wurde das letzte Kornhaus in der elenden Gaße erbauet.

Dabey ſind angeſtellt

a. Zwölf Korn- und Getraidmeſſer.

b. Acht Kaſtenknechte.

57. Zum neuen Getraide-Aufſchlag. 3

Dabey ſind noch angeordnet:

a. Ein Kaſſier.

b. Ein Gegenſchreiber.

c. Ein Mühlſchreiber.

d. Drey Mehlſchauer.

e. Sieben Mehlwäger.

Die Mehlſchau iſt im J. 1537. wegen des fremden Mehls angeordnet worden.

58. Zu den Mühlenmängeln und zum Beckenwerk. - - - 2

111

Hierbey ſind angeordnet

a. Ein Getraidſchreiber, und

Transp. 111

b. Sehr viele Frucht- und Sackträger.

Wegen der Betrügereyen der Becker wurde im J. 1574. bey dem Waaghäuslein eine neue Brodwaage aufgehängt, um den Beckern das Brod nachzuwägen.

Gegenwärtig ſind 8 Mühlen in Nürnberg im Gang, darinn Getraide gemalen wird, von welchen 6 die Pegnitz und 2 der Fiſchbach treibt. Meiſt ſind auch andere Mühlwerke dabey, als Schleif- Säge- Gewürzmühlen ꝛc.

Im J. 1487. um Jacobi hat man bey allen Mühlen an der Pegnitz in- und auſſer der Stadt Eichpfähle oder Waſſerpfähle eingeſchlagen, um dadurch Streitigkeiten zwiſchen den Mühlengenoſſen zu verhüten.

Ein Aufſatz von den Mühlen in der Stadt und zunächſt um dieſelbe, ſteht in den Waldauiſchen neuen Beyträgen B. II. H. X. n. II. S. 73 – 36.

59. Zu den Caffeeſchenken, deren zwey ſind, wobey ein Actuarius iſt. - 1

Im J. 1696. wurde das erſte Kaffeehaus hinter dem Rathhauſe vom Stör errichtet, und um das J. 1758. das zweyte zur goldenen Roſe, gegen der Poſt über.

60. Zum Waizenbrauhaus. - 2

114

Hier-

Transp. 114

Hierbey ſind angeſtellt:

a. Ein Verwalter.

b. Ein Caſſier.

c. Ein Braumeiſter.

d. Eine Brandewein-Brennerey.

e. Ein Amtsbüttner (Böttcher).

61. Zum rothen und weißen Brauhandel. 2

Hiebey ſind auſſerdem angeordnet

a. Ein Actuarius, III.

b. Sieben Malzſchreiber.

c. Acht Malzmeſſer.

d. Zwey Gerſtenſchreiber.

e. Ein Bierkieſer.

f. Ein Hopfenmeſſer.

g. Drey und zwanzig rothe Bierbrauer.

h. Zehen weiſſe Bierbrauer.

62. Zur Porcellain-Fabrik. 1

63. Zum Ungeldamte. S. oben. 3

64. Zur Viſirprobe. 1

Hiebey iſt ein Actuarius angeſtellt.

65. Zu dem Gewicht-Metzen- und Maas-Weſen. 2

123

Transp. 123

Hierbey ſind noch angeſtellt:

a. Ein Actuarius, und

b. Ein Waag- und Gewicht-Aichmeiſter.

66) Zum Leihhauſe. - - 4

Hierbey ſind angeordnet:

a. Drey adeliche Beamte.

b. Ein Goldſchmied.

c. Zwey Schneider.

d. Eine Käuflin.

67. Zu den Reichswäldern. S. oben. 6

68. Zu dem Kornburger Steinbruch. - 1

A. 1446. kaufte der Rath von Georg Seckendorfer um 2600 fl. den Steinbruch zu Kornburg, und im J. 1471 den übrigen Theil von Heinrich Gruder.

69. Zu den ſpringenden Waſſern. - 3

Hiebey iſt ein Actuarius angeſtellt.

70. Zum Pegnitz- und Rednitzfluſſe. - 3

Hierbey ſind noch angeordnet:

a. Ein Actuarius, und

b. Drey geſchworne Waſſermeiſter.

140

Transp. 140

71. Zu der Rug. S. oben. ; ; 5

72. Zum Schauhaus und Infection. S. oben. 1

Unter dieſer Deputation ſtehen auch die acht Seelfrauen (Seelweiber, Todtenweiber). Dieſe ſind Eheweiber oder Wittwen (ledige Weibsperſonen werden nicht angenommen) welche die Leichname waſchen und in den Sarg legen müſſen. Sie müſſen zugleich alles, was in der obrigkeitlichen Leichenordnung vorgeſchrieben iſt, beſorgen.

73. Zum Collegio Medico und Pharmaceutico. 2

Hierbey iſt ein Actuarius angeordnet.

Der Phyſicorum ſind 13. Der Apotheker 6. Der Accoucheurs 3. Der Barbierer 17. Der Bader ſind 10. Zu den mediciniſchen Anſtalten gehört auch das Wildbad im Hechthaus, welches ſchon im J. 1577 von Steinen aufgeführt und mit Badzimmern verſehen worden iſt. Des Hrn. Prof. Wills Gedächtniß dieſes Wildbades. Nürnberg 1792. 8.

Der Wehemütter oder Hebammen ſind in allen 16 ohne die Vorſtädte. Sie müſſen 5 Jahre lang bey einer Hebamme dienen; ſie erhalten von einem Arzt theoretiſchen Unterricht; ſie werden jährlich in der Rathsſtube, auſſer der Rathsſeſſion, verpflichtet, und dabey mit Wein, Brod und

---

148

Leb-

Transp. 148

Lebkuchen bewirthet. Die neueſte Hebammenordnung iſt vom Jahr 1755.

Auſſerdem ſind zum Beyſtand der Kindbetterinnen zwey ſogenannte erbare Frauen, welche über die Hebammen und deren Mägde die Aufſicht haben, und ſieben geſchworne Frauen angeordnet.

Auf dem anatomiſchen Theater im Katharinenkloſter werden von Zeit zu Zeit Leichenöffnungen angeſtellt.

In der Stadt wird Niemand begraben. Schon im J. 1519 hat man angefangen, die Begräbniſſe hinaus über die Thore zu verlegen.

74. Zum Markte. . . . 1

Hiezu gehören:

a. Ein Actuarius.

b. Ein Marktmeiſter.

c. Ein Obſtmeſſer.

d. Ein Heuwäger.

e. Ein Korbſcher.

Im J. 1493 wurden zuerſt zwey Obſtmeßer verordnet.

Im J. 1488 wurde die Heuwaage bey der Schütt errichtet, auch befohlen, Heu und Grummet nach dem Gewichte zu verkaufen.

75. Zur Färber-Wahl. . . . 1

Hiebey iſt ein Actuarius.

150

Transp. 150

76. Zum Ochſen- und Unſchlittamt, wie auch zu der Garküche. . . . 1

Hiezu gehören auſſerdem noch:

a. Ein adelicher Amtmann.

b. Amtsſchreiber.

c. Caſſier auf dem Viehmarkte.

d. Vier Viehſchreiber.

e. Ein Roßſchreiber.

f. Roßunterkäufer.

g. Zolleinnehmer auf dem Viehmarkte.

77) Zum Schießgraben und zur Trinkſtube *) . . . 3

Hiebey iſt gleichfalls ein Actuarius.

78 Zum Schießhaus. . . 2

79. Zum Salzhandel. . . 2

Auch hiebey ſind angeſtellt:

a. Ein Actuarius, und

b. Drey Salzmeſſer.

160

Der

*) Der Gaſthöfe, in denen Fremde logieren dürfen, ſind 56. Der Wirthe, welche, neben der Weinſchenke, auch des Kochens berechtigt ſind, giebt es 53. Unter dieſe gehört der Schiesgraben. Der Bierſchenken oder Bierwirthe ſind gegen 400. In dem Schiesgraben wird mit einer Armbruſt (der Palaeſtra der Alten) nach einer Scheibe, ſo wie in dem Schnäpperleinsgraben beym Thiergärtenthore, geſchoſſen. Davon iſt die gleichfalls noch fortdauernde im J. 1622 errichtete Schießgeſellſchaft zu St. Johannes zu unterſcheiden, bey welcher man mit Flinten nach der Scheibe ſchießt.

Transp. 160

Der Salzhändler ſind 11. Im J. 1408 hat der Rath ein Salzhaus aufgeführt, und den Bürgern erlaubt, mit Salz zu handeln.

80. Zur Annahme der Bürger. - 2
81. Zu den Unbürgern. - 3
82. Zur Einbringung der Nachſteuer. - 2
83. Zum Zinßmeiſteramt. S. oben - 1
84. Zu den Schlöten (Schornſteinen) und Feuerſtätten. - - 2

Hiebey iſt ein Actuarius verordnet.

85. Zu den Hochzeiten. - - 2

Hiebey ſind:

a. Actuarius.
b. Complimentarius.
c. Deſſen Adjunct.
d. Hochzeitladerin und Leichenbitterin.
e. Brautſchmuck- und Kranz-Aufſätzerin.
f. Silberbeſchließerin.
g. Herren-Aufwärter.
h. Vier gemeine Hochzeitlader und Leichenbitter.
i. Vier gemeine Hochzeitladerinnen und Leichenbitterinnen.
k. Spruchſprecher.
l. Sechs erbare Aufwärter.
m. Zwölf gemeine Aufwärter.
n. Stadt-Fackler.

86. Zu den Muſikanten und Spielleuten. - 2

Hiezu gehören:

a. Ein Actuarius.

174

b.

Transp. 174

b. Ein Kapellmeiſter.

c. Funfzehen Stadt-Muſici.

87. Zu den Reſidenten und Agenten. 1

Hiebey iſt ein Actuarius.

88. Zu den Kreiß-Conventen. 2

89. Zu dem Zucht- und Werkhaus. 2

Hiebey ſind verordnet:

a. Ein Actuarius.

b. Ein Pfarrer, nebſt einigen Katecheten.

c. Ein Vorleſer.

d. Verwalter.

90. Zum Fraiß- und Frevelamte. 4

91. Zu den Gefängniſſen. 6

Hiebey ſind angeſtellt:

a. Ein Protokolliſt.

b. Fünf Hüther der Gefangenen, auf dem Thurme Lug ins Land, *) auf dem Waſſer-Thurme, in den Männer-Eiſen, in den Weiber-Eiſen, im Loche (unterirrdiſchen Gefängniſſe).

c. Zwey Priſonmeiſter im Gefängniſſe für Wahnſinnige.

d. Acht Stadtknechte oder Stadtdiener.

92. Zu dem Schöpfenamte, abwechſelnd, bey jedem Verhöre zwey, in Allem. 6

93. Zu dem Armen- und Arbeitshaus. S. oben. 3

198

Im J. 1588 ergieng eine Verordnung wegen des Gaſſenbettelns, nach welcher Kinder, die auf

*) Dieſer Thurm Lug (Lugen d. i. ſehen) ins Land wurde im Jahr 1372 erbauet.

Transp. 198

auf dem Betteln betreten würden, in das Siechhaus auf dem neuen Bau gebracht, und daſelbſt zum Spinnen angehalten werden ſollten; daher erhielt es den Namen Spinnhaus. Im J. 1661 wurden faule Weibsperſonen gleichfalls dahin geſchafft. — Im J. 1670 wurde ein Zucht- oder Arbeitshaus, darein Sträflinge kommen, in dem Barfüßer-Kloſter errichtet, und Tobak darinnen zu ſpinnen angeordnet, und im J. 1673 nachdem es im J. 1671 nebſt der Barfüßer-Kirche abgebrannt war, wieder erbauet. Es iſt eine Medaille vorhanden, worauf die verſchiedenen Gattungen der Arbeiten, welche die Sträflinge verrichten müſſen, angegeben ſind. — In den Jahren 1768 u. 1769 iſt endlich obiges Arbeitshaus in dem Katharinen-Kloſter errichtet worden, um arbeitsloſen Perſonen, ſowohl Erwachſenen als Kindern, Arbeit zu verſchaffen, und die Gaſſenbetteley abzuſtellen. Die älteſte Nürnbergiſche Bettelordnung iſt aus der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts; ſie ſteht abgedruckt in den Waldauſchen Beyträgen ꝛc. IV. 328.

94. Zum Amtbuch oder zur Erwählung der Handwerksgeſchwornen, und zur Verpflichtung der geringern Amt- und Dienſtleute. 2

95. Zu den Ueberſchwemmungen des Pegnizfluſſes. - - 4

in Allem 204 Perſonen.

Dieſe Deputation iſt erſt im J. 1785, nachdem im vorhergehenden Jahre der Austritt der Pegniz ſchreckliche Verheerungen in der Stadt angerichtet hat, eingeführt worden, um dergleichen Gefahren wenigſtens zu vermindern.

Transp. 204

§. 30.

Summariſche Ueberſicht der patriziatiſchen Staats-diener im J. 1797.

Pfleger auf der Stadt Burg-Fried.	1
Bürgermeiſter.	26
Alte Genannte.	8
Regiſtratores zur obern Regiſtratur.	2
Stadt- und Bannrichter.	1
Schöpfen am Stadtgerichte.	12
— — Untergericht.	6
— — Land- und Bauergerichte.	14
Loſungsräthe.	4
Spitalpfleger (vacat).	1
Amtleute in der obern Waag.	2
— — untern Waag (1 vacat)	2
Stadtalmoſen-Pfleger.	1
Landalmoſen-Pfleger.	2
Pfleger der Klöſter St. Clara und Pillenreuth.	1
Pfleger auf dem Lande (3 vacant).	12
Stadthauptmann.	1
Platz Adjutant.	1
Ungeldamt.	3
Landungelder.	1
Kelleramtmann.	1
Haber-Ungeld-Amtmann.	1
Leihhaus.	3
Waldamt St. Sebald.	1
— St. Lorenzen.	1
Ochſen- und Unſchlitt Amtmann.	1
Richter in der Vorſtadt Wöhrd.	1
Oberpfleger — Goſtenhof.	1
Wege- und Stege-Amtmann.	1

in Allen 112 Perſonen.

§. 31.

Summariſche Ueberſicht der ſämtlichen bürgerlichen Beamten und Unterbedienten im J. 1797.

Der kleinere Rath von den Handwerkern.	8
Raths-Secretarii und Stadt-Syndici.	2
Rathhaus-Vogt.	1
Aufwärter vor der Rathsſtube.	1
Raths- und andere Conſulenten.	22
Regiſtratores zur größern Regiſtratur.	4
Canzelliſten zur vördern Canzley.	5
Canzley-Regiſtrator.	1
Canzley-Subſtituten.	6
Bürgermeiſter-Amtsſchreiber.	1
Raths und Canzley Buchdrucker.	1
— — — Buchbinder.	1
Canzleybothen.	4
Aufwärter vor der Canzley.	1
Stadt-Gerichts-Schreiber.	2
— — -Actuarii.	2
— — -Subſtituten	4
Procuratores am Stadtgerichte.	5
Frohnboten.	2
Untergerichtsſchreiber.	2
— — -Procuratores.	4
Frohnboth.	1
Unterkäufel des Gerichts.	1
Doctores und geſchworne Advocaten.	30
Approbirte Notarii.	27
Schreiberey Verwandte.	18
Sollicitatores in dem Bürgermeiſteramte.	7
	163

	Transp. 163
Schauamtmann.	1
Caſſier.	1
Schaudiener.	1
Bürgerſchreiber.	1
Teſtaments-Regiſtrator.	1
Buchhalter auf der Loſungsſtube.	1
Aufwärter vor der Loſungsſtube.	1
Caſſier im Loſungs-Reſtantenamte.	1
Amtſchreiber — — —	1
Spital-Caſtner.	1
— -Gefäll-Einnehmer.	1
— -Medicus.	1
— -Apotheker.	1
— -Chirurgus.	1
— -Kellner.	1
— -Fürbeter.	1
Verwalter der Stieterſchen Stiftung.	1
Waiſenvater.	1
Schulmeiſter in der Findel.	1
Beyſitzer des Bancogerichts.	4
Banchieri.	2
Unter-Caſſier.	1
Buchhalter.	1
Bancodiener.	1
Bancoboth.	1
Markts-Adjuncti.	12
Senſalen.	2
Waaren-Senſalen.	3
Frankfurter Geleitscaſſier.	1
	209

Caſ-

Sranſp.	209
Caſſier bey der Leipziger Geleitskutſche.	1
Gewürzſchauamt. = =	12
General Wardein vacat. = =	1
Münzmeiſter. = =	1
Münz = Eiſen = und Wappenſchneider.	1
Waag=Meiſter in der obern Waag. =	1
Zeichen = Meiſter — — =	1
Waag=Meiſter in der untern Waag.	2
Güter=Beſtätter. = =	10
Ballenbinder. = =	12
Knechte der Eichwägen. = =	2
Auf= und Ablader, auch Spanner. =	26
Wagenhüter. = = =	4
Stadtalmoſen=Gegenſchreiber. = =	1
— = = Regiſtrator. = =	1
Landalmoſenamts=Gegenſchreiber. =	1
— — = Regiſtrator. =	1
— — = Gefälleinnehmer. =	2
— — = Subſtituten. = =	2
— — = Bau=Inſpector. = =	1
— — = Zehend=Caſtner zu Gunzenhauſen.	1
— — = Amtsvogt zu Lonerſtadt.	1
Aufwärter in beyden Almoſen=Aemtern.	1
Kaſtenknecht. = =	1
Der Klöſter St. Clara und Pillenreuth Gegenſchreiber.	1
— — — — Subſtitut.	1
Hofmeiſter zu St. Martha. =	1
— — Jobſt. =	1
	300

Amts=

Transp. 300

— — Peter und Paul. ſ	1
— — Leonhard. ſ	1
— — Johannes. ſ ſ	1
— — h. Kreuz. .	1
Schaffer der Mendeliſchen XII. Brüderſtiftung.	1
— — Landauerſchen. ſ	1
Pflegerin über die Kindbetterinnen-Almoſen.	1
Erbare Frauen. . ſ	2
Geſchworne Frauen. ſ ſ	7
Hebammen (ohne Wöhrd und Goſtenhof).	15
Vormundamts-Schreiber. ſ	1
— — Regiſtrator. ſ	1
— — Bieter. ſ ſ	1
Prediger und Antiſtites. ſ ſ	5
Schaffer. ſ ſ .	2
Diaconi. ſ .	21
Prediger in die Suden. ſ ſ	2
Rev. Miniſt. Vicarii. ſ ſ	5
Lehrer im Gymnaſio und andern lateiniſchen Schulen. . ſ	29
Kirchner. ſ ſ	2
Organiſten. ſ ſ	14
Meßner. ſ ſ ſ	10
Säckeleintrager. ſ ſ ſ	4
Kellner in den beyden Pfarrhöfen. ſ	2
In der Vorſtadt Wöhrd Geiſtliche. ſ	2
— — — Cantor. ſ	1
— — — Organiſt. ſ	1
	434

Schul-

Transp.	434
— — — Schul-Collaboratores.	2
— — — Meßner.	1
— --- --- Todtengräber.	1
Bey St. Johannes Pfarrer.	1
--- --- --- Steinſchreiber.	1
--- --- --- Schulmeiſter.	1
--- --- --- Todtengräber.	1
Bey St. Rochus Steinſchreiber.	1
— — Meßner.	1
--- --- Todtengräber.	1
Bey St. Leonhard Pfarrer.	1
--- --- Organiſt.	1
--- --- Schulmeiſter.	1
--- --- Meßner.	1
Bey St. Peter. Organiſt.	1
--- --- Frühprediger.	1
--- --- Katechet.	1
--- --- Organiſt.	1
--- --- Schulmeiſter.	1
Teutſche Schulmeiſter.	17
Schulmeiſter in den 4 Freyſchulen.	5
--- --- in dem Waiſenhauſe.	1
Candidati Rev. Miniſt.	38
Landpflegamt; Landſchreiber.	1
— — Steuerſchreiber.	1
— — Regiſtrator.	1
--- — Land- und Marſch-Commiſſarius.	1
--- — Actuarius.	1
--- --- Adjuncti.	2
--- --- Acceſſiſten.	1
--- --- Jäger.	1
--- --- Aufwärter.	1
Stadt- und Gerichtsſchreiber auf dem Lande.	14
	540

Re-

	Transp. 540
Land-Phyſici.	2
Pfarrer auf dem Lande.	67
Lehrer an den lateiniſchen Landſchulen.	9
Kriegsamt; Secretaire.	1
— — Adjutanten.	2
— — Subſtitut.	1
— — Aufwärter.	2
— — Commiſſarius.	1
— — Lieutenant.	1
— — Bereiter.	1
— — Fechtmeiſter.	1
— — Tanzmeiſter.	2
— — Proviant-Backmeiſter.	1
— — Zeugamts-Secretair.	1
— — Zeugwart.	1
— — Zeugdiener.	2
— — Schloſſer.	1
— — Wachtmeiſter, Thorſchreiber und Zollner	19
Bauamt-Anſchicker	1
— — Bauſchreiber.	1
— — Vorrathſchreiber.	1
— — Stadtmahler.	1
— — Zimmer- und Werkmeiſter.	1
— — Steinmezenmeiſter.	1
— — Stadtſchloſſer.	1
— — Röhrenmeiſter.	3
— — — — -Geſellen nebſt Jungen.	4
— — — — -Handlanger.	3
— — Wagenmeiſter.	1
— — Pflaſtermeiſter.	1
— — Brunnenmeiſter.	2
— — Steinmezen.	2
— — Zimmerleute.	2
	680

Waid-

	Transp. 680
--- --- Waidmeſſer.	2
--- --- Kalkmeſſer.	1
Korn- und Getraidmeſſer.	12
Kaſtenknechte.	8
Getraid-Aufſchlagamts-Caſſier.	1
--- --- --- Gegenſchreiber.	1
Mühlſchreiber.	1
Mehlſchauer.	3
Mehlwäger.	7
Frucht- und Sacktrager, unbeſtimmte Anzahl, ungefähr.	15
Waizenbrauhaus Verwalter.	1
— — Caſſier.	1
— — Braumeiſter.	1
— — Brandweinbrennerey.	1
— — Amts-Büttner.	1
Brauhandel; Malzſchreiber.	2
— — ; Malzmeſſer.	8
— — ; Gerſtenſchreiber.	2
— — ; Bierkieſer.	2
— — ; Hopfenmeſſer.	1
Einbringer des Ungelds.	1
Viſirer.	7
Büttner im Rathhaus-Herrn-Keller und Weinſtadel.	3
Brandweinſchreiber.	1
— — Kieſer.	1
--- --- Anſtecher.	1
Wein-Kieſer.	2
Wein-Unterkäufel.	1
Wein- und Bier-Schröter.	10
Eichmeiſter.	2
Waag- und Gericht-Eichmeiſter.	1
Leihhaus; Goldſchmied.	1
-- ; Schneider.	3
--- ; Käuflein.	1
Waldamt St. Lorenzen; Waldſchreibee.	1
--- ; Regiſtrator.	2
--- St. Sebald; Waldſchreiber.	1
-- -- -- ; Regiſtrator.	1
Geſchworne Waſſermeiſter.	3
Rugamtsſchreiber.	1
Rugsamts-Subſtitut.	1
	796

Poli-

Transp. 796
Polizey=Amtleute (1 vacat). . . 2
Zubringerinnen der Mägde. . . 12
Schauhaus=Aufwärter. . 1
Seelfrauen. . . . 8
Marktmeiſter. . . . 1
Obſtmeſſer. . . 1
Heuwäger. . . . 1
Korbſetzer. . . . 1
Unſchlittamt; Amtsſchreiber. . . 1
Viehmarkt=Caſſier. . . 1
--- = Viehſchreiber. . 4
--- = Voßſchreiber. . . 1
--- = Roß-Unterkäufel. . . 2
--- = Zolleinnehmer. . . 1
Almoſenbüchſenträger. . . . 8
Salzmeſſer. . . . 3
Stadt Complimentarius. . 1
--- -- deſſen Adjunct. . . 1
Erbare Hochzeitbitterin. . 1
Kranzaufſetzerin. . . 1
Silberbeſchlieſſerin. . . 1
Herren=Aufwärter. . . 1
Gemeine Hochzeitlader und Leichenbitter. 4
Gemeine Hochzeitladerinnen ꝛc. . 5
Spruch=Sprecher. . . 1
Erbare Aufwärter. . . 6
Gemeine Aufwärter. . 12
Stadt=Fackler. . . 1
Zuchthausverwalter. . 1
Schöpfenamtsſchreiber. . . 1
Hüter der Gefangenen. . . 6
Stadtknechte. . . 10
Gerichtsſchreiber zu Wöhrd. . 1
— — = Beyſitzer. . . 12
— — = Haus= und Waagmeiſter. . 1
— — = Gerichtsknecht. . . 1
— — = Landknecht. . 1
Vorſtadt Goſtenhof; Gerichtsſchreiber. 1
— — — — Beyſitzer. 4
— — = Schulmeiſter. . 1
— — = Stadtknecht. . 1

920

Inhalts-Anzeige.

I. Abtheilung.

§. 1. Veranlaſſung dieſes Verſuchs.

§. 2. Von dem Urſprung und dem Namen Nürnberg.

§. 3. Geſchichte der Stadt vom J. 1062 -- 1300.

§. 4. Fortſezung von 1300 — 1797.

§. 5. Von den ehemaligen Beamten des Kaiſers und Reichs.

§. 6. Von den Landvögten beſonders.

§. 7. Von den öftern Erweiterungen der Stadt und deren jezigen Beſchaffenheit.

§. 8. Von Bürgern und Schutzverwandten in Nürnberg.

II.

II. Abtheilung.

§. 1. Urſprüngliche Regierungverfaſſung.

§. 2. Erſte Spuren von dem Einfluße des Geburtsadels.

§. 3. Erforderniße zur Rathsfähigkeit.

§. 4. Einſchränkung der Rathsfähigkeit und deren Abſtufungen.

§. 5. Gegenwärtige rathsfähige Familien.

§. 6. Von gerichts- und ämterfähigen Familien.

§. 7. Von dem vollen kleinern Rath.

§. 8. Von dem größern bürgerlichen Rath.

§. 9. Von deſſen Rechten und Freyheiten.

§. 10. Von der Wahl des kleinern Raths durch den größern an Oſtern.

§. 11. Beſchreibung der jährlichen Rathswahl.

§. 12. Von der Redensart: der Rath ſitzt zur Rechten.

§. 13. Von den Streitigkeiten zwiſchen dem kleinern und und größern Rath.

§. 15.

§. 14. Hauptmomente des Grundvertrags zwiſchen dem Rath und den Genannten vom J. 1790.

§. 15. Abtheilungen des kleinern Raths.

§. 16. Von den Gerichten.

§. 17. Kameral= und Finanz=Aemter, deren 17 ſind.

§. 18. Aemter über geiſtliche Güter, deren 15. ſind.

§. 19. Territorialämter, deren 9. ſind.

§. 20. Juſti: Aemter, deren 12. ſind.

§. 21. Kriegs= und Zeugamt.

§. 22. Das Bauamt.

§. 23. Kirchliche Verfaſſung überhaupt.

§. 24. Kirchen=Diener und Schul=Lehrer in der Stadt, und die zu den Kirchen gehörigen Perſonen.

§. 25. Kirchen= und Schullehrer auf dem Lande.

§. 26. Von den Gemeinden der Katholiken und Reformirten.

§. 27. Anſtalten, das Schul= und Erziehungsweſen betreffend, in Allen 14.

§. 28.

§. 28. Anſtalten zur Verſorgung der leidenden Menſchheit, in allen 21. außer den Stiftungen, deren mehr als 170 ſind.

§. 29. Von den Raths-Deputationen, deren 95 ſind.

§. 30. Summariſche Ueberſicht aller patriziatiſchen Staats-Diener im J. 1797. Ihre Zahl iſt 111.

§. 31. Summariſche Ueberſicht der ſämmtlichen bürgerlichen Staats-Diener im J. 1797. Die Anzahl dieſer iſt 932.

Versuch einer Beschreibung der Regierungs-Verfassung in der Reichsstadt Nü
rnberg mit historischen Erläuterungen

Weimar 1797

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.215
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713617-1
VD18 10639357